

INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT FUND

Ein Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Verkaufsprospekt Februar 2025

mit Verwaltungsreglement
vom Februar 2025
und Sonderreglement
vom Februar 2025

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds und, wenn der Stichtag des letzteren länger als 8 Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes. Für den Fonds stehen dem Anleger ebenfalls dem Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („Basisinformationsblatt“) zur Verfügung. Sämtliche vorgenannten Unterlagen stehen allen gegenwärtigen und zukünftigen Anlegern jederzeit kostenlos zur Verfügung.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, die nicht in dem Verkaufsprospekt oder in Unterlagen enthalten sind, auf die der Verkaufsprospekt sich beruft und die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

INHALTSVERZEICHNIS

Management und Verwaltung	4
Verkaufsprospekt	9
Der Fonds	9
Risikohinweise	9
Das Verkaufsprospekt	14
Verwaltungsgesellschaft	14
Fondsmanagement	17
Anlageberatung	17
Die Stelle für internationale Marketingaktivitäten	18
Register- und Transferstelle	18
Zentralverwaltungsstelle	18
Verwahrstelle	18
Anteile und Vertrieb	20
Informationen zur Erhebung einer Performance Fee	21
Risikomanagement	24
Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	24
Steuerliche Behandlung	25
Datenschutz	29
Vorbeugung von Praktiken des Market Timing und des Late Trading	29
Informationen an die Anteilhaber und Unterlagen	30
Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	30
Hinweise für Anleger in Österreich	32
Anlagen zum Verkaufsprospekt	33
International Asset Management Fund – Aktien AKTIV	33
International Asset Management Fund – Provita World Fund	37
International Asset Management Fund – Flexible Behavioral Equity	42
International Asset Management Fund - Checkpoint Klassik Fonds	46
International Asset Management Fund – Flexible Invest	50
International Asset Management Fund – Basis Portfolio	54
International Asset Management Fund – Top Select Portfolio	58
International Asset Management Fund – Triple P Active Portfolio	62
International Asset Management Fund – Vermögensstrukturfonds	66
International Asset Management Fund – Strategy Global Portfolio	70
International Asset Management Fund – Aktien Global systematic	74
International Asset Management Fund – Global Opportunity Flexibel	78
International Asset Management Fund – Multi Strategy Fund Growth	82
International Asset Management Fund – Long Term World Strategy Portfolio	86
International Asset Management Fund – Checkpoint Leben Fonds	90
International Asset Management Fund – UFP Timing Global Select	95
International Asset Management Fund – Attempto Valor	99
International Asset Management Fund - Top Ten Classic	103
International Asset Management Fund - Checkpoint Besondere Werte Fonds	107
International Asset Management Fund – Phroneo Equity	111
Verwaltungsreglement	115
Artikel 1 Die Fonds	115
Artikel 2 Die Verwaltung des Fonds	115
Artikel 3 Die Verwahrstelle	116
Artikel 4 Zentralverwaltung und Zahlstelle	116
Artikel 5 Register- und Transferstelle	116
Artikel 6 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik	117
Artikel 7 Anteile an einem Fonds - Anteilklassen	123
Artikel 8 Ausgabe von Anteilen	124
Artikel 9 Netto-Inventarwertberechnung	124
Artikel 10 Einstellung der Berechnung des Netto-Inventarwertes	125
Artikel 11 Rücknahme von Anteilen	126
Artikel 12 Umtausch von Anteilen	126
Artikel 13 Rechnungsjahr/ Abschlussprüfung	127
Artikel 14 Ausschüttungen	127
Artikel 15 Dauer und Auflösung der Fonds	127
Artikel 16 Verschmelzung des Fonds beziehungsweise der Teilfonds	127
Artikel 17 Allgemeine Kosten	129
Artikel 18 Verjährung und Vorlegungsfrist	131
Artikel 19 Änderungen	131
Artikel 20 Veröffentlichungen	131
Artikel 21 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	131

Artikel 22	In-Kraft-Treten	132
Sonderreglement		133
Artikel 1	Der Fonds	133
Artikel 2	Anlagepolitik	133
Artikel 3	Anteile	133
Artikel 4	Währung des Fonds und der Teilfonds, Bewertungstag, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen; Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes für die Teilfonds	134
Artikel 5	Ausschüttungspolitik	135
Artikel 6	Verwahrstelle	135
Artikel 7	Zentralverwaltungsstelle und Zahlstelle in Luxemburg	135
Artikel 8	Register- und Transferstelle	135
Artikel 9	Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens	135
Artikel 10	Rechnungsjahr	136
Artikel 11	Dauer des Fonds	136
Artikel 12	Dauer und Auflösung der Teilfonds	136
Artikel 13	Verschmelzung von Teilfonds	136
Artikel 14	In-Kraft-Treten	136
Vorvertragliche Informationen gemäß Offenlegungsverordnung		137

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1741 Fund Management AG

Austrasse 59
FL-9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
CR-Nummer: FL-0002.456.004-7

Handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg

1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg

94B, Waistrooss
L-5440 Remerschen
Großherzogtum Luxemburg
RCS-Nummer: B258221

VERWALTUNGSRAT

Vorsitzender des Verwaltungsrates:

Dr. Benedikt Czok

Mitglieder des Verwaltungsrates:

Prof. Dr. Dirk Zetzsche
Everardo Gemmi

Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft:

Markus Wagner
Stefan Schädler

FONDSMANAGER

Für den Teilfonds International Asset Management Fund - Basis
Portfolio:

Christian Hintz Vermögensverwaltung GmbH
Kronprinzstraße 17
D-70173 Stuttgart

Für den Teilfonds International Asset Management Fund –
Vermögensstrukturfonds:

amandea Vermögensverwaltung AG
Waldstraße 6 A
D-65187 Wiesbaden

Für alle weiteren Teilfonds:
DFP Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH
Pilotystraße 3
D-90408 Nürnberg

ANLAGEBERATER

Für alle Teilfonds

Fund Development and Advisory AG
Seebuchtstrasse 20
CH-6374 Buochs

VERWAHRSTELLE UND LUXEMBURGER ZAHLSTELLE

VP Bank (Luxembourg) SA
2, Rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg

ZENTRALVERWALTUNGS-, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
2, Rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg

WIRTSCHAFTSPRÜFER DES FONDS UND DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Forvis Mazars
Société anonyme
5, rue Guillaume Kroll
L-1882 Luxembourg

RECHTSBERATER DES FONDS

Arendt & Medernach Société anonyme

41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxembourg

**STELLE FÜR INTERNATIONALE
MARKETINGAKTIVITÄTEN**

Für die Teilfonds
International Asset Management Fund – Checkpoint Klassik Fonds,
International Asset Management Fund – Checkpoint Leben Fonds, und
International Asset Management Fund – Checkpoint Besondere Werte
Fonds:

Checkpoint Consulting AG
Turmattstrasse 22
CH-6374 Buochs

Ausschluss von Inhabern, die als „nicht zulässige Inhaber“ angesehen werden

Der Fonds gibt keine Anteile an Inhaber aus, die nicht als zulässige Inhaber gemäß der nachfolgenden Definition angesehen werden. Der Fonds kann nach eigenem Ermessen die Annahme einer Zeichnung für Anteile bis zu dem Tag hinauszögern, an dem der Fonds ausreichende Nachweise erhalten hat, dass der betreffende Inhaber die Anforderungen für zulässige Inhaber erfüllt.

Jeder potenzielle Antragsteller für Anteile muss dem Fonds gegenüber erklären und garantieren, dass er unter anderem ein zulässiger Inhaber ist.

Anteile dürfen nicht an eine Person übertragen werden, bei der es sich nicht um einen zulässigen Inhaber handelt.

Gemäß den FATCA-Anforderungen und entsprechend dem im Abschnitt „FATCA“¹ beschriebenen FATCA-Status des Fonds dürfen die Anteile des Fonds nur von bzw. über einen oder mehrere „zulässige Inhaber“ gehalten werden, die unter eine der folgenden Kategorien fallen²:

- Befreite wirtschaftliche Eigentümer,
- Aktive NFEs, die in Unterabsatz B(4) von Abschnitt VI in Anhang I des IGA beschrieben sind,
- US-Personen, bei denen es sich nicht um benannte US-Personen handelt, oder
- Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um nicht teilnehmende Finanzinstitute handelt.

Jegliche Person, die die Voraussetzungen für zulässige Inhaber nicht erfüllt, ist ein nicht zulässiger Inhaber.

Gemäß Unterabsatz 1(ee) des IGA ist eine US-Person ein Staatsbürger der USA, eine in den USA ansässige natürliche Person, eine in den USA oder nach dem Gesetz der USA oder eines ihrer Bundesstaaten gegründete Personen- oder Kapitalgesellschaft, ein Trust, wenn (i) ein Gesetz in den USA nach geltendem Recht befugt ist, Verfügungen oder Urteile bezüglich aller wesentlichen Aspekte der Verwaltung des Trusts zu erlassen, und (ii) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren, oder ein Nachlass einer Person, die US-Staatsbürger oder in den USA ansässig war. Dieser Paragraph ist gemäß dem US-Steuerrecht (U.S. Internal Revenue Code) auszulegen.

Der Begriff „benannte US-Person“ bezeichnet sämtliche US-Personen mit Ausnahme der folgenden: (i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einem oder mehreren etablierten Wertpapiermärkten gehandelt werden; (ii) eine Kapitalgesellschaft, die Mitglied desselben erweiterten Konzerns im Sinne von Abschnitt 1471(c)(2) des U.S. Internal Revenue Code ist wie eine in Ziffer (i) beschriebene Kapitalgesellschaft; (iii) die Vereinigten Staaten von Amerika sowie jegliche hundertprozentige Behörde oder Regierungseinrichtung dieser; (iv) jeglicher Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika, jegliches US-Territorium, jegliche Gebietskörperschaft der vorgenannten Rechtsgebiete sowie jegliche hundertprozentige Behörde oder Regierungseinrichtung eines oder mehrerer der vorgenannten Rechtsgebiete; (v) jegliche gemäß Abschnitt 501(a) des U.S. Internal Revenue Code steuerbefreite Organisation sowie jeglicher privater Vorsorgeplan gemäß Abschnitt 7701(a)(37) des U.S. Internal Revenue Code; (vi) jegliche Bank im Sinne von Abschnitt 581 des U.S. Internal Revenue Code; (vii) jeglicher Immobilienfonds (Real Estate Investment Trust) im Sinne von Abschnitt 856 des U.S. Internal Revenue Code; (viii) jegliche regulierte Investmentgesellschaft im Sinne von Abschnitt 851 des U.S. Internal Revenue Code oder jegliche bei der U.S. Securities and Exchange Commission nach dem Investment Company Act von 1940 eingetragene Körperschaft (15 U.S.C. 80a-64); (ix) jeglicher Treuhandfonds gemäß Abschnitt 584(a) des U.S. Internal Revenue Code; (x) jeglicher Trust, der gemäß Abschnitt 664(c) des U.S. Internal Revenue Code steuerbefreit ist oder der in Abschnitt 4947(a)(1) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben ist; (xi) ein Händler für Wertpapiere, Rohstoffe oder derivative Finanzinstrumente (wozu unter anderem auch Nennkapitalverträge, Futures, Terminkontrakte und Optionen zählen), der gemäß den Gesetzen der USA oder eines Bundesstaates als solcher registriert ist; (xii) ein Broker im Sinne von Abschnitt 6045(c) des U.S. Internal Revenue Code; oder (xiii) ein steuerbefreiter Trust, der Teil eines Plans ist, der in Abschnitt 403(b) oder Abschnitt 457(g) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben ist.

Jeder Antragsteller auf Anteile bzw. Übertragungsempfänger von Anteilen ist verpflichtet, gegebenenfalls erforderliche Erklärungen, Garantien oder Unterlagen bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass die obigen Anforderungen vor der Ausgabe oder der Eintragung einer Übertragung von Anteilen erfüllt sind.

Sollte sich der FATCA-Status eines Inhabers ändern, muss der Fonds innerhalb von 30 Tagen ab dieser Änderung hierüber benachrichtigt werden.

Der Fonds kann die Zwangsrücknahme von Anteilen verlangen, die von Inhabern unter Verletzung der Einschränkungen dieses Abschnitts gehalten werden und/oder andere gemäß der Satzung vorgesehene Rechtsmittel anwenden. Vor allem kann der Fonds die Rücknahme von Anteilen erzwingen, die von nicht zulässigen Inhabern gehalten werden, die zuvor zulässige Inhaber waren.

¹ Seite 24 dieses Prospekts.

² Gemäß Definition im Sinne der FATCA-Vorschriften, einschließlich der Vereinbarung zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der internationalen Einhaltung von Steuervorschriften und mit Bezugnahme auf die am 28. März 2014 erlassenen US-amerikanischen Informationsmeldebestimmungen, die gemeinhin als der „Foreign Account Tax Compliance Act“ bezeichnet werden („IGA“).

Wenn die erforderlichen Informationen/Unterlagen dem Fonds nicht bereitgestellt werden, kann der Fonds sein Recht ausüben, alle Anteile eines Inhabers, der die vom Fonds für die Erfüllung seiner FATCA-Pflichten angeforderten Informationen/Unterlagen nicht bereitstellt, jederzeit zurückzunehmen. Der Fonds ist berechtigt, seine „Reason-to-Know“-Verfahren und/oder Annahmeregeln anzuwenden, um einen FATCA-Status standardmäßig zuzuweisen.

Der Fonds übernimmt keine Haftung für Konsequenzen (einschließlich in Bezug auf mögliche einbehaltene Steuern oder die Meldung bestimmter Daten/Informationen), falls ein Inhaber den Fonds nicht ordnungsgemäß über eine Änderung seines FATCA-Status informiert. Inhaber müssen den Fonds gegenüber jeglicher Konsequenz einer Anwendung der US-amerikanischen Bundessteuervorschriften schadlos halten.

Verkaufsbeschränkung

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fondsanteile sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Aufgrund US-aufsichtsrechtlicher Beschränkungen sind die hier angebotenen Anteile nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (inkl. den Bundesstaaten, Territorien und Besitzungen der Vereinigten Staaten sowie dem District of Columbia) oder an bzw. zugunsten von US-Personen, wie in Regulation S unter dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung definiert, bestimmt und werden nicht registriert.

US-Personen sind natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben. Soweit diese gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurden, können US-Personen auch Personen- oder Kapitalgesellschaften (juristische Personen) sein.

Anteile werden an oder für Rechnung von US-Personen und in den Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten noch verkauft. Ebenso unzulässig sind spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an oder für Rechnung von US-Personen.

Die Verteilung dieses Verkaufsprospektes und das Angebot bzw. der Verkauf der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein. Keinesfalls darf dieser Verkaufsprospekt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen verbreitet werden.

VERKAUFSPROSPEKT

Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds **International Asset Management Fund („Fonds“)** ist ein nach Luxemburger Recht in Form eines Umbrella-Fonds (*fonds commun de placement à compartiments multiples*) errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er ist nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) aufgelegt worden und wird von der 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg („**Verwaltungsgesellschaft**“), verwaltet.

Bei dem Fonds handelt es sich um ein rechtlich unselbständiges Gemeinschaftsvermögen aller Anteilhaber, welches von der Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Anteilhaber verwaltet wird. Dabei legt die Verwaltungsgesellschaft das eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung an. Das eingelegte Geld und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das von dem der Verwaltungsgesellschaft getrennt verwaltet wird. Die Anteilhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

Unter ein- und demselben Fonds werden dem Anleger ein oder mehrere Teilfonds (die „**Teilfonds**“) angeboten, die entsprechend ihrer festgelegten Anlagepolitik ihr Vermögen investieren. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds findet sich in den Anlagen zu diesem Verkaufsprospekt.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik jedes Teilfonds fest und hat das Recht, weitere Teilfonds hinzuzufügen bzw. bestehende Teilfonds aufzulösen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Die zur Zeit den Anlegern angebotenen Teilfonds, die auf unbestimmte Zeit aufgelegt sind, können den Anlagen zum Verkaufsprospekt entnommen werden.

Innerhalb eines jeden Teilfonds können verschiedene Kategorien von Anteilen („**Anteilklassen**“) ausgegeben werden, wie in Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber an einem Teilfonds sind von den Rechten und Pflichten der Anteilhaber an den anderen Teilfonds getrennt. Dritten gegenüber sowie in den Beziehungen der Anteilseigner untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt. Jeder Teilfonds haftet in diesem Sinne ausschließlich für seine eigenen Verbindlichkeiten, die diesem in der Netto-Inventarwertberechnung zugewiesen werden.

Kosten der einzelnen Teilfonds, soweit sie diese gesondert betreffen, werden diesen angerechnet; ansonsten werden die Kosten, welche den gesamten Fonds betreffen, den einzelnen Teilfonds entsprechend ihren Nettovermögen anteilmäßig belastet.

Risikohinweise

Risikohinweise

Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz von Dezember 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Eine Anlage in den Fonds ist insbesondere mit folgenden Risikofaktoren verbunden:

Investition in Zielfonds

Investmentanteile sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen des jeweiligen Investmentfonds oder der jeweiligen Investmentgesellschaft befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Die Anlage des jeweiligen Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit das jeweilige Teilfondsvermögen in Zielfonds in Form von Teilfonds eines Umbrella-Fonds investiert wird, ist die Anlage mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, weil der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber

insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haften kann und sich dieses Risiko erhöht, wenn das Teilfondsvermögen lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds eines einzigen Umbrella-Fonds angelegt wird.

Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden.

Bei Zielfonds, die schwerpunktmäßig in Anleihen investieren, ist insbesondere das Bonitätsrisiko, das Zinsänderungsrisiko sowie das Kündigungsrisiko zu beachten.

Bei Zielfonds, die in Aktien investieren, ist zu beachten, dass diese erfahrungsgemäß starken Kurschwankungen unterliegen. Sie bieten Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch im Falle von Kursrückgängen entsprechend hohe Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Terminmarktanlagen bergen im Vergleich insbesondere zu Vermögensanlagen in Wertpapieren erhebliche zusätzliche Risiken, wie zum Beispiel eine hohe Volatilität oder eine niedrigere Liquidität.

Zielfonds, die einen Länder- oder Branchenschwerpunkt setzen, können von negativen Entwicklungen innerhalb der betreffenden Länder oder Branchen stärker betroffen sein als Zielfonds mit länder- oder branchenübergreifenden, globalen Anlagen. Generell kann die Wertentwicklung länder- oder branchenbezogener Zielfonds vom Börsentrend, wie er zum Beispiel durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zu einer Kostendoppelbelastung kommen, da auf Ebene des Zielfonds eine Verwaltungsvergütung und sonstige Gebühren (wie z.B. Verwahrstellen- und Zentralverwaltungsgebühren) erhoben werden können.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sowohl im Fondsvermögen als auch in den einzelnen Zielfonds auftreten:

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt verzinsliche Vermögensgegenstände hält, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Wert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Vermögensgegenstände erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Fonds auch verzinsliche Vermögensgegenstände mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Allgemeines Marktrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er den auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten ausgesetzt.

Diese können zu einem ggf. auch erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgang führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, auch ungeachtet einer ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörenden Forderung können zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte für den Fonds nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („**OTC-Geschäfte**“), besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Insbesondere bei der synthetischen Nachbildung eines Indexes oder Wertpapierkorbs kann der Ausfall eines Kontrahenten, unabhängig von der Entwicklung des Index bzw. Wertpapierkorbs, zu erheblichen Verlusten (ggfs. zum Totalverlust) führen.

Währungsrisiko

Hält der Fonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegen über der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Länder- / Regionenrisiko

Soweit sich ein Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Konzentrationsrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Investitionstätigkeit auf bestimmte Märkte oder Anlagen fokussiert, kann aufgrund dieser Konzentration eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Märkte von vornherein nicht in demselben Umfang betrieben werden, wie sie ohne eine solche Konzentration möglich wäre. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen sowie der einzelnen oder miteinander verwandten Märkte bzw. in diese einbezogenen Unternehmen abhängig.

Länder- und Transferrisiko

Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Portfoliorisiken einwirken und wesentlich zum Gesamtrisiko beitragen, wie z.B. auf Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken oder operationelle Risiken. Diese Risiken können sich bei deren Eintreten wesentlich, bis zum Totalverlust, auf den Wert und/oder die Rendite des Vermögenswerts auswirken. Negative Auswirkungen auf einen Vermögenswert können ebenfalls die Rendite eines Teilfonds negativ beeinträchtigen.

Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf einzelne Vermögenswerte bzw. das Gesamtportfolio eines Fonds möglichst gering zu halten. Die Einflüsse, die für eine negative Auswirkung auf die Rendite eines Fonds verantwortlich sein können, werden in Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte unterteilt. Während zu den Umweltaspekten z.B. der Klimaschutz zählt, gehören zu den sozialen Aspekten etwa die Berücksichtigung international anerkannter arbeitsrechtlichen Vorgaben oder die Abschaffung eines geschlechterspezifischen Gehaltsgefälles. Die Implementation solider Managementstrukturen, die Beziehung zu den Arbeitnehmern oder die Einhaltung der Steuervorschriften ist beispielsweise Teil der Governance-Aspekte.

Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer

Handlungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Emerging Markets-Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

Spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nichtnotierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Risiko der Änderung des Verwaltungsreglements, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen des Fonds

Der Anteilinhaber wird darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsreglement, die Anlagepolitiken eines Fonds sowie die sonstigen Grundlagen eines Fonds im Rahmen des Zulässigen geändert werden können. Insbesondere durch eine Änderung der Anlagepolitik eines Fonds innerhalb des zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Zertifikate und strukturierte Produkte

Zertifikate und strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder Sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten.

Credit Linked Notes

Credit Linked Notes sind in der Regel Wertpapiere in die ein Derivat eingebettet ist. Die Risiken von Credit Linked Notes beschränken sich folglich nicht ausschließlich auf die Risiken von Wertpapieren sondern beinhalten ebenfalls Risiken die aus der Einbettung von Derivaten resultieren. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten zu beachten. Darüber hinaus beinhalten Credit Linked Notes neben den originären Risiken aus der Anlage in strukturierte Produkte, auch Risiken aus den der Credit Linked Note zugrundeliegenden Vermögensgegenstände.

Einsatz von Derivaten und damit verbundene Risiken

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens - sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Optionsscheine werden als Wertpapiere behandelt, wenn diese Optionsscheine zur amtlichen Notierung zugelassen oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden, der zugrundeliegende Wert ein Wertpapier ist und wenn dieses Wertpapier bei Ausübung tatsächlich geliefert wird. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann, aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Derivaten die folgenden Risiken verbunden sein können: a) die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden;

b) das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen;

c) Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden;

d) das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lauten;

e) die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Kontrahentenrisiko). Sofern die Teilfonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps) abschließen können, unterliegen sie einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) zu reduzieren versucht.

f) Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Investmentmanager können für die jeweiligen Teilfonds Transaktionen auf OTC-Märkten abschließen, die die Teilfonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit ihrer Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der Teilfonds seine Ansprüche durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Darüber hinaus kann der jeweilige Teilfonds Verluste durch die Wiederrücklage von Barsicherheiten bzw. Barmitteln aus Derivaten erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des jeweiligen Teilfonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der jeweilige Teilfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultiert.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik der Teilfonds erreicht werden.

Darüber hinaus kann es aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios oder der verwendbaren Techniken der Portfolioverwaltung möglicherweise zu einer erhöhten Volatilität kommen.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen und unter etwaigen Umständen ein Totalverlust entstehen.

Recht auf Entschädigungszahlungen im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder sonstigen Fehlern auf der Ebene des Teilfonds, bei Anlegern, die über Finanzintermediäre zeichnen.

Anleger müssen bei Zeichnungen über einen Finanzintermediär, d.h. wenn die Anleger nicht selbst und in ihrem eigenen Namen im Anlegerverzeichnis des Teilfonds eingetragen sind, beachten, dass ihre Rechte in Bezug auf Entschädigungszahlungen für Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Verstöße gegen Anlagevorschriften oder sonstige Fehler auf der Ebene des Teilfonds, beeinträchtigt werden können. Tritt ein Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, ein Verstoß gegen Anlagevorschriften oder ein sonstiger Fehler auf der Ebene des Teilfonds auf, müssen die Verwaltungsgesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen in Übereinstimmung mit dem Rundschreiben CSSF 24/856 und ihren internen Richtlinien und Verfahren durchführen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten die Entschädigungszahlungen direkt an die Anleger nicht sicherzustellen können, werden sie den Finanzintermediären der Anleger alle notwendigen Informationen über die Fehler/Verstöße zur Verfügung stellen. Diese Informationen umfassen Einzelheiten wie die Dauer der Fehlerperiode mit Anfangs- und Enddatum, den fehlerhaften und den korrigierten Nettoinventarwert für jeden Tag der Fehlerperiode sowie eine Aufstellung der Zeichnungen und Rücknahmen. Die Finanzintermediäre können dann anhand der aufgeführten Informationen die Anleger, für die sie tätig sind, entsprechend entschädigen.

Das Verkaufsprospekt

Der Fonds wird von der 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg, entsprechend dem Verwaltungsreglement für den gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen aufgelegten Fonds und dem Sonderreglement des Fonds verwaltet. Das Verwaltungsreglement und das Sonderreglement sind integrale Bestandteile dieses Verkaufsprospekts.

Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 12. Juli 2004 in Kraft und wurde beim Handels- und Firmenregister Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf diese Hinterlegung wurde am 22. Oktober 2004 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, dem ehemaligen Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (nachstehend „Mémorial“ genannt), veröffentlicht. Eine letzte Änderung trat am 1. Februar 2025 in Kraft und ein Hinweis auf die Hinterlegung wurde im Januar 2025 im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations“, dem aktuellen Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („RESA“), veröffentlicht.

Das Sonderreglement trat am 31. März 2006 in Kraft und wurde beim Handels- und Firmenregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf diese Hinterlegung wurde am 30. März 2006 im Mémorial veröffentlicht. Eine letzte Änderung trat am 1. Februar 2025 in Kraft und ein Hinweis auf die Hinterlegung wurde im Januar 2025 im RESA veröffentlicht.

Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **1741 Fund Management AG („Verwaltungsgesellschaft“)**, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein mit eingetragenem Sitz in Austrasse 59, FL-9490 Vaduz handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 24. Mai 2013 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) unter der Handelsregisternummer FL-0002.456.004-7 eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist genehmigt und reguliert als Verwaltungsgesellschaft und AIFM von der liechtensteinischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und verfügt über die erforderlichen Genehmigungen OGAW zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist vollständig genehmigt und es ist ihr mithin gestattet, Luxemburger Fonds im Einklang mit den Art. 119 ff. des Gesetzes von 2010 zu verwalten.

Am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts beträgt das voll eingezahlte genehmigte Kapital der Verwaltungsgesellschaft CHF 2.800.000 und die Eigenmittel der Verwaltungsgesellschaft entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Ihr Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Herr Dr. Benedikt Czok, Vorsitzender,
- Herr Prof. Dr. Dirk Zetzsche,
- Herr Everardo Gemmi.

Ihre Geschäftsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Herr Markus Wagner,
- Herr Stefan Schädler.

Pflichten von 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg als Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt, vorbehaltlich der Gesamtkontrolle des Verwaltungsrates und ohne Einschränkung, (i) Anlagemanagementdienstleistungen, (ii) administrative Dienstleistungen und (iii) Vermarktungs-, Vertriebs- und Verkaufsdienstleistungen für den Fonds, wie in Anhang II des Gesetzes von 2010 aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft muss bei der Durchführung ihrer Aktivitäten jederzeit ehrlich und fair im Interesse der Anleger unter Befolgung der einschlägigen aufsichtsrechtlichen Regelungen, des Verkaufsprospekts und des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit der täglichen Verwaltung des Fonds beauftragt. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten ist die Verwaltungsgesellschaft für eine effiziente Kontrolle ihrer Aktivitäten ermächtigt, im Rahmen ihrer Verantwortung und Kontrolle einen Teil ihrer oder alle ihre Funktionen und Pflichten an Dritte zu delegieren, die, bezüglich der Art der zu delegierenden Funktionen und Pflichten, qualifiziert und in der Lage sein müssen, die betreffenden Pflichten zu übernehmen. Die Verwaltungsgesellschaft haftet bezüglich aller auf diese Weise delegierten Angelegenheiten gegenüber dem Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft verlangt von jeder Gesellschaft, an die sie ihre Pflichten zu delegieren beabsichtigt, die Bestimmungen des Verkaufsprospekts und des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements einzuhalten.

In Bezug auf eine delegierte Verpflichtung führt die Verwaltungsgesellschaft geeignete Kontrollmechanismen und -verfahren ein, einschließlich Risikomanagementkontrollen und regelmäßiger Berichtsverfahren, um eine effektive Überwachung der dritten Parteien zu gewährleisten, an die derartige Funktionen und Verpflichtungen

delegiert wurden und um zu gewährleisten, dass diese dritten Dienstleistungsanbieter den Verkaufsprospekt, das Allgemeine Verwaltungsreglement sowie das Sonderreglement und die Vereinbarung, die mit dem betreffenden dritten Dienstleistungsanbieter getroffen wurden, einhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt sorgfältig und gewissenhaft bei der Auswahl und Überwachung der dritten Parteien, an die Funktionen und Pflichten delegiert werden und gewährleistet, dass die betreffenden dritten Parteien über genügend Erfahrung und Kenntnisse, sowie über die erforderlichen Befugnisse verfügen, die erforderlich sind, um die an sie delegierten Funktionen auszuführen.

Folgende Funktionen können von der Verwaltungsgesellschaft an dritte Parteien delegiert werden: Anlageverwaltung des Fonds, Verwaltung, Vermarktung und Vertrieb, wie im vorliegenden Verkaufsprospekt und in den Sonderabschnitten näher erläutert.

Geschäftsleitung/leitende Personen

Die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft ist für die Durchführung der täglichen Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich. Am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts sind die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft Herr Markus Wagner und Herr Stefan Schädler.

Die Geschäftsleitung, die als Verwaltungsausschuss handeln, ist verpflichtet, zu gewährleisten, dass die verschiedenen Dienstleistungsanbieter, an die die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Funktionen delegiert hat, ihre Funktionen unter Einhaltung des Gesetzes von 2010, des CSSF Rundschreibens 18/698, des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements, des Verkaufsprospekts und der Bestimmungen der betreffenden Dienstleistungsvereinbarungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und jedem von ihnen wahrnehmen. Die leitenden Personen müssen auch gewährleisten, dass die Verwaltungsgesellschaft die Anlagebeschränkungen einhält und die Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds überwacht. Die Geschäftsleiter berichten dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft außerdem regelmäßig und informieren den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich über Verzögerungen oder Nichtbefolgung der Anlagebeschränkungen durch den Fonds.

Zweigniederlassung

1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg (die „Zweigniederlassung“) wurde am 15. August 2021 als Zweigniederlassung der 1741 Fund Management AG, Vaduz gegründet. Der eingetragene Sitz der Zweigniederlassung ist in 94B Waistrooss, L-5440 Remerschen und wurde am 17. August 2021 beim RESA unter der Nummer B 258221 registriert.

Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) beaufsichtigt die Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ihre Zweigniederlassung Luxemburg (Aufsicht von Verwaltungsgesellschaft und Zweigniederlassung).

Hinsichtlich der organisatorischen Vorschriften unterliegt die Zweigniederlassung den gesetzlichen Vorschriften des liechtensteinischen OGAW Gesetzes. Bezüglich der investmentfonds-spezifischen Vorschriften hat die Zweigniederlassung die Anforderungen des Gesetzes von 2010 und die anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorgaben der CSSF zu beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber des Fonds. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die tägliche Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten soweit kein Fondsmanager/Investmentmanager mit der Verwaltung des Fondsvermögens beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

OGA-Verwaltungstätigkeit

Zu den Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft gehört unter anderem auch die OGA-Verwaltungstätigkeit.

Diese ist in drei Hauptfunktionen aufgeteilt:

- (1) Tätigkeit als Register- und Transferstelle,
- (2) Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung sowie
- (3) Kundenkommunikation.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzelne Funktionen an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft übt die Kundenkommunikationsfunktion der OGA-Verwaltungstätigkeit überwiegend selbst aus und wird nur in Teilbereichen in der nachfolgend dargestellten Form unterstützt.

Die Finanzberichte und andere Dokumente, die für Anleger bestimmt sind (PRIIPS, Mitteilungen an die Anleger) werden teilweise von der Verwaltungsgesellschaft selbst und teilweise von der Zentralverwaltungsstelle, in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft, erstellt und veröffentlicht. Die Bekanntgabe der Finanzberichte (inkl. Hinterlegung bei der Aufsichtsbehörde) erfolgt durch die Zentralverwaltungsstelle unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Register- und Transferstelle wird die Verwaltungsgesellschaft von der VP Fund Solutions (Luxembourg) SA unterstützt. Die Funktion der Register- und Transferstelle betrifft im Wesentlichen die Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen, die Führung des Anteilregisters sowie die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Kundenidentität (KYC) und Bekämpfung der Geldwäsche (AML).

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Kundenkommunikation wird die Verwaltungsgesellschaft ebenfalls von der VP Fund Solutions (Luxembourg) SA unterstützt und dies insbesondere beim Versand von Dokumenten an die einzelnen Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktion der Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung an die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA delegiert und diese ist mit sämtlichen, in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds stehenden verwaltungstechnischen Aufgaben betraut, einschließlich der Fondsbuchhaltung, der Bestimmung des Nettoinventarwertes, der Führung der Buchhaltungsunterlagen sowie die Erstellung der in diesem Prospekt und im luxemburgischen Recht vorgeschriebenen Finanzberichte des Fonds.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit noch weitere Investmentfonds. Eine Namensliste dieser Investmentfonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten bzw. zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Fondsmanager und/oder Anlageberater hinzuziehen. Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Teilfonds die Fund Development and Advisory AG, Seebuchtstraße 20, 6374 Buochs zum Anlageberater (FDaA) bestellt. Der Fondsmanager und/oder Anlageberater (FDaA) können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben und mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie weitere Anlageberater bzw. Subanlageberater, die nicht von der Verwaltungsgesellschaft ernannt werden, hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern. Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Interessen des Fonds können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers oder Anlageberaters, einer etwaigen Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten der zuvor genannten Stellen und Personen („verbundene Unternehmen“) kollidieren.

Der Fonds hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenskonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenskonflikten wird der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen des Fonds bzw. seiner Teilfonds in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Fondsmanager bzw. Anlageberater sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht und wendet diese an. Sie ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar und förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, den Angaben des jeweiligen Verkaufsprospektes und Verwaltungsreglements nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds und der Anleger zu handeln.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und den Interessen der Anleger solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Die Altersversorgungsregelung steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds.

Eine Beschreibung der Zusammensetzung der Vergütungspolitik und -praxis der 1741 Fund Management AG und der Umgang mit fixer und variabler Vergütung, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, sind auf der Website www.1741group.com abrufbar oder wird auf Anfrage dem Anleger kostenlos elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

Fondsmanagement

Die Verwaltungsgesellschaft kann für das Management der Teilfonds zur Umsetzung der Anlageziele auf eigene Kosten und nach Genehmigung durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde eine professionelle externe Fondsmanagement-Gesellschaft beauftragen, die die hierzu erforderlichen Anlageentscheidungen im Rahmen der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik trifft, wobei jedoch die Kontrolle und Verantwortung bei der Verwaltungsgesellschaft liegt.

Aufgabe des jeweiligen Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie andere damit verbundene Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in den Anlagen zu dem Verkaufsprospekt beschrieben sind, der gesetzlichen Anlagebeschränkungen sowie unter Beachtung der von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Richtlinien.

Der Fondsmanager ist befugt, unter Beachtung etwaiger Regelungen aus dem Verwahrstellenvertrag und dem jeweiligen Fondsmanagervertrag nebst auf diesen basierende abgeleitete Vereinbarungen Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen weiteren Anlageberatern, die nicht von der Verwaltungsgesellschaft ernannt werden, beraten zu lassen. Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt dahingehend abgeändert werden.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen. Eine Ausnahme hierzu bilden die im Artikel 17, Ziffer 1, Buchstabe w) des Verwaltungsreglements dargestellten Kosten des Fondsmanagers, welche von dem jeweiligen Teilfonds getragen werden.

Anlageberatung

Die Verwaltungsgesellschaft hat für alle Teilfonds die FDaA zum Anlageberater bestellt.

Die FDaA wurde am 16. Oktober 2006 gegründet und ist im Handelsregister unter der Nummer CH-150.3.003.062-0 eingetragen.

Der Anlageberater (FDaA) kann die Unterstützung von mit ihm verbundenen Gesellschaften in Anspruch nehmen und ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, weitere Sub-Anlageberater zu ernennen. Die Vergütung der jeweiligen weiteren Sub-Anlageberater erfolgt durch den Anlageberater (FDaA). Die Vergütung des Anlageberaters (FDaA) wird aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

Die Anlageentscheidungen trifft und verantwortet der jeweilige Fondsmanager des jeweiligen Teilfonds. Eine Bindung an die Empfehlungen des Anlageberaters (FDaA), sofern vorhanden, besteht für ihn nicht.

Die Stelle für internationale Marketingaktivitäten

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Teilfonds International Asset Management Fund – Checkpoint Besondere Werte Fonds, International Asset Management Fund - Checkpoint Klassik Fonds und International Asset Management Fund - Checkpoint Leben Fonds die Checkpoint Consulting AG als Stelle für internationale Marketingaktivitäten bestellt. Die Checkpoint Consulting AG hat ihren eingetragenen Sitz in Turnmattstrasse, 6374 Buochs, Schweiz und ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht. Ihre Aufgabe ist es, im Rahmen der Akquisition neuer institutioneller Investoren bestimmte Marketingaktivitäten außerhalb Deutschlands und Luxemburg auf internationaler Ebene zu betreiben. Hierfür wird sie Kontakte zwischen institutionellen Investoren und der Verwaltungsgesellschaft herstellen und bei der Umsetzung einer Investition in einen oder mehrerer Teilfonds des Fonds unterstützen.

Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die VP Fund Solutions (Luxembourg) als Register- und Transferstelle des Fonds bestellt.

Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilregisters.

Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

Zentralverwaltungsstelle

Die Zentralverwaltungsstelle des Fonds ist die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA.

Die Zentralverwaltungsstelle ist mit der Buchhaltung, Berechnung des Anteilwertes und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die Zentralverwaltungsstelle kann unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle Aufgaben an Dritte auslagern.

Verwahrstelle

Die VP Bank (Luxembourg) SA (die „**Verwahrstelle**“) wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur Verwahrstelle des Fonds ernannt und mit (i) der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) dem Cash Monitoring, (iii) der Kontrollfunktionen und (iv) allen anderen Funktionen betraut, welche von Zeit zu Zeit vereinbart und im Verwahrstellenvertrag festgelegt werden, betraut.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut und ist im luxemburgischen Handelsregister unter der Registernummer B 29509 registriert.

Ihr wurde die Zulassung zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor erteilt. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt.

Pflichten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut. Hierbei können Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, entweder direkt von der Verwahrstelle oder, im gesetzlich zulässigen Umfang, durch andere Kreditinstitute oder Finanzintermediäre, die als Korrespondenzstellen, Unterverwahrstellen, Nominees, Vertreter oder Beauftragte handeln, verwahrt werden. Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht und insbesondere dass die Zeichnungsbeträge erhalten und sämtliche Barmittel des Fonds ordnungsgemäß auf Konten verbucht werden, die (i) auf den Namen des Fonds, (ii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder (iii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass:

- i. Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- ii. die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgt;

- iii. den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen luxemburgisches Recht oder das Verwaltungsreglement;
- iv. bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- v. die Erträge des Fonds gemäß luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Inventarliste aller Vermögenswerte des Fonds.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 18bis des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrags kann die Verwahrstelle unter bestimmten Voraussetzungen und zur effektiven Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verwahrpflichten bezüglich der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich der Verwahrung von Vermögenswerten und, im Falle von Vermögenswerten, die aufgrund ihrer Art nicht verwahrt werden können, der Überprüfung von Eigentumsverhältnissen sowie der Führung von Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte, gemäß Artikel 18(4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Dritte, die von der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit ernannt werden, übertragen.

Um sicherzustellen, dass jeder Dritte über die notwendige Sachkenntnis und Expertise verfügt und diese beibehält geht die Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung des Dritten mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

Die Verwahrstelle wird zudem regelmäßig kontrollieren, ob der Dritte sämtliche anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllt und jeden Dritten einer kontinuierlichen Überwachung unterwerfen um zu gewährleisten, dass die Pflichten des Dritten weiterhin in kompetenter Weise erfüllt werden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache, dass diese die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise auf einen solchen Dritten übertragen hat, unberührt.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments wird die Verwahrstelle der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten es sei denn, der Verlust beruht auf äußeren Ereignissen, die nach vernünftigem Ermessen von der Verwahrstelle nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Gemäß Artikel 18bis(3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 werden die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft, welche für den Fonds handelt, sicherstellen, dass (i) wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen, und keine ortsansässigen Einrichtungen welcher einer effektiven aufsichtsrechtlichen Regulierung (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) unterliegt vorhanden ist, und (ii) wenn die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle anweist, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen, die Anleger des Fonds vor Tätigkeit ihrer Anlage ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlandes, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet werden.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahrt werden, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich und/oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die Liste der ernannten Dritten ist am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage kostenlos erhältlich sowie unter www.vpbank.com/ssi_sub-custody_network_en abrufbar.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Dennoch können potentielle Interessenkonflikte von Zeit zu Zeit aus der Erbringung von anderen Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihrer Tochtergesellschaften zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Parteien entstehen. Diese Querverbindungen, sofern und soweit nach nationalem Recht zulässig, könnten zu Interessenkonflikten führen, was sich als Betrugsrisiko (Unregelmäßigkeiten, die den zuständigen Behörden nicht gemeldet werden, um den guten Ruf zu wahren), Risiko des Rückgriffs auf Rechtsmittel (Verweigerung oder Vermeidung von rechtlichen Schritten gegen die

Verwahrstelle), Verzerrung bei der Auswahl (Wahl der Verwahrstelle nicht aufgrund von Qualität und Preis), Insolvenzrisiko (geringere Standards bei der Sonderverwahrung von Vermögenswerten oder Beachtung der Insolvenz der Verwahrstelle) oder Risiko innerhalb einer Gruppe (gruppeninterne Investitionen) darstellt. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder eine ihrer Tochtergesellschaften als Verwahrstelle und/oder Administrator anderer Fonds tätig werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen dem Fonds und/oder anderen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) tätig wird, haben könnte.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder potentieller Interessenkonflikt, wird die Verwahrstelle ihre Pflichten wahrnehmen und den Fonds sowie die anderen Fonds, für die sie tätig ist, fair behandeln und gewährleisten, soweit praktikabel, dass jede Transaktion unter solchen Bedingungen durchgeführt wird, die auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und im alleinigen Interesse des OGAW und seiner Anleger sind. Die potenziellen Interessenkonflikte werden einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, durch eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung der Aufgaben der VP Bank (Luxembourg) SA als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden anderen Aufgaben sowie durch die Einhaltung der Grundsätze für Interessenskonflikte der Verwahrstelle ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert und beobachtet.

Weitere Informationen zu den hier oben identifizierten aktuellen und potentiellen Interessenskonflikten ist am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Verschiedenes

Sowohl die Verwahrstelle als auch die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag innerhalb von 90 Kalendertagen (oder im Falle von bestimmten Verletzungen des Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrags, einschließlich der Insolvenz einer der beiden, bereits zu einem früheren Zeitpunkt) zu kündigen. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Aktuelle Informationen über die Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle, der Interessenkonflikte, die entstehen können sowie der Verwahrungsfunktionen, die von der Verwahrstelle übertragen wurden sowie eine Liste aller entsprechenden Dritten und allen Interessenkonflikten die aus einer solchen Übertragung entstehen können, ist für die Anleger am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage erhältlich.

Die Verwahrstelle ist ferner zur Hauptzahlstelle für den Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Fondsanteile und sonstigen Zahlungen.

Weitere Angaben zur Verwahrstelle befinden sich unter dem Abschnitt 'Management und Verwaltung'.

Anteile und Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft kann innerhalb jedes Teilfonds ein oder mehrere Anteilklassen gemäß den in dem Verwaltungsreglement und Sonderreglement festgelegten Bedingungen ausgeben. Die derzeit ausgegebenen Anteilklassen sind in den Anlagen zum Verkaufsprospekt und im Sonderreglement angegeben.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 3 Nr. 2 des Sonderreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur, des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte in den entsprechenden Anlagen zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Der Einsatz von Währungssicherungsgeschäften kann bei Anteilen erfolgen deren Referenzwährung, welche für eine Anteilklasse in Klammern angegeben wird, nicht identisch mit der Fondswährung bzw. Teilfondswährung ist. Durch den Einsatz von Währungssicherungsgeschäften strebt die

Verwaltungsgesellschaft an das Währungsrisiko der Referenzwährung gegenüber der Fonds- bzw. Teilfondswährung abzusichern, ohne dass die Verwaltungsgesellschaft garantieren kann, dass eine vollständige Absicherung des Währungsrisikos erreicht werden kann. Im Falle einer Währungsabsicherung zugunsten der Referenzwährung einer Anteilklasse wird dieser Anteilklasse in den teilfondsspezifischen Anlagen ein „^(h)“ angefügt. So bedeutet beispielsweise „CHF“^(h), dass die Verwaltungsgesellschaft versuchen wird, das Währungsrisiko der Referenzwährung der Anteilklasse (CHF) gegen Schwankungen der Fondswährung bzw. Teilfondswährung abzusichern. Die Kosten der Absicherung werden von der jeweiligen Anteilklasse getragen.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den in diesem Verkaufsprospekt genannten Zahl- und Vertriebsstellen gemäß den in den Anlagen des Verkaufsprospektes, im Verwaltungsreglement und Sonderreglement festgelegten Bedingungen erworben, zurückgenommen bzw. umgetauscht werden.

Sofern für einen Teilfonds bzw. eine Anteilklasse alle Anteile durch die Anteilinhaber zurückgegeben werden, entspricht der erste Nettoinventarwert bei erneuter Zeichnung dem im Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds/Anteilklasse genannten Erstausgabepreis (ohne Berücksichtigung des jeweiligen Ausgabeaufschlages).

Zahlungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie über alle Zahlstellen. Nur die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die in diesem Prospekt genannten Zahl- und Vertriebsstellen sowie zugelassene Finanzdienstleistungsinstitute, die im jeweiligen Heimatland der dort ansässigen Bankenaufsicht unterliegen und Zeichnungsbeträge ihrer Anleger entgegen nehmen dürfen, sind berechtigt die Zeichnungsbeträge entgegenzunehmen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine oder mehrere Nomineestellen zu ernennen. Der Verkaufsprospekt wird in dem Fall abgeändert. Die Nomineestelle zeichnet und hält die Anteile dann als Treuhänder im eigenen Namen, aber auf Rechnung der Anleger gemäß einem Nominee-Vertrag zwischen der Nomineestelle und der Verwaltungsgesellschaft. Die Nomineestelle bestätigt diesen Anlegern dann die Zeichnung der Anteile mittels eines Bestätigungsschreibens.

Die Anleger können auch direkt bei der Verwaltungsgesellschaft Anteile zeichnen.

Die Anleger, welche von dem Nominee-Service Gebrauch machen, können der Nomineestelle Weisungen bezüglich des mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechts erteilen sowie jederzeit durch ein schriftliches Gesuch an die Nomineestelle oder an die Verwaltungsgesellschaft, vorbehaltlich der im Land ihres Wohnsitzes geltenden Vorschriften über Devisen oder Wertpapierbestände, beantragen, dass die Anteile auf ihren eigenen Namen übertragen werden.

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist verantwortlich dafür, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den einschlägigen Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und der Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde („*Commission de Surveillance du Secteur Financier*“) zu treffen.

Diese Maßnahmen können zur Folge haben, dass die Register- und Transferstelle gegebenenfalls erforderliche Dokumente zur Identifizierung von zukünftigen Anlegern anfordern wird. Beispielsweise kann ein Privatkunde aufgefordert werden, eine beglaubigte Kopie seines Personalausweises oder seines Reisepasses einzureichen. Diese Beglaubigungen können z.B. durch die Botschaft, das Konsulat, einen Notar, einen Polizeibeamten oder jeder anderen dazu berechtigten Instanz ausgestellt werden. Von institutionellen Kunden kann eine beglaubigte Kopie des Auszugs aus dem Handelsregister mit allen Namensänderungen oder der Satzung sowie eine Aufstellung aller Aktionäre mit deren beglaubigten Kopien ihrer Personalausweise oder ihrer Reisepässe verlangt werden.

Bis zur endgültigen Identifizierung der potenziellen Investoren oder der Transferbegünstigten durch die Register- und Transferstelle behält diese sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen oder die Annahme von Anteilen durch Wertpapiertransfers zu verweigern. Dies gilt ebenso für Auszahlungen bei der Rückgabe von Anteilen. Diese Zahlungen werden erst nach der vollständigen Einhaltung der Identifikationspflicht ausgeführt. In all diesen Fällen kann die Register- und Transferstelle nicht für mögliche Verzugszinsen, anfallende Kosten oder für einen anderen Wertausgleich haftbar gemacht werden.

Im Falle von Verzug oder ungenügenden Identifikationsnachweisen kann die Register- und Transferstelle in ihrem Sinne geeignete Maßnahmen einleiten.

Informationen zur Erhebung einer Performance Fee

In Bezug auf einzelne Teilfonds bzw. Anteilklassen kann zusätzlich eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) aus dem Vermögen eines Teilfonds ausgezahlt werden. In den teilfondsspezifischen Anhängen wird konkret offengelegt, welches Modell (High Watermark mit bzw. ohne Hurdle Rate) Anwendung findet und unter welchen Voraussetzungen eine Performance Fee anfällt.

Die Bemessung der Performance-Fee erfolgt entsprechend der nachfolgenden Modelle:

Modell - High Watermark mit Hurdle Rate

Die Höhe der Performance Fee beträgt einen festgelegten Prozentsatz des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) sowie eine festgelegte Mindestrendite („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage des Teilfonds bzw. der Anteilklasse und entspricht deren gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark grundsätzlich dem Erstausgabepreis bei Auflage des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse entspricht.

Die Performance Fee wird bewertungstäglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts ermittelt, abzüglich aller Kosten und unter Berücksichtigung von Zeichnungen und Rücknahmen. Wenn der Anteilwert des Teilfonds bzw. einer Anteilklasse an einem Bewertungstag die jeweilige High Watermark und darüber hinaus die Hurdle Rate übertrifft, wird eine Performance Fee zurückgestellt. Soweit an einem Bewertungstag der Anteilwert des Teilfonds bzw. einer Anteilklasse die High Watermark unterschreitet, wird eine bereits zurückgestellte Performance Fee wieder anteilig aufgelöst. Rückstellungen in Bezug auf Anteile, die während einer Abrechnungsperiode zurückgenommen wurden, gelten als endgültig zurückgestellt und werden zusammen mit einer etwaig am Ende einer Abrechnungsperiode anfallenden erfolgsabhängigen Vergütung ausgezahlt.

Eine zurückgestellte Performance Fee wird dem jeweiligen Empfänger grundsätzlich auf jährlicher Basis gutgeschrieben, wenn der Anteilwert des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse über der High Watermark und darüber hinaus über der Hurdle Rate liegt. Die Abrechnungsperiode beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt grundsätzlich mit der Erstpreisberechnung des Teilfonds bzw. der Anteilklasse. Wird während der Abrechnungsperiode ein Teilfonds bzw. eine Anteilklasse geschlossen bzw. verschmolzen oder erfolgt eine Rückgabe oder ein Umtausch von Anteilscheinen durch die Anleger und fällt für die hiervon betroffenen Anteile eine Performance Fee an, wird diese dem Empfänger anteilig zum Tag der Schließung bzw. Verschmelzung oder zum Tag der Rückgabe oder des Umtauschs der Anteilscheine gutgeschrieben.

Eine etwaige Unterschreitung der Hurdle Rate am Ende einer vorhergehenden Abrechnungsperiode muss in der folgenden Abrechnungsperiode nicht aufgeholt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Performance Fee teilweise oder vollständig an den Fondsmanager und/oder den Anlageberater weiterleiten.

Beispiel für die Berechnung der Performance Fee:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
NAV Beginn (in EUR)	100	98	110	120	125
NAV Ende (in EUR)	98	110	120	125	132
Performance	-2,0%	12,2%	9,1%	4,2%	5,6%
Hurdle Rate	5%	5%	5%	5%	5%
Satz der Performance Fee	20%	20%	20%	20%	20%
High Watermark (in EUR)	100	100	110	120	125
High Watermark im Folgejahr (in EUR)	100	110	120	125	132
Performance Fee	KEINE	FÄLLIG	FÄLLIG	KEINE	FÄLLIG
Performance Fee (angefallen)	-	1,3%	0,8%	-	0,1%

Jahr 1

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode hat weder die initiale High Watermark (basierend auf dem Ausgabepreis i.H.v. EUR 100) noch die Hurdle Rate übertroffen (Performance: -2,0%). Es fällt keine Performance Fee an. Für das Folgejahr bleibt die High Watermark in der Höhe unverändert.

Jahr 2

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark und über der Hurdle Rate (Performance: +12,2%). In der Folge ist eine Performance Fee fällig. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 110.

Jahr 3

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark und über der Hurdle Rate (Performance: +9,1%). In der Folge ist eine Performance Fee fällig. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 120.

Jahr 4

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark, hat die Hurdle Rate jedoch nicht übertroffen (Performance: +4,2%). Es fällt keine Performance Fee an. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf 125.

Jahr 5

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark und über der Hurdle Rate (Performance: +5,6%). In der Folge ist eine Performance Fee fällig. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 132.

Modell - High Watermark ohne Hurdle Rate

Die Höhe der Performance Fee beträgt einen festgelegten Prozentsatz des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage des Teilfonds bzw. der Anteilklasse und entspricht deren gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark grundsätzlich dem Erstausgabepreis bei Auflage des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse entspricht.

Die Performance Fee wird bewertungstäglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts ermittelt, abzüglich aller Kosten und unter Berücksichtigung von Zeichnungen und Rücknahmen. Wenn der Anteilwert des Teilfonds bzw. einer Anteilklasse an einem Bewertungstag die jeweilige High Watermark übertrifft, wird eine Performance Fee zurückgestellt. Soweit an einem Bewertungstag der Anteilwert des Teilfonds bzw. einer Anteilklasse die High Watermark unterschreitet, wird eine bereits zurückgestellte Performance Fee wieder anteilig aufgelöst. Rückstellungen in Bezug auf Anteile, die während einer Abrechnungsperiode zurückgenommen wurden, gelten als endgültig zurückgestellt und werden zusammen mit einer etwaig am Ende einer Abrechnungsperiode anfallenden erfolgsabhängigen Vergütung ausgezahlt.

Eine zurückgestellte Performance Fee wird dem jeweiligen Empfänger grundsätzlich auf jährlicher Basis gutgeschrieben, wenn der Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse über der High Watermark liegt. Die Abrechnungsperiode beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt grundsätzlich mit der Erstpreisberechnung des Teilfonds bzw. der Anteilklasse. Wird während der Abrechnungsperiode ein Teilfonds bzw. eine Anteilklasse geschlossen bzw. verschmolzen oder erfolgt eine Rückgabe oder ein Umtausch von Anteilscheinen durch die Anleger und fällt für die hiervon betroffenen Anteile eine Performance Fee an, wird diese dem Empfänger anteilig zum Tag der Schließung bzw. Verschmelzung oder zum Tag der Rückgabe oder des Umtauschs der Anteilscheine gutgeschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Performance Fee teilweise oder vollständig an den Fondsmanager und/oder den Anlageberater weiterleiten.

Beispiel für die Berechnung der Performance Fee:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
NAV Beginn (in EUR)	100	98	110	120	125
NAV Ende (in EUR)	98	110	120	125	132
Performance	-2%	12,2%	9,1%	4,2%	5,6%
Satz der Performance Fee	20%	20%	20%	20%	20%
High Watermark (in EUR)	100	100	110	120	125
High Watermark im Folgejahr (in EUR)	100	110	120	125	132
Performance Fee	KEINE	FÄLLIG	FÄLLIG	FÄLLIG	FÄLLIG
Performance Fee (angefallen)	-	2,2%	1,7%	0,8%	1,1%

Jahr 1

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode hat die initiale High Watermark (basierend auf dem Ausgabepreis i.H.v. EUR 100) nicht übertroffen (Performance: -2,0%). Es fällt keine Performance Fee an. Für das Folgejahr bleibt die High Watermark in der Höhe unverändert.

Jahr 2

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark (Performance: +12,2%). In der Folge ist eine Performance Fee fällig. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 110.

Jahr 3

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark (Performance: +9,1%). In der Folge ist eine Performance Fee fällig. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 120.

Jahr 4

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark (Performance: +4,2%). In der Folge ist eine Performance Fee fällig. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf 125.

Jahr 5

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark (Performance: +5,6%). In der Folge ist eine Performance Fee fällig. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 132.

Die tatsächliche Höhe der erhobenen Performance Fee wird im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht offengelegt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet das Gesamtrisiko jedes Teilfonds gemäß den Vorgaben des CSSF Rundschreiben 11/512. Die Verwaltungsgesellschaft bewertet das Risiko jedes Teilfonds entweder nach dem Commitment Approach, dem Relative-Value-at-Risk Approach oder dem Absolute-Value-at-Risk Approach. Der erwartete Hebel eines Teilfonds wird nach den Grundsätzen des Commitment Approach bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass der erwartete Hebel im Zeitablauf schwanken kann und daher lediglich einen Richtwert darstellt, dementsprechend ist es sehr wahrscheinlich, dass der erwartete Hebel zeitweilig über- oder unterschritten werden kann.

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft wird jederzeit alle Maßnahmen treffen, um ihren Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachzukommen. Diese sind unter anderem durch das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, durch die CSSF Verordnung 12-02 bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie durch die anwendbaren CSSF Rundschreiben geregelt, in der jeweils geänderten und aktuellen Fassung.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von Anteilhabern solche Identitätsnachweise verlangen, die sie für erforderlich hält, um die in Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Anteilhaber werden von der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit ihrer Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden regelmäßig aufgefordert, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente und Informationen zur Verifizierung ihrer Identität vorzulegen. Sollten diese Dokumente verspätet, nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt und verpflichtet, Zeichnungsanträge abzulehnen, die Auszahlung eines Rücknahmepreises auszusetzen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, bis der Anteilhaber seiner Verpflichtung zur Verifizierung seiner Identität nachgekommen ist.

Das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (das "Gesetz von 2019") ist am 1. März 2019 in Kraft getreten und verpflichtet alle im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragenen Unternehmen bestimmte Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu sammeln und zu speichern. Die Verwaltungsgesellschaft ist insoweit verpflichtet, Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer zu sammeln und diese Informationen an das hierzu eingerichtete Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden, das von den *Luxemburger Business Registers* unter der Aufsicht des Luxemburger Justizministeriums verwaltet wird.

Steuerliche Behandlung

Besteuerung des Fonds

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a. Anteile der Anteilklassen, welche für die institutionellen Anleger im Sinne des Artikels 174 (2) c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bestimmt sind, unterliegen einer „*taxe d'abonnement*“ von 0,01 % p. a. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anteile an diesen Anteilklassen nur von den institutionellen Anlegern erworben werden.

Die „*taxe d'abonnement*“ wird vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen berechnet und ausgezahlt. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet. Auf Ebene des Fonds ist keine Anrechnung von Quellensteuern möglich, welche auf Dividenden oder Zinszahlungen in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, einbehalten wurden. Eine steuerliche Berücksichtigung von eventuellen einbehaltenen Quellensteuer könnte auf Ebene der Investoren erfolgen.

Der Fonds wird in Luxemburg für die Belange der Mehrwertsteuer gemeinsam mit seiner Verwaltungsgesellschaft als ein einzelner Steuerpflichtiger ohne Vorsteuerabzugsberechtigung angesehen. In Luxemburg gilt für Leistungen, die als Fondsverwaltungsleistungen qualifiziert werden können, eine Mehrwertsteuerbefreiung. Andere Leistungen, die darüber hinaus an den Fonds/die Verwaltungsgesellschaft erbracht werden, können grundsätzlich eine Mehrwertsteuerpflicht auslösen, die sodann gegebenenfalls eine Mehrwertsteuerregistrierung der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg erforderlich macht. Die Mehrwertsteuerregistrierung ermöglicht es dem Fonds/der Verwaltungsgesellschaft, der Verpflichtung zur Selbstveranlagung von Luxemburger Mehrwertsteuer nachzukommen, die sich im Falle des Bezugs mehrwertsteuerpflichtiger Leistungen (oder unter gewissen Umständen auch Lieferungen) aus dem Ausland ergibt.

Zahlungen des Fonds an seine Anleger lösen grundsätzlich keine Mehrwertsteuerpflicht aus, sofern die Zahlungen mit der Zeichnung von Anteilen des Fonds in Verbindung stehen und keine Vergütung für erbrachte mehrwertsteuerpflichtige Leistungen darstellen.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

Quellensteuer

Nach geltendem luxemburger Steuerrecht wird keine Quellensteuer für Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen erhoben, die der Investmentfonds auf die Anteile an seine Anleger zahlt. Es wird ebenfalls keine Quellensteuer auf die Verteilung von Liquidationserlösen an die Anleger erhoben.

Einkommensteuer

Nach der derzeit gültigen Gesetzgebung muss ein Anteilinhaber auf Anteile oder Erträge aus dem Investmentfonds weder Einkommen-, Schenkung-, Erbschaft- noch Vermögenssteuer in Luxemburg entrichten, es sei denn, er ist in Luxemburg wohnhaft, bestimmt dort einen ständigen Vertreter oder unterhält dort eine Betriebsstätte, dem bzw. der die Aktien zuzurechnen sind.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Anleger sollten ihren Steuerberater im Hinblick auf die Auswirkungen ihrer Investitionen in den Fonds nach dem für sie maßgeblichen Steuerrecht, insbesondere dem Steuerrecht des Landes, in dem sie ansässig sind, konsultieren.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen des Fonds bei nicht steuerbefreiten Anlegern mit unbeschränkter Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland ab dem 1. Januar 2018

Das deutsche Investmentsteuerrecht wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2018 umfassend reformiert. Zukünftig unterliegen folgende Einkünfte bei Anlegern mit unbeschränkter Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland der Besteuerung: Ausschüttungen des Investmentfonds nach § 2 Abs. 11 InvStG n.F. (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG n.F.), Vorabpauschalen nach § 18 InvStG n.F. (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 InvStG n.F.) und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen nach § 19 InvStG n.F. Die neu eingeführte Vorabpauschale ersetzt dabei zukünftig die ausschüttungsgleichen Erträge i.S.d. § 1 Abs. 3 Nr. 3 InvStG. Die Vorabpauschale, die jeweils am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen gilt (§ 18 Abs. 3 InvStG n.F.) ist dabei der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 Prozent des Basiszinses nach § 203 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, so tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises (§ 18 Abs. 1 InvStG n.F.). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht (§ 18 Abs. 2 InvStG n.F.).

Die Besteuerung der Einkünfte erfolgt bei Privatanlegern als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG n.F.) und unterfällt gem. § 32d EStG Abs. 1 Satz 1 EStG der Abgeltungsteuer in Höhe von derzeit 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Betriebliche Anleger erzielen Betriebseinnahmen (§ 20 Abs. 8 EStG). Eine Ausnahme besteht für Investmentanteile, die im Rahmen zertifizierter Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden (§ 16 Abs. 2 InvStG n.F.). Bei diesen erfolgt eine nachgelagerte Besteuerung in der Auszahlungsphase. Das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) und das Beteiligungsprivileg (§ 8b KStG) sind nicht anwendbar (§ 16 Abs. 3 InvStG n.F.).

Auf Anlegerebene wird zukünftig eine sog. „Teilfreistellung“ der Einkünfte gewährt (vgl. § 20 InvStG). Die Höhe der Teilfreistellung ist abhängig von der Einordnung des Investmentfonds als Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG n.F.), Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG n.F.) oder Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG n.F.). Im Hinblick auf einen Aktienfonds sind 30 Prozent der Erträge (Anteile im Privatvermögen), 60 Prozent (Anteile im Betriebsvermögen einer natürlichen Person) oder 80 Prozent (Anleger unterliegt dem deutschen Körperschaftsteuergesetz), wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent des Wertes des Fonds in Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Abs. 8 InvStG n.F. angelegt werden, steuerfrei (§ 20 Abs. 1 InvStG n.F.). Werbungskosten und Betriebsausgaben sind in diesem Fall entsprechend nur zu 60 Prozent abzugsfähig (§ 21 Satz 1 InvStG n.F.).

Soweit Anleger bereits vor dem 1. Januar 2018 Anteile am Sondervermögen zeichnen, gelten diese mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als neu angeschafft. Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises (vgl. § 56 Abs. 2 InvStG n.F.). Ein hierdurch etwaig entstehender Veräußerungsgewinn ist zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile zu berücksichtigen (§ 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG n.F.) und unterliegt dem zu diesem Zeitpunkt anzuwendenden Steuersatz und Veranlagungsverfahren. Bei Anteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden und seit der Anschaffung nicht im Betriebsvermögen gehalten wurden, sind Wertveränderungen, die bis zum 31. Dezember 2017 eingetreten sind, steuerfrei und Wertveränderungen ab dem 1. Januar 2018 steuerpflichtig, soweit der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile EUR 100.000 übersteigt.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können Änderungen unterliegen.

Anleger sollten sich im Hinblick auf eventuelle steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder anderweitigen Verfügung im Hinblick auf die Anteile und/oder der Ausschüttungen auf die Anteile des Fonds unter Berücksichtigung der Rechtslage in dem Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes informieren und gegebenenfalls fachliche Beratung einholen.

Der Fonds ist Gegenstand des Hiring Incentives to Restore Employment Act (das HIRE Gesetz), das im März 2010 von den Vereinigten Staaten von Amerika verabschiedet wurde. Das HIRE Gesetz enthält Vorschriften, die allgemein als US-Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) bezeichnet werden. Die FATCA Vorschriften bestimmen, dass eine Meldung von bestimmten Informationen an den Internal Revenue Service, der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (IRS) zu erfolgen hat. Diese Meldepflicht umfasst Informationen über nicht US-Amerikanische Finanzinstitute, die nicht mit den FATCA Vorschriften in Einklang stehen, sowie über US-amerikanische Konten und nicht US-amerikanische Rechtsträger, die mittelbar und unmittelbar Eigentümer bestimmter Personen der Vereinigten Staaten sind. Ein Verstoß gegen diese Meldepflicht führt potenziell zu der Erhebung einer besonderen Quellensteuer in Höhe von dreißig Prozent (30%) auf bestimmte Einkünfte (einschließlich Dividenden und Zinsen), die ihre Quelle in den Vereinigten Staaten haben sowie Brutto-Verkaufserlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Übertragung von Eigentum, welches zu Zins- oder Dividendenzahlungen führt, die ihre Quelle in den Vereinigten Staaten haben. Nach den FATCA Vorschriften wird der Fonds als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution im Sinne der FATCA-Bestimmungen, FFI) behandelt. Danach kann der Fonds die Anleger dazu verpflichten, Nachweise über ihre steuerliche Ansässigkeit sowie sämtliche andere Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der oben genannten Vorschriften erforderlich scheinen.

Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen in diesem Emissionsdokument ist der Fonds zu den folgenden Maßnahmen berechtigt:

- a. Der Fonds kann sämtliche Steuern oder ähnliche Abgaben einbehalten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder sonstigen Verpflichtungen (im Hinblick auf die Beteiligungen des Fonds) erforderlich ist.
- b. Der Fonds kann von jedem Anleger oder wirtschaftlichen Eigentümer verlangen, unverzüglich sämtliche personenbezogene Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach Auffassung des Fonds für die Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich sind und / oder um unverzüglich die Höhe des einzubehaltenden Betrags festzustellen.
- c. Der Fonds ist dazu berechtigt, personenbezogene Informationen an jedwede Steuerbehörde weiterzugeben, soweit dies gesetzlich erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde vor-gegeben wird.
- d. Der Fonds kann die Zahlung von Dividenden oder Erlöse aus der Rücknahme oder dem Rückkauf der Aktien gegenüber einem Anleger zurückbehalten, bis dem Fonds hinreichende Informationen zur Ermittlung des einzubehaltenden Betrags zur Verfügung stehen.

FATCA

Luxemburg hat ein zwischenstaatliches Abkommen in Form eines Modell I (*Intergovernmental Agreement Model I, IGA*) abgeschlossen, welches durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 durch das luxemburgische Parlament genehmigt wurde. Nach dem IGA sind luxemburgische Finanzinstitute dazu verpflichtet, Informationen über Finanzkonten von spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten (Specified US Persons im Sinne des IGAs), oder von nicht US-Amerikanischen Finanzinstituten, die nicht mit den FATCA Vorschriften in Einklang stehen, der Luxemburger Steuerbehörde zu melden.

Da der Fonds in Luxemburg ansässig ist und der Aufsicht der CSSF untersteht, wird dieser als luxemburgisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution - im Sinne des IGA) betrachtet, so dass die Gesellschaft den Anforderungen des luxemburgischen IGA entsprechen muss.

Zu diesen Verpflichtungen zählt auch die Verpflichtung des Fonds, Informationen über ihre Investoren zu erheben und zu überprüfen. Jeder Investor (oder – im Fall eines sog. NFFE im Sinne von FATCA, der unmittelbare oder mittelbare Eigentümer an dem Anleger, der eine bestimmte Beteiligungsschwelle überschreitet) stimmt zu, auf Anfrage des Fonds bestimmte Informationen mit den entsprechenden Nachweisen zur Verfügung zu stellen. Weiterhin stimmt jeder Investor zu, innerhalb von dreißig (30) Tagen proaktiv sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die einen Einfluss auf seinen Status haben können, z.B. den Wechsel der Anschrift oder der E-Mail Adresse.

Im Fall der Nichtbeachtung von Informations- und Mitwirkungspflichten eines Investors nach FATCA wird der Fonds bestimmte Maßnahmen ergreifen, um seinen eigenen Verpflichtungen nach FATCA nachzukommen. Daraus kann sich unter den Voraussetzungen des anwendbaren IGA die Verpflichtung des Fonds ergeben, der zuständigen Steuerbehörde den Namen, die Anschrift und die Steuer-Identifikationsnummer des Investors (soweit vorhanden) sowie Informationen bezüglich des Kontostands, Einkommen und Gewinne mitzuteilen (wobei diese Auflistung nicht abschließend ist).

Obwohl der Fonds bestrebt ist, jegliche seiner Pflichten zur Vermeidung einer FATCA Quellensteuer zu erfüllen, kann die Erhebung einer solchen Quellensteuer nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere kann der Wert der Aktien des Investors erheblich sinken, wenn dem Fonds aufgrund der FATCA Regelungen eine Quellensteuer auferlegt wird. Stehen dem Fonds die erforderlichen Informationen nicht von jedem Anleger zur Verfügung und / oder kann der Fonds diese Informationen nicht der luxemburgischen Steuerbehörde weitergeben, so kann dies zur Erhebung der 30%-igen Quellensteuer auf Zahlungen von Einkünften mit ihrer Quelle in den Vereinigten Staaten führen. Insbesondere kann die Quellensteuer auch auf Erlöse aus dem Verkauf von Eigentum oder anderen Wirtschaftsgütern erhoben werden, die zur Zahlung von Zinsen oder Dividenden führt, die ihre Quelle in den Vereinigten Staaten haben.

Sofern ein Anleger den Informations- und Nachweisanfragen des Fonds nicht nachkommt, können ihm jegliche Steuern, Strafen oder Kosten auferlegt werden, die dem Fonds aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Anlegers entstehen. Der Fonds kann in seinem Ermessen die Aktien des Anlegers zurückkaufen, insbesondere wenn die Investition dieses Anlegers nach FATCA Bestimmungen unzulässig ist.

Investoren, die als mittelbare Anteilseigner in den Fonds investieren, wird empfohlen, den Status ihrer Mittelspersonen im Hinblick auf die US-amerikanische Quellensteuer und den genannten Meldepflichten zu überprüfen.

CRS - Common Reporting Standard (Gemeinsamer Meldestandard)

Die OECD hat einen gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Common Reporting Standard, "**CRS**") entwickelt, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch ("**AEOI**") zu ermöglichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die "Euro-CRS-Richtlinie") verabschiedet, um den CRS innerhalb der Mitgliedstaaten umzusetzen. In Österreich gilt die Euro - CRS-Richtlinie ab dem 30. September 2018 für das Kalenderjahr 2017, d. h. die EUSD findet ein Jahr länger Anwendung. Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten im Bereich der Besteuerung ("**CRS-Gesetz**") in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verpflichtet Finanzinstitute in Luxemburg, die Inhaber von Finanzvermögen zu identifizieren und zu ermitteln, ob diese einen Steuersitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen getroffen hat. Finanzinstitute in Luxemburg melden in diesem Falle Informationen zu Finanzkonten der Inhaber von Vermögenswerten an die Luxemburger Steuerbehörden. Diese leiten die Informationen anschließend jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiter.

Dementsprechend kann die Verwaltungsgesellschaft von Anlegern zur Bestätigung ihres CRS-Status Angaben zu Identität und steuerlicher Ansässigkeit der Inhaber von Finanzkonten (u. a. bestimmter Rechtsträger sowie der diese leitenden Personen) verlangen und den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) Angaben zu einem und seinem Konto melden, sofern dieses Konto gemäß CRS-Gesetz als meldepflichtiges CRS-Konto gilt. Die Verwaltungsgesellschaft muss dem Anleger alle Informationen mitteilen, denen zufolge (i) die Verwaltungsgesellschaft für die Behandlung der laut CRS-Gesetz erforderlichen persönlichen Daten verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten ausschließlich zu den im CRS-Gesetz

vorgesehenen Zwecken verwendet werden; (iii) die persönlichen Daten den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) gemeldet werden können; (iv) die Beantwortung von CRS-bezogenen Fragen Pflicht ist und dementsprechend die potentiellen Folgen bei Nichtbeantwortung; und (v) der Anleger das Recht auf Zugang zu den und auf Berichtigung der Daten hat, die den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) mitgeteilt wurden. Laut CRS-Gesetz erfolgt der erste Informationsaustausch für Daten des Kalenderjahres 2016 bis 30. September 2017. Gemäß der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste AEOL an die lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für die Daten des Kalenderjahres 2016 bis zum 30. September 2017 erfolgen. Zudem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung zuständiger Behörden der OECD ("Multilaterale Vereinbarung") zum automatischen Austausch von Informationen im Rahmen des CRS unterzeichnet. Die Multilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den CRS in Nicht-Mitgliedstaaten einzuführen, wozu Vereinbarungen mit den einzelnen Ländern erforderlich sind. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteilszeichnung zu verweigern, wenn die bereitgestellten Informationen nicht die Anforderungen gemäß CRS-Gesetz erfüllen oder die Anforderungen wegen Nichtbereitstellung solcher Informationen unerfüllt bleiben. Anleger sollten hinsichtlich möglicher steuerlicher oder anderweitiger Folgen der Umsetzung des CRS ihre eigenen Steuerberater konsultieren. Die Verwaltungsgesellschaft hat zu Zwecken des automatischen Informationsaustauschs nach CRS bestimmte personenbezogene Daten über Anleger zu erheben, zu verwahren, speichern und zu melden. Mit Zeichnung von Anteilen des Fonds erklären sich die Anleger mit der vorstehend beschriebenen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie der Bereitstellung von Pflichtangaben gemäß CRS einverstanden. Anleger bestätigen und akzeptieren, dass die Verwaltungsgesellschaft, die Berechnungs- und Verwaltungsstelle oder deren Vertretern oder Beauftragten alle relevanten Informationen in Bezug auf CRS - relevante Informationen an die Luxemburger Steuerbehörden melden zwecks automatischen Informationsaustausch den zuständigen Behörden.

Informationsaustausch

Entsprechend dem CRS Gesetz kann die Verwaltungsgesellschaft des Fonds unter anderem dazu verpflichtet sein, den Namen, die Anschrift, Ansässigkeitsmitgliedstaat(en), Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum und – ort jeder Meldepflichtigen Person, die Inhaber des Kontos ist, sowie bei passiven NFE, jeder Beherrschenden Person, die eine Meldepflichtige Person ist, der luxemburgischen Steuerbehörde zu melden. Die luxemburgische Steuerbehörde wird diese Informationen automatisch an den entsprechenden Ansässigkeitsmitgliedstaat / Teilnehmerstaat weiterleiten.

Die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, ihre Verpflichtungen unter dem CRS Gesetz zu erfüllen, ist abhängig von der Mitwirkung der Investoren, die der Verwaltungsgesellschaft des Fonds jegliche Informationen, insbesondere betreffend direkte oder indirekte Anteilseigner der Investoren, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft des Fonds für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlich sind, zur Verfügung stellen müssen. Jeder Investor erklärt sich dazu bereit, diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Ein Investor, der einer Anfrage auf entsprechende Dokumentation nicht nachkommt, wird mit jeglichen Steuern oder Strafen belastet, die dem Fonds aufgrund dessen unter dem CRS Gesetz auferlegt werden. Des Weiteren kann der Fonds in einem solchen Fall die Anteile des Investors nach eigenem Ermessen zurückkaufen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Anteilsinhaber, die ihren Informationspflichten nachgekommen sind, ebenfalls mit der Steuer oder Strafe zu Lasten des nicht ordnungsgemäß mitwirkenden Anteilsinhabers belegt werden, auch wenn die Verwaltungsgesellschaft des Fonds jede angemessene Maßnahme ergreifen wird, um die Informationen und Belege von Anteilsinhabern zu erlangen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen und Kosten und Gebühren zu vermeiden.

Jedem Investor wird empfohlen, sich von seinen eigenen Steuerberatern im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des CRS Gesetz bzw. der Konsequenzen seines Investments in den Fonds beraten zu lassen.

ATAD 1 und ATAD 2

Im Rahmen ihres Pakets zur Bekämpfung der Steuervermeidung hat die EU-Kommission zwei Richtlinien zur Bekämpfung der Steuervermeidung erlassen, die Richtlinien des Rates EU 2016/1164 und EU 2017/952 (ATAD 1 bzw. ATAD 2). Luxemburg hat beide Richtlinien in sein nationales Recht umgesetzt. ATAD 1 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2019 umgesetzt. Sie umfasst Vorschriften zur Begrenzung des Steuerabzugs bei Zinszahlungen sowie andere Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidung, wie z.B. EU-interne Anti-Hybrid-Vorschriften. ATAD 2 wurde größtenteils mit Wirkung zum 1. Januar 2020 umgesetzt und erweitert die Anti-Hybrid-Regeln auf hybride Gestaltungen, an denen Nicht-EU-Länder beteiligt sind. Darüber hinaus enthält die ATAD 2 spezifische Bestimmungen, die negative steuerliche Auswirkungen auf "umgekehrte hybride Unternehmen" haben könnten und am 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind. Eine umgekehrte hybride Einheit ist eine Einheit, die in ihrem Gründungsland als steuerlich transparent behandelt wird, aber in dem Land, in dem ihre Partner ansässig sind, als nicht transparent gilt. Es gibt jedoch verschiedene Ausnahmen, um bestimmte Arten von kollektiven Kapitalanlagen von der Definition einer umgekehrten hybriden Einheit auszunehmen.

ATAD 1 und ATAD 2 wurden zwar in luxemburgisches Recht umgesetzt, aber die luxemburgischen Steuerbehörden warten noch auf Hinweise zu bestimmten Aspekten des Gesetzes und seiner Auslegung. Das Ausmaß, in dem diese Vorschriften auf den Fonds oder ein Zwischenvehikel Anwendung finden könnten, ist daher derzeit ungewiss und könnte die Renditen des Fonds für seine Anleger beeinflussen.

Meldepflichten

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds behält sich das Recht vor, jegliche Informationen, die Namen, Adressen und relevante Bankkontonummern von Anlegern aus dem Anteilinhaberregister an jede Steuerbehörde weiterzugeben, wo das Gesetz eine solche Offenlegung fordert oder wenn die Verwaltungsgesellschaft glaubt, mit der Offenlegung im besten Interesse des Fonds zu handeln. Anleger sollen der Verwaltungsgesellschaft des Fonds alle notwendigen oder erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und über jegliche Änderung in Bezug auf ihre persönlichen Daten informieren.

Datenschutz

Jegliche personenbezogene Daten bezüglich natürlicher Personen werden in Übereinstimmung mit den im Großherzogtum Luxemburg anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, „**DSGVO**“) verarbeitet.

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds bereitgestellt oder erhoben werden, können von der Verwaltungsgesellschaft/dem Fonds verarbeitet werden. In bestimmten Fällen können die Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Fonds, d. h. die Register- und Transferstelle, die Verwahr- und Zahlstelle, die Vertriebsstelle und die von ihr beauftragten Untervertriebsstellen, ebenfalls personenbezogene Daten der betroffenen Personen verarbeiten, insbesondere zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gemäß den auf sie anwendbaren Gesetzen und Vorschriften (z.B. Identifizierung zur Bekämpfung der Geldwäsche) und/oder auf Anordnung einer zuständigen Gerichtsbarkeit, eines Gerichts, einer Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde, einschließlich der Steuerbehörden.

Anleger können im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht Zugang, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten beantragen. Solche Anträge sind schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft zu richten.

Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, den Zwecken der Datenverarbeitung, den Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen natürlichen Personen sowie die Sitzländer der Auftragsverarbeiter können den auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.1741group.com hinterlegten Datenschutzhinweisen entnommen werden.

Zwecks Durchführung ihrer Tätigkeiten werden die Dienstleister des Fonds Daten betreffend die Aktivitäten des Fonds und deren Anleger auf in Liechtenstein vom Zentralen Unterverwahrer betriebenen Systemen übermitteln, speichern und verarbeiten. Die Anleger des Fonds werden darauf hingewiesen, dass die Datenschutzbestimmungen in Liechtenstein von der EU, wie für alle EU-Mitgliedsstaaten, als adäquat angesehen werden. Die Anleger des Fonds ermächtigen die Dienstleister des Fonds, transaktions- sowie personenbezogene Daten nach Liechtenstein zu transferieren, dort zu speichern und zu verarbeiten.

Vorbeugung von Praktiken des Market Timing und des Late Trading

Die Praktiken des Market Timing und des Late Trading sind nicht zugelassen.

Unter *Market Timing* versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines gleichen Fonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwertes des Fonds zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem Anleger stammen, der verdächtig ist, solche Praktiken zu verwenden und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

Unter *Late Trading* versteht man die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrages nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen („**cut-off-time**“, „**Festgelegte Zeit**“) des betreffenden Tages und seine Ausführung zu einem Preis entsprechend dem Nettoinventarwert des betreffenden Tages.

Der Anleger muss prinzipiell Anteile des Fonds zu einem unbekannten Nettoinventarwert zeichnen, zurücknehmen oder umtauschen.

Informationen an die Anteilinhaber und Unterlagen

Folgende Unterlagen und Informationen können kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg, der Verwahrstelle sowie bei den Vertriebs- und Zahlstellen des Fonds angefragt werden:

- Verkaufsprospekt
- dem „Basisinformationsblatt“
- Verwaltungsreglement
- Sonderreglement
- Jahres- und Halbjahresberichte
- Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag
- Register- und Transferstellenvertrag
- Zentralverwaltungsvertrag
- Fondsmanagervertrag
- Anlageberatervertrag (FDaA)
- Satzung der Verwaltungsgesellschaft
- Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und den Festlegungen in den länderspezifischen Angaben des Verkaufsprospektes in den Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden. Sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber werden jeweils in mindestens einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen der öffentliche Vertrieb statthaft ist, publiziert.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft Mitteilungen an die Anleger ausschließlich auf der Internetseite www.fundsquare.net veröffentlichen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Verwaltungsgesellschaft wird für eine solche elektronische Veröffentlichung die anwendbaren gesetzlichen Fristen beachten.

Die gegebenenfalls bisherige erreichte Wertentwicklung der verschiedenen Teilfonds kann in dem „Basisinformationsblatt“ konsultiert werden.

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb der Anteile in Deutschland gem. § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt am Main angezeigt.

Vertriebs- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

DFP Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH
Pilotystraße 3
90408 Nürnberg

Alle Zahlungen an Anteilinhaber (Verkaufserlöse, Ausschüttungen soweit einschlägig und alle anderen Zahlungen) können durch die Zahlstelle in Luxemburg VP Bank (Luxembourg) SA, 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg, bewirkt werden.

Anträge auf Zeichnung, Rückgabe und Umtausch von Anteilen des Fonds können bei der Register- und Transferstelle in Luxemburg VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg eingereicht werden.

Die aktuelle Fassung des Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements des Fonds, dem „Basisinformationsblatt“, sowie der Jahres- und Halbjahresberichte sind auf Wunsch kostenfrei bei der Informationsstelle in Deutschland in Papierform erhältlich. Diese Dokumente können zudem auf der Internetseite www.fundsquare.net heruntergeladen werden.

Die Ausgabe-, und Rücknahmepreise der Anteile, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilinhaber sind ebenfalls kostenlos bei der Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile des Fonds werden auf der Internetseite www.fundsquare.net veröffentlicht.

Zudem werden die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers gemäß § 298 Absatz 2 KAGB in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,

- Änderungen des Verwaltungsreglements / Satzung, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- Die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master Fonds.

Darüber hinaus stehen den Anteilhabern auch die im Verkaufsprospekt im Kapitel „Informationen an die Anteilhaber und Unterlagen“ aufgeführten Unterlagen und Informationen kostenlos bei der Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung.

Das Widerrufsrecht gem. § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich ohne Angabe von Gründen widerrufen (**Widerrufsrecht**); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein **Fernabsatzgeschäft** i.S.d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg, 94B, Waistroos, L-5440 Remerschen schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

Besondere Risiken, die aus neuen Verpflichtungen zu Veröffentlichung von Steuerdaten in Deutschland resultieren

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds muss den Deutschen Steuerbehörden jederzeit auf Anfrage Dokumente zur Verfügung stellen, um der Steuerbehörde die Überprüfung der vom Fonds veröffentlichten Steuerinformationen ermöglichen zu können.

Die Berechnungsgrundlage der steuerrelevanten Daten unterliegt unterschiedlichen Interpretationsansätzen. Aufgrund dessen kann nicht garantiert werden, dass die deutschen Steuerbehörden die Berechnungsmethode der Verwaltungsgesellschaft des Fonds in jeglicher Hinsicht akzeptieren werden.

Falls sich aufgrund dieses Umstandes herausstellen sollte, dass die veröffentlichten Steuerdaten des Fonds inkorrekt sind, muss dem Anleger klar sein, dass jegliche Folgekorrektur keine rückwirkenden Folgen hat und sich als allgemeingültige Regel nur auf das laufende Steuerjahr erstreckt. Aufgrund dessen kann eine Korrektur positive oder negative Auswirkungen auf den Anleger nur für das aktuelle Steuerjahr haben, in dem Ausschüttungen zugeflossen sind oder in dem ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen sind.

Hinweise für Anleger in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1
A-1100 Wien
E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at

ANLAGEN ZUM VERKAUFSPROSPEKT**International Asset Management Fund – Aktien AKTIV****Ergänzende Informationen zu Management und Verwaltung****Allgemeine Informationen**

	Anteilklasse R	Anteilklasse I
Erstzeichnung	vom 8. Bis zum 10. Dezember 2004	Vom 2. Bis zum 4. Januar 2019
Erstausgabepreis	EUR 10 (zzgl. Ausgabeaufschlag), zahlbar am 13. Dezember 2004	10 EUR (zzgl. Ausgabeaufschlag) zahlbar am 8. Januar 2019
ISIN-Code	LU0206715210	LU1924928408
Währung	EUR	EUR
Fondswährung	EUR	EUR

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist es im Rahmen einer vermögensverwaltenden Anlagestrategie, für den Anleger einen attraktiven Wertzuwachs in EURO bei einer möglichst geringen Volatilität zur erwirtschaften. Hauptsächlich Grundlage von Investmententscheidungen bildet die Elliott-Wellen Analyse in Kombination mit Behavioral Finance Ansätzen.

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Die Elliott-Wellen Analyse ist eine Kombination aus technischer Analyse und der Analyse der Marktpsychologie. Ziel dabei ist es, Marktrisiken rechtzeitig zu erkennen und die Aktienquote entsprechend anzupassen. Wir unterscheiden bei den Elliott-Wellen diesbezüglich impulsive und korrektive Marktphasen. Bei den impulsiven Marktphasen wird eine Erhöhung der Aktienquote angestrebt, entsprechend wird bei korrektiven Marktphasen die Aktienquote gesenkt. Die Anwendung der Elliott-Wellen ist somit ein Tool zur Risikosteuerung und senkt die Volatilität des Portfolios.

Die Behavioral Finance Analyse liefert Ergebnisse über die vertretbare Aktienquote und ist damit Kernbestandteil dafür, um ein günstiges Chance/Risiko Verhältnis der Aktieninvestments abzubilden.

Für den Teilfonds sollen Anteile an offenen Aktien-, Renten-, Genussschein-, Wandelanleihen-, Devisen-, Geldmarktfonds und gemischten Fonds erworben sowie Investitionen in Aktien und Rentenpapiere (in- und ausländische Staatsanleihen, Unternehmensanleihen sowie Genussscheine u.a.) getätigt werden. Des Weiteren kann der Teilfonds in Aktienfonds von Gesellschaften, die im Rohstoffsegment tätig sind sowie in OGAW, deren Wertentwicklung durch die Verwendung zulässiger Derivate oder Swapgeschäfte von der Preisentwicklung von Rohstoffindizes abhängt, investieren. Bei den Aktienfonds handelt es sich sowohl um Länder- und Regionenfonds, Branchenfonds als auch um breit diversifizierte Fonds, die in Standardaktien als auch in Wachstumswerte (sog. „Mid- und Small-Caps“) investieren.

Eine Anlage in Aktien aus Schwellenländern kann auch indirekt in Form einer Anlage in „Depositary Receipts“ wie z.B. ADR und GDR erreicht werden, sofern es sich bei den Instrumenten um Wertpapiere i.S. d. Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig (maximal 100%) in einem der vorgenannten Anlagesegmente bzw. einer Fondskategorie angelegt werden.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“), sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Der Einsatz von Zertifikaten soll jedoch auf maximal 30% begrenzt sein.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements handelt. Bei den strukturierten Produkten kann es sich um börsennotierte Anlageinstrumente handeln, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements gelten. Futurekontrakte können z.B. auf Aktien sowie anerkannte Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen an den Kapitalmärkten lauten.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044b.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in nach Artikel 6 des Verwaltungsreglements erwerbbare Investmentfonds sowie bis zu 30% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Weiterhin kann der Teilfonds bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt scheint.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *Principal adverse impacts*) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement enthalten.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit der Anlage in Schwellenländern sind besondere Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher allen im Verkaufsprospekt unter „Risikohinweis“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger, die Ihr Anlagekapital nach Art einer aktiven Vermögensverwaltung betreut wissen möchten und deren vorrangiges Ziel es ist, die Chancen für eine langfristig höhere Wertsteigerung offensiv zu nutzen. Empfohlen wird ein Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren.

Anteile und Verwendung der Erträge

Art der Anteile:	Inhaberanteile, Central Facility for Funds (CFF/CBL), globalzertifiziert; Namensanteile werden derzeit nicht ausgegeben.
Stückelung:	Bis auf vier Dezimalstellen
Verwendung der Erträge:	Anteilkasse R: Ausschüttend Anteilkasse I: Ausschüttend
Berechnung des Marktrisikos:	Commitment-Approach

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstelle:	Für die Anteilklasse R und die Anteilklasse I: bis zu 5,26% des Nettoanlagebetrages
Mindestanlagebetrag:	Für die Anteilklasse R: keiner Für die Anteilklasse I: EUR 50.000*, Folgezahlungen ohne Mindestbetrag * Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach Ihrem Ermessen, d.h. unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anleger, auch geringere Beträge zu akzeptieren.
Rücknahmegebühr:	Zur Zeit nicht vorgesehen
Bewertungstag:	Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. Und 31. Dezember eines jeden Jahres. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Netto-Inventarwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet. Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen

Kosten

Verwaltungsvergütung	Bis zu 1,50% p.a. für die Anteilklassen R und bis zu 1,10% p.a. für die Anteilklasse I, berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Aus der Verwaltungsgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers und des Anlageberaters (FdaA). Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Servicevergütung:	Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zzgl. 3.125,-- EUR pro Monat. Die Servicevergütung beinhaltet die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Fondsmanagervergütung:	Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Anlageberatervergütung (FdaA):	Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Performance Fee:	Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anteilklassen R und I eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“). Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 15% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse („High Watermark“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark des Teilfonds beginnt mit dem Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31.12.2021, dem Umstellungstermin auf das neue Performancefeemodell im Zuge der Umsetzung der ESMA Leitlinien zur erfolgsabhängigen Vergütung in OGAW und bestimmten Arten von AIF (ESMA34-39-992), und

entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31.12.2021 entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den überwiegenden Teil der Performance Fee an den Fondsmanager, den restlichen Teil der Performance Fee an den Anlageberater (FDaA) weiterleiten.

Verwahrstellenvergütung:

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts. Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Eventuell anfallende Einbuchungsgebühren der Verwahrstelle sowie Vergütungen für Nebenverwahrstellen werden dem Teilfondsvermögen belastet.

Register- und Transferstellenvergütung:

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für das Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

Zentralverwaltungsvergütung:

Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.

Vertriebsstellenvergütung:

Bei der Anteilklasse R erhält die Vertriebsstelle aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,75% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Für die Anteilklasse I fällt keine Vertriebsstellenvergütung an.

International Asset Management Fund – Provita World Fund

Ergänzende Informationen zu Management und Verwaltung

Allgemeine Informationen

	Anteilklasse R	Anteilklasse I
Erstzeichnung	vom 15. bis zum 30. März 2005	vom 1. bis zum 14. August 2020
Erstausgabepreis	EUR 10	EUR 10
ISIN-Code	LU0206716028	LU2207977757
Währung	EUR	EUR
Fondswährung	EUR	EUR
Anteilklassenwährung	EUR	EUR

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungs-VO“).

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist es im Rahmen einer vermögensverwaltenden Anlagestrategie, durch die Verwendung eines aktiven Handelsansatzes bei begrenzten Risiken für den Anleger (mathematisches Management) sowie durch einen Anteil von Basisinvestments (aktives Management) einen attraktiven Wertzuwachs in EURO zu erwirtschaften.

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Die beiden oben genannten Strategien werden folgendermaßen definiert:

- Unter „aktivem Handelsansatz“ versteht man Anlagen, welche unter dem Gesichtspunkt des mittelfristigen Investments mit Hilfe eines mathematischen Handelsansatzes erfolgen. Der Handelsansatz basiert auf einer durchgehenden Überwachung aller verwendeten Investmentprodukte mit Hilfe eines Prognosemodells auf Basis der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Dieses Prognosemodell gibt täglich für jedes gehaltene Investment einen separaten maximal zu akzeptierenden Verlustgrad vor, bei dessen Überschreitung das Investment umgehend vollständig beendet wird. Durch die variable Anpassung des maximalen Verlustgrades an die aktuelle Marktbewegung unterscheidet sich dieser Ansatz vom herkömmlichen Prozess eines Stop Loss Ansatzes.

Grundsätzlich kann eine weltweite Streuung zur weiteren Risikodiversifizierung erfolgen.

- Unter „Basisinvestments“ versteht man ein aktives Management, welches auf der Grundlage von verschiedenen Analysen sowie Markteinschätzungen erfolgt. Als Basisinvestments sind hier global investierende Aktienfonds mit Valueorientierung, Rentenfonds oder Geldmarktfonds gemeint.

Zu diesem Zweck wird das Teilfondsvermögen nach den oben erwähnten Strategien bis zu 100% in Aktien-, Renten- und Mischfonds angelegt.

Der Teilfonds strebt an, einen überwiegenden Teil (zumindest 51%) seines Nettofondsvermögens in Zielfonds zu investieren, die einen Beitrag zu ökologischen oder sozialen Merkmalen sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) leisten.

Produktqualifikation

Die Zielfonds qualifizieren sich als Produkt gemäß Artikel 8 Offenlegungs-VO oder Artikel 9 Offenlegungs-VO.

MSCI ESG Fund Rating / ISS ESG Fund Rating / FNG-Siegel

Das Teilfondsmanagement wird anhand eigenständiger Recherche und Analyse sicherstellen, dass die durch einen Zielfonds verfolgten ökologischen und / oder sozialen Merkmale im Einklang mit den durch diesen Teilfonds beworbenen Merkmalen stehen. Zwecks Sicherstellung der ESG-Qualität von Zielfonds greift das Teilfondsmanagement bei seiner Analyse insbesondere auf Daten von MSCI ESG Fund Rating, ISS ESG Fund Rating oder vom Forum Nachhaltige Geldanlagen (FNG) zurück.

- MSCI ESG Fund Ratings wurden entwickelt, um die Umwelt-, Sozial- und Governance-Merkmale (ESG) des zugrundeliegenden Portfolios eines Fonds zu messen, wodurch es möglich ist, Investmentfonds und exchange traded funds (ETFs) auf einer Ratingskala von „AAA“ (bestes Rating) bis „CCC“ (schlechtestes Rating) einzustufen oder zu überprüfen. Dabei soll insbesondere die Widerstandsfähigkeit des Portfolios gegenüber langfristigen ESG-Risiken und -Chancen bemessen werden. Besser eingestufte Fonds qualifizieren sich anhand eines Portfolios aus Emittenten mit einem führendem oder sich verbesserndem Management der jeweils wichtigsten ESG-Risiken.

- Das ISS ESG Fund Rating bewertet die ökologische, soziale und governancebezogene (ESG) Performance eines Fonds innerhalb seiner Referenzgruppe. Es nutzt eine Skala von „1“ bis „5“, wobei „1“ das schlechteste und „5“ das beste Rating darstellt. Das ISS ESG Fund Rating basiert auf dem durchschnittlichen ISS ESG Nachhaltigkeitsrating der Unternehmen und Länder in deren Wertpapiere ein Fonds investiert. Das Rating von ISS ESG Fund Rating bewertet die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen basierend auf materiellen und branchenspezifischen ESG-Kriterien entlang der Wertschöpfungskette.
- Fonds mit FNG-Siegel entsprechen dem vom Fachverband Forum Nachhaltige Geldanlagen e.V. entwickelten Qualitätsstandard. Erfolgreich zertifizierte Fonds verfolgen einen transparenten Ansatz in Bezug auf ökologische oder soziale Mindeststandards, dessen Anwendung durch eine unabhängige Prüf- und Bewertungsarbeit geprüft und von einem externen Komitee überwacht wird. Die FNG-Siegelstufen sind unterteilt in (i) Basissiegel, (ii) Siegel mit einem Stern, (iii) Siegel mit zwei Sternen und (iv) Siegel mit drei Sternen.

Im Rahmen eines positiven Screening-Ansatzes berücksichtigt das Teilfondsmanagement die vorab dargestellten Merkmale bei der Auswahl der Zielfonds. Das Teilfondsmanagement investiert dabei mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens in Zielfonds, die entsprechend der jeweiligen Bemessungsskala entweder über ein MSCI ESG Fund Rating von mindestens "A" oder über ein ISS ESG Fund Rating von mindestens "3" oder über ein FNG-Siegel mit mindestens einem Stern verfügen. Berücksichtigt werden demnach Zielfonds, die mindestens ein Kriterium der oben genannten Mindeststandards an Qualität des Ratings bzw. Siegel erfüllen und zudem Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auf Basis der Vereinbarkeit mit den Prinzipien des UN Global Compact berücksichtigen.

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen anzustreben, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie Verordnung) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Daher beträgt der Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der Taxonomie Verordnung 0% des Nettoteilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Investitionen im Portfolio der Taxonomie Verordnung entsprechen.

Der Teilfonds strebt keine nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 Offenlegungs-VO an.

Das Teilfondsmanagement wird keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) berücksichtigen, da dies nicht Teil der verfolgten ESG-Strategie des Teilfonds ist.

Der Teilfonds nutzt keine Referenzbenchmark zur Bemessung der Erreichung der geförderten ökologischen und sozialen Merkmale.

Weitere Informationen zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Teilfonds sind im Spezifischen Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Eine Anlage in Aktien aus Schwellenländern kann auch indirekt in Form einer Anlage in "Depositary Receipts" wie z.B. ADR und GDR erreicht werden, sofern es sich bei den Instrumenten um Wertpapiere i.S. d. Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt.

Das Teilfondsvermögen kann sofern es aus mathematischer Sicht erforderlich scheint zur Sicherung des Anlagekapitals bis zu 100% in Geldmarktfonds investiert werden. Sobald ein erneutes Investment in nachhaltige Investmentfonds aus mathematischer Sicht mehr Erfolg zu versprechen scheint, werden die Anlagegelder in diesen Bereich reinvestiert. Der Bereich der Geldmarktfonds soll folglich nicht als eigentliches Investmentmittel dienen, sondern lediglich als Sicherungsinstrument eingesetzt werden.

Zusätzlich kann der Teilfonds in andere Themenfonds investieren.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen.

Ferner kann das Teilfondsvermögen bis zu maximal 30% in Aktien angelegt werden, wobei Anlagen pro Aktie nur bis zu maximal 10% des Teilfondsvermögens möglich sind.

Weiterhin kann der Teilfonds bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt scheint.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“), sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Der Einsatz von Zertifikaten soll jedoch auf maximal 20% begrenzt sein.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements handelt.

Bei den strukturierten Produkten kann es sich um börsennotierte Anlageinstrumente handeln, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements gelten. Futurekontrakte können z.B. auf Aktien sowie anerkannte Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen an den Kapitalmärkten lauten.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfadens 07-044b.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in nach Artikel 6 des Verwaltungsreglements erwerbbarer Investmentfonds sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement enthalten.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Management trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Management in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger, die ihr Anlagekapital nach Art einer aktiven Vermögensverwaltung betreut wissen möchten, und dabei einerseits einen möglichst objektivierbaren, mathematischen Handelsprozess bevorzugen und andererseits Wert auf Investitionen in nachhaltige Geldanlagen legen. Hierbei werden ökologische, sozial-kulturelle und ökonomische Gesichtspunkte besonders beachtet. Empfohlen wird ein Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren.

Anteile und Verwendung der Erträge

Art der Anteile:	Inhaberanteile, Central Facility for Funds (CFF/CBL), globalzertifiziert; Namensanteile werden derzeit nicht ausgegeben.
Stückelung:	Bis auf vier Dezimalstellen
Verwendung der Erträge:	Anteilklasse R: Ausschüttend Anteilklasse I: Ausschüttend
Berechnung des Marktrisikos:	Commitment-Approach

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstelle:	Anteilklasse R: Bis zu 5,26% des Nettoanlagebetrages
--	--

Anteilklasse I: Bis zu 5,26% des Nettoanlagebetrages

**Erstmailiger
Mindestzeichnungsbetrag:**

Anteilklasse R: keiner
Anteilklasse I: 20.000 EUR

**Nachfolgender
Mindestbezeichnungsbetrag:**

Anteilklasse R: keiner
Anteilklasse I: keiner

Rücknahmegebühr:

Zur Zeit nicht vorgesehen

Bewertungstag:

Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Netto-Inventarwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet.
Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.

**Zahlung des Ausgabe- und
Rücknahmepreises:**

Innerhalb von drei Bankarbeitstagen

Kosten

Verwaltungsvergütung:

Für die Anteilklasse R bis zu 1,20% p.a. und für die Anteilklasse I bis zu 0,70% p.a. auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Aus der Verwaltungsgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers und des Anlageberaters (FDaA).

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Servicevergütung:

Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zzgl. 3.125,- EUR pro Monat. Die Servicevergütung beinhaltet die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Fondsmanagervergütung:

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

Anlageberatervergütung (FDaA):

Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

Performance Fee:

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anteilklasse R eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 15% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts der Anteilklasse R (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse („High Watermark“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark des Teilfonds beginnt mit dem Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31.12.2021, dem Umstellungstermin auf das neue Performancefeemodell im Zuge der Umsetzung der ESMA Leitlinien zur erfolgsabhängigen Vergütung in OGAW und bestimmten Arten von AIF (ESMA34-39-992), und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31.12.2021 entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den überwiegenden Teil der Performance Fee an den Fondsmanager, den restlichen Teil der Performance Fee an den Anlageberater (FDaA) weiterleiten.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

Für die Anteilklasse I wird keine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung erhoben.

Verwahrstellenvergütung:

Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Eventuell anfallende Einbuchungsgebühren der Verwahrstellen sowie Vergütungen für Nebenverwahrstellen werden dem Teilfondsvermögen belastet.

**Register- und
Transferstellenvergütung:**

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für das Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

Zentralverwaltungsvergütung:

Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.

Vertriebsstellenvergütung:

Die Vertriebsstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,70% p.a. für die Anteilklasse R und I berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

International Asset Management Fund – Flexible Behavioral Equity

Ergänzende Informationen zu Management und Verwaltung

Allgemeine Informationen

Erstzeichnung:	4. bis zum 14. April 2005
Erstausgabepreis:	EUR 10 (zzgl. Ausgabeaufschlag), zahlbar am 15. April 2005
ISIN Code:	LU0211525109
Fondswährung:	EUR
Teilfondswährung:	EUR

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist es, im Rahmen einer vermögensverwaltenden Anlagestrategie einen möglichst hohen Wertzuwachs in EURO zu erwirtschaften, wobei sich der Fonds nicht an einer spezifischen Benchmark orientiert.

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen in Wertpapiere (bspw. Aktien, fest- und variable verzinsliche Wertpapiere, Optionsanleihen, Optionsscheine auf Wertpapiere und Wandelschuldverschreibungen), Genuss- und Partizipationsscheine, Geldmarktinstrumente, sowie strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte) investieren.

Eine Anlage in Aktien aus Schwellenländern kann auch indirekt in Form einer Anlage in "Depositary Receipts" wie z.B. ADR und GDR erreicht werden, sofern es sich bei den Instrumenten um Wertpapiere i.S. d. Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt.

Neben weiteren Investmentstrategien basieren die Signale für Käufe und Verkäufe von Wertpapieren auf einem Behavioral Finance-Ansatz, der die Psychologie von Teilnehmern der Märkte analysiert und hieraus konträre wie auch prozyklische Strategien ableitet, um irrationales Verhalten der Teilnehmer an den Märkten gewinnbringend nutzen zu können.

Im Behavioral Finance Ansatz wird das Sentiment der Marktteilnehmer untersucht und in Beziehung zum allgemeinen Marktumfeld gesetzt. Damit sollen Chancen und Risiken identifiziert werden, die sich aus dem (kurzfristigen) Verhalten einer Vielzahl von Marktteilnehmern ergeben. Besonders ausgeprägte Stimmungslagen der Marktteilnehmer können vielfach Kontraindikatoren bilden, besonders in einem schwachen Marktumfeld mit mehreren Negativereignissen wirtschaftlicher oder politischer Natur, welche sich häufig noch gegenseitig verstärken können.

Mehr als 50 % des Wertes des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Investmentanteile an Aktienfonds i.S.d. § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder Investmentanteile an Mischfonds i.S.d. § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils. Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% bzw. sieht ein Mischfonds einen höheren Prozentsatz als 25% seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.
- Anteile anderer OGAW und OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“), sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Futurekontrakte können z.B. auf Aktien sowie anerkannte Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen an den Kapitalmärkten lauten.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044b.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements handelt. Bei den strukturierten Produkten kann es sich um börsennotierte Anlageinstrumente handeln, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements gelten.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Weiterhin kann der Teilfonds bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt scheint.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement enthalten.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit der Anlage in Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds richtet sich an institutionelle und sonstige Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielmärkte teilnehmen wollen und durch eine Anlage in diesen Teilfonds von den langfristigen Ertragschancen profitieren möchten. Empfohlen wird ein Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren.

Anteile und Verwendung der Erträge

Art der Anteile:

Inhaberanteile, Central Facility for Funds (CFF/CBL), globalzertifiziert; Namensanteile werden derzeit nicht ausgegeben.

Stückelung:	Bis auf vier Dezimalstellen
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Berechnung des Marktrisikos:	Commitment-Approach

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstelle:	Bis zu 5,26% des Nettoanlagebetrages
Rücknahmegebühr:	Zur Zeit nicht vorgesehen
Bewertungstag:	Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Netto-Inventarwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet. Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen

Kosten

Verwaltungsvergütung:	Bis zu 1,50% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Aus der Verwaltungsgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers und des Anlageberaters (FDaA). Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Servicevergütung:	Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zzgl. 3.125,-- EUR pro Monat. Die Servicevergütung beinhaltet die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Fondsmanagervergütung:	Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Anlageberatervergütung (FDaA):	Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Performance Fee:	Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“). Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 15% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark des Teilfonds beginnt mit dem Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31.12.2021, dem Umstellungstermin auf das neue Performancefeemodell im Zuge der Umsetzung der ESMA Leitlinien zur erfolgsabhängigen Vergütung in OGAW und bestimmten Arten von AIF (ESMA34-39-992), und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31.12.2021 entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den überwiegenden Teil der Performance Fee an den Fondsmanager, den restlichen Teil der Performance Fee an den Anlageberater (FDaA) weiterleiten.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

Verwahrstellenvergütung:

Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Eventuell anfallende Einbuchungsgebühren der Verwahrstelle sowie Vergütungen für Nebenverwahrstellen werden dem Teilfondsvermögen belastet.

**Register- und
Transferstellenvergütung:**

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für das Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

Zentralverwaltungsvergütung:

Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.

Vertriebsstellenvergütung:

Die Vertriebsstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,80% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

International Asset Management Fund - Checkpoint Klassik Fonds

Ergänzende Informationen zum Management und Verwaltung

Allgemeine Informationen

	Anteilklasse R	Anteilklasse I
Erstzeichnung	vom 20. bis zum 24. Juli 2020	vom 1. bis zum 31. Januar 2013
Erstausgabepreis	EUR 10	EUR 10
ISIN-Code	LU2198428059	LU0857415862
Währung	EUR	EUR
Fondswährung	EUR	EUR
Anteilklassenwährung	EUR	EUR

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist es, einen kontinuierlichen Wertzuwachs unter Berücksichtigung der Marktlage zu erwirtschaften.

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Zur Umsetzung dieses Anlagezieles wird für den Teilfonds ein sog. „Mehrschichtiger Asset-Management-Prozess“ angewendet.

Dieser Prozess setzt sich wie folgt zusammen:

- **Fundamental-Analyse:** Volkswirtschaftliche Gegebenheiten werden analysiert, um Investmentvorgaben im Rahmen der Länder- und Sektorenallokation zu bestimmen.
- **Technische-Analysen und wissenschaftliche Analyse-Prozesse:** Für den Teilfonds werden vollautomatisierte Prozesse und Systeme genutzt, die im kurzfristigen Investmentbereich Kauf- und Verkaufssignale bestimmen.
- **Partnerschaftliche Investmentstil-Nutzung:** Anlage-Entscheidung für Zielfonds, welche für das Portfolio des Teilfonds in Frage kommen, werden auf Grundlage eines Top-Down-Ansatzes (1. Fundamental-Analyse, 2. Technische-Analyse und wissenschaftliche Analyse-Prozesse) getroffen.

Zu diesem Zweck wird das Teilfondsvermögen in Geldmarkt-, Renten-, Misch- und Aktienfonds investiert. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das gesamte Teilfondsvermögen auch in nur eines der vorher genannten Produkte investiert werden.

Zusätzlich kann der Teilfonds in andere Themenfonds investieren.

Ferner kann das Teilfondsvermögen bis zu maximal 100% in Aktien angelegt werden, wobei Anlagen pro Aktie nur bis zu maximal 10% des Teilfondsvermögens möglich sind.

Eine Anlage in Aktien aus Schwellenländern kann auch indirekt in Form einer Anlage in "Depositary Receipts" wie z.B. ADR und GDR erreicht werden, sofern es sich bei den Instrumenten um Wertpapiere i.S. d. Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“), sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Der Einsatz von Zertifikaten soll jedoch auf maximal 50% begrenzt sein.

Im Rahmen der 50% Grenze für Zertifikate auf alle zulässigen Vermögenswerte ist der Einsatz von strukturierten Produkten in Umweltzertifikate, wie z.B. CO2 Zertifikate der EU ("EUAs"), bis zu 10% möglich, sofern in diesen Zertifikaten keine Derivate eingebettet sind.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements handelt.

Bei den strukturierten Produkten kann es sich um börsennotierte Anlageinstrumente handeln, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements gelten. Futurekontrakte können z.B. auf Aktien sowie anerkannte Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen an den Kapitalmärkten lauten.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044b.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in nach Artikel 6 des Verwaltungsreglements erwerbbarer Investmentfonds sowie bis zu 50% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Weiterhin kann der Teilfonds bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt scheint.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement enthalten.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der in diesem Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger, die ihr Anlagekapital über eine aktive Vermögensverwaltung betreut wissen möchten und dabei einen möglichst objektivierbaren, risikodefinierten Anlageprozess bevorzugen. Empfohlen wird ein Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren.

Anteile und Verwendung der Erträge

Art der Anteile: Inhaberanteile, Central Facility for Funds (CFF/CBL), globalzertifiziert; Namensanteile werden derzeit nicht ausgegeben.

Stückelung: Bis auf vier Dezimalstellen

Verwendung der Erträge: Anteilklasse R: Thesaurierend
Anteilklasse I: Ausschüttend

Berechnung des Marktrisikos: Commitment-Approach

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstelle: Für die Anteilklasse R: Bis zu 5,26% des Nettoanlagebetrages
Für die Anteilklasse I: Entfällt

Rücknahmegebühr: Zur Zeit nicht vorgesehen

Bewertungstag: Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Netto-Inventarwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet.
Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises: Innerhalb von drei Bankarbeitstagen

Kosten

Verwaltungsvergütung: Für die Anteilklasse R bis zu 1,10% p.a. und für die Anteilklasse I bis zu 0,60% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Aus der Verwaltungsvergütung zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers des Anlageberaters (FDaA) und der Stelle für internationale Marketingaktivitäten.

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Servicevergütung: Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zzgl. 3.125,-- EUR pro Monat. Die Servicevergütung beinhaltet die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Fondsmanagervergütung: Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

Anlageberatervergütung (FDaA): Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

Performance Fee: Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anteilklassen R und I eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 20% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse („High Watermark“) sowie eine Mindestrendite in Höhe von 3,00% („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark des Teilfonds beginnt mit dem Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31.12.2021, dem Umstellungstermin auf das neue Performancefeemodell im Zuge der Umsetzung der ESMA Leitlinien zur erfolgsabhängigen Vergütung in OGAW und bestimmten Arten von AIF (ESMA34-39-992), und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31.12.2021 entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den überwiegenden Teil der Performance Fee an den Fondsmanager, den restlichen Teil der Performance Fee an den Anlageberater (FDaA) weiterleiten.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

Verwahrstellenvergütung:

Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Eventuell anfallende Einbuchungsgebühren der Verwahrstelle sowie Vergütungen für Nebenverwahrstellen werden dem Teilfondsvermögen belastet.

**Register- und
Transferstellenvergütung:**

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für das Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

Zentralverwaltungsvergütung:

Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.

Vertriebsstellenvergütung:

Bei der Anteilklasse R erhält die Vertriebsstelle aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,70% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Für die Anteilklasse I fällt keine Vertriebsstellenvergütung an.

**Vergütung der Stelle für internationale
Marketingaktivitäten:**

Die Vergütung der Stelle für internationale Marketingaktivitäten wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt und beträgt bis zu 0,15% p.a. für die Anteilklasse R und bis zu 0,075% p.a. für die Anteilklasse I. Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

International Asset Management Fund – Flexible Invest

Ergänzende Informationen zu Management und Verwaltung

Allgemeine Informationen

	Anteilklasse P
Erstzeichnung	vom 18. Juli 2005 bis zum 1. August 2005
Erstausgabepreis	EUR 10 (zzgl. Ausgabeaufschlag), zahlbar am 2. August 2005
ISIN-Code	LU0224193077
Währung	EUR
Fondswährung	EUR

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist es im Rahmen einer vermögensverwaltenden Anlagestrategie, durch die Verwendung eines mehrstufigen Anlageansatzes bei begrenzten Risiken für den Anleger („**Portfolio Optimierung und Rebalancing**“) einen möglichst stabilen Wertzuwachs in EURO zu erwirtschaften.

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Die Strategie wird wie folgt näher definiert:

Unter einem „mehrstufigen Anlageansatz“ versteht man eine Kombination von Entscheidungskriterien, die zur Portfoliozusammenstellung beitragen.

Ein wesentliches Entscheidungskriterium besteht in der Auswahl und Gewichtung der unterschiedlichen Wertpapierkategorien.

Ein weiteres Entscheidungskriterium ist die qualitative Beurteilung der zu erwerbenden Fonds. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen dabei Fonds, die ein - in Relation zum erwarteten Ergebnis - niedrigeres Risiko beinhalten. Maßgeblich für die qualitative Prüfung eines Fonds sind die Aspekte Produktwahrheit und -klarheit, sowie Kontinuität des Anlageansatzes.

Durch die Kombination von Standardmärkten (Europa, Asien-Pazifik und Nordamerika) und ausgewählten anderen Märkten wird ein optimiertes Portfolio angestrebt, wobei die anderen ausgewählten Märkte (wie z.B. Emerging Markets) eine möglichst niedrige Korrelation zu den Standardmärkten haben sollen.

Die Gewichtung der einzelnen Märkte wird in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf so verändert, dass eine möglichst breite Streuung des Portfolios dazu beiträgt, das Risiko der Anlage zu reduzieren.

Zu diesem Zweck wird das Teilfondsvermögen in Geldmarkt-, Renten-, Aktien-, börsennotierte, geschlossene Wertpapierfonds, Mischfonds und ETFs investiert. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das gesamte Teilfondsvermögen auch in nur eines der vorher genannten Produkte investiert werden.

Zusätzlich kann der Teilfonds in andere Themen- und Mischfonds investieren.

Gleichzeitig kann das Teilfondsvermögen bis zu 50% in Aktien anlegen, wobei Anlagen pro Aktie nur bis zu 10% des Teilfondsvermögens möglich sind.

Eine Anlage in Aktien aus Schwellenländern kann auch indirekt in Form einer Anlage in "Depositary Receipts" wie z.B. ADR und GDR erreicht werden, sofern es sich bei den Instrumenten um Wertpapiere i.S. d. Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt.

Es findet eine weltweite Streuung der Anlagen ohne festgelegte regionale Gewichtungen statt.

Direktinvestments in Rentenpapiere (inklusive Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine) sind ebenfalls möglich. Die Gewichtung der einzelnen Wertpapierkategorien kann dabei je nach Einschätzung der Marktlage bis zu 100% erreichen.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“), sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Der Einsatz von Zertifikaten soll jedoch auf maximal 20% begrenzt sein.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements handelt.

Bei den strukturierten Produkten kann es sich um börsennotierte Anlageinstrumente handeln, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements gelten. Futurekontrakte können z.B. auf Aktien sowie anerkannte Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen an den Kapitalmärkten lauten.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044b.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in nach Artikel 6 des Verwaltungsreglements erwerbbare Investmentfonds sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Eine Investition in Asset Backed Securities (ABS) oder Mortgage Backed Securities (MBS) ist für den Teilfonds nicht vorgesehen.

Für den Teilfonds erfolgen keine direkten Investitionen in China (insbesondere keine A-Shares bzw. B-Shares) oder Indien (insbesondere keine P-Notes). Ebenfalls sind direkte Anlagen in Russland ausgeschlossen. Entsprechende indirekte Investments werden über American Depositary Receipt (ADR) oder Global Depositary Receipts (GDR) getätigt, wobei diese keine Derivate enthalten dürfen und indirekte Investitionen in Titel aus China nur bis max. 35 % des Teilfondsvermögens zulässig sind.

Weiterhin kann der Teilfonds bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt scheint.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement enthalten.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger, die ihr Anlagekapital über eine aktive Vermögensverwaltung betreut wissen möchten und dabei einen möglichst objektivierbaren, risikodefinierten Anlageprozess bevorzugen. Empfohlen wird ein Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren.

Anteile und Verwendung der Erträge

Art der Anteile:	Inhaberanteile, Central Facility for Funds (CFF/CBL), globalzertifiziert; Namensanteile werden derzeit nicht ausgegeben.
Stückelung:	Bis auf vier Dezimalstellen
Anteilklassen:	P
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Berechnung des Marktrisikos:	Commitment-Approach

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstelle:	
Anteilklasse P:	Bis zu 5,26% des Nettoanlagebetrages
Erstmaliger Mindestzeichnungsbetrag:	
Anteilklasse P:	Keiner
Nachfolgender Mindestzeichnungsbetrag:	
Anteilklasse P:	Keine
Rücknahmegebühr:	Zur Zeit nicht vorgesehen
Bewertungstag:	Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Netto-Inventarwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet. Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen

Kosten

Verwaltungsvergütung:	Bis zu 1,25% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Aus der Verwaltungsvergütung zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers und des Anlageberaters (FDaA).
Anteilklasse P:	Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Servicevergütung:	Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zzgl. 3.125,-- EUR pro Monat. Die Servicevergütung beinhaltet die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Fondsmanagervergütung:	Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Anlageberatervergütung (FDaA):	Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

Performance Fee:

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anteilklasse P eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 10% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse („High Watermark“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark des Teilfonds beginnt mit dem Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31.12.2021, dem Umstellungstermin auf das neue Performancefeemodell im Zuge der Umsetzung der ESMA Leitlinien zur erfolgsabhängigen Vergütung in OGAW und bestimmten Arten von AIF (ESMA34-39-992), und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31.12.2021 entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den überwiegenden Teil der Performance Fee an den Fondsmanager, den restlichen Teil der Performance Fee an den Anlageberater (FDaA) weiterleiten.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

Verwahrstellenvergütung:

Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Eventuell anfallende Einbuchungsgebühren der Verwahrstelle sowie Vergütungen für Nebenverwahrstellen werden dem Teilfondsvermögen belastet.

**Register- und
Transferstellenvergütung:**

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für das Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

Zentralverwaltungsvergütung:

Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.

Vertriebsstellenvergütung:

Die Vertriebsstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,50% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

International Asset Management Fund – Basis Portfolio

Ergänzende Informationen zu Management und Verwaltung

Allgemeine Informationen

Erstzeichnung:	vom 17. Oktober 2005 bis zum 3. November 2005
Erstausgabepreis:	EUR 10 (zzgl. Ausgabeaufschlag), zahlbar am 4. November 2005
ISIN Code:	LU0232088657
Fondswährung:	EUR
Teilfondswährung:	EUR

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Ziel der Anlagepolitik ist es, im Rahmen einer vermögensverwaltenden Anlagestrategie, einen stabilen und kontinuierlichen Wertzuwachs in Euro zu erwirtschaften.

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Zur Erreichung der Anlageziele wird ein zweigeteilter Ansatz genutzt. Das Fondsmanagement bedient sich bei der Auswahl geeigneter Zielfonds zunächst verschiedener Kennzahlen der fundamentalen Analyse und bestimmt danach die Kauf- und Verkaufszeitpunkte durch technische Analyse. Speziell die technische Analyse wird konsequent zur Vermeidung bzw. Begrenzung etwaig auftretender Verluste eingesetzt. Hierdurch, und durch eine den Anlagezielen entsprechende Asset Allokation soll das Verlustrisiko auf ein Minimum beschränkt werden.

Zu diesem Zweck wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung in für den Teilfonds zulässige Vermögenswerte bzw. Anteilen aussichtsreicher Aktienfonds (incl. Fonds mit alternativen Strategien (Absolute Return, Total Return, Strategiefonds, Long-Short-Equity-Fonds, usw.)), Rentenfonds unterschiedlichster Ausprägung, Geldmarktfonds, Mischfonds sowie Themenfonds angelegt. Direktinvestments in Aktien und Rentenpapiere (inklusive Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine) sind ebenfalls möglich.

Die Gewichtung der verschiedenen Anlageklassen wird der jeweiligen Marktsituation angepasst. Das Fondsmanagement strebt hierbei grundsätzlich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Risiko und Ertrag an. Bei der Auswahl der einzelnen Zielfonds wird insbesondere auf die geringe Korrelation zwischen den einzelnen Anlageklassen geachtet. Das Verhältnis der Anlageklassen zueinander wird in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. neu definiert.

Je nach Marktsituation kann das Teilfondsvermögen auch bis zur vollen Höhe in eine der Zielfondsarten oder in Rentenpapiere, investiert werden, sofern dies im Interesse der Anteilsinhaber geboten erscheint.

Eine Anlage in Aktien aus Schwellenländern kann auch indirekt in Form einer Anlage in "Depositary Receipts" wie z.B. ADR und GDR erreicht werden, sofern es sich bei den Instrumenten um Wertpapiere i.S. d. Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“), sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Der Einsatz von Zertifikaten soll jedoch auf maximal 40% begrenzt sein.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements handelt.

Bei den strukturierten Produkten kann es sich um börsennotierte Anlageinstrumente handeln, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements gelten. Futurekontrakte können z.B. auf Aktien sowie anerkannte Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen an den Kapitalmärkten lauten.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044b.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in nach Artikel 6 des Verwaltungsreglements erwerbbarer Investmentfonds sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Weiterhin kann der Teilfonds bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt scheint.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement enthalten.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit der Anlage in Schwellenländern sind besondere Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger, die ihr Anlagekapital über eine aktive Vermögensverwaltung betreut wissen möchten und dabei einen möglichst objektivierbaren, risikodefinierten Anlageprozess bevorzugen. Empfohlen wird ein Anlagehorizont von mindestens drei Jahren.

Anteile und Verwendung der Erträge

Art der Anteile:	Inhaberanteile, sowohl zur Renditeoptimierung als auch globalzertifiziert; Namensanteile werden derzeit nicht ausgegeben.
Stückelung:	Bis auf vier Dezimalstellen
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Berechnung des Marktrisikos:	Commitment-Approach

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstelle:	Bis zu 3,09% des Nettoanlagebetrages
Rücknahmegebühr:	Zur Zeit nicht vorgesehen
Bewertungstag:	

Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Netto-Inventarwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet.
Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:

Innerhalb von drei Bankarbeitstagen

Kosten

Verwaltungsvergütung:

Bis zu 1,40% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Aus der Verwaltungsvergütung zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers und des Anlageberaters (FDaA).

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Servicevergütung:

Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zzgl. 3.125,-- EUR pro Monat. Die Servicevergütung beinhaltet die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Fondsmanagervergütung:

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

Anlageberatervergütung (FDaA):

Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

Performance Fee:

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 10% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage des Teilfonds und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis bei Auflage entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann teilweise oder vollständig die Performance Fee an den Fondsmanager und/oder Anlageberater weiterleiten.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

Verwahrstellenvergütung:

Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Eventuell anfallende Einbuchungsgebühren der Verwahrstelle sowie Vergütungen für Nebenverwahrstellen werden dem Teilfondsvermögen belastet.

Register- und Transferstellenvergütung:

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für das Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

Zentralverwaltungsvergütung:

Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.

Vertriebsstellenvergütung:

Die Vertriebsstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,50% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

International Asset Management Fund – Top Select Portfolio

Ergänzende Informationen zu Management und Verwaltung

Allgemeine Informationen

Erstzeichnung:	vom 17. Oktober 2005 bis zum 31. Oktober 2005
Erstausgabepreis:	EUR 10 (zzgl. Ausgabeaufschlag), zahlbar am 2. November 2005
ISIN Code:	LU0232090471
Fondswährung:	EUR
Teilfondswährung:	EUR

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist es im Rahmen einer vermögensverwaltenden Anlagestrategie, durch die Verwendung eines mehrstufigen Anlageansatzes bei begrenzten Risiken für den Anleger („**Portfolio Optimierung und Rebalancing**“) einen möglichst stabilen Wertzuwachs in EURO zu erwirtschaften.

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Die Strategie wird wie folgt näher definiert:

Unter einem „mehrstufigen Anlageansatz“ versteht man eine Kombination von Entscheidungskriterien, die zur Portfoliozusammenstellung beitragen.

Ein wesentliches Entscheidungskriterium besteht in der Auswahl und Gewichtung der unterschiedlichen Wertpapierkategorien.

Ein weiteres Entscheidungskriterium ist die qualitative Beurteilung der zu erwerbenden Fonds. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen dabei Fonds, die ein - in Relation zum erwarteten Ergebnis - niedrigeres Risiko beinhalten. Maßgeblich für die qualitative Prüfung eines Fonds sind die Aspekte Produktwahrheit und -klarheit, sowie Kontinuität des Anlageansatzes.

Die Kombination zwischen ausgewählten Märkten sowie Sektoren und Standardmärkten (Europa, Asien-Pazifik und Nordamerika) soll ein finanzmathematisch optimiertes Portfolio ergeben.

Die Fonds aus ausgewählten Märkten bzw. Fonds mit speziellen Wertpapierkategorien oder Anlagestilen wie z.B. Emerging-Markets, einzelne Länder (z.B. China), einzelne Sektoren bzw. Branchen (z.B. Biotechnologie), Unternehmensanleihen sowie Total- und Absolute-Return Fonds sollen eine niedrige Korrelation zu den Standardmärkten aufweisen.

Die Gewichtung der einzelnen Märkte wird in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf so verändert, dass eine möglichst breite Streuung des Portfolios dazu beiträgt, das Risiko der Anlage zu reduzieren. Es findet eine weltweite Streuung der Anlagen ohne festgelegte regionale Gewichtungen statt.

Zu diesem Zweck wird das Teilfondsvermögen in Geldmarkt-, Misch-, Renten- und Aktienfonds investiert. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das gesamte Teilfondsvermögen auch in nur eines der vorher genannten Produkte investiert werden. Zusätzlich kann der Teilfonds in andere Themenfonds investieren.

In Phasen, in denen das Investment in Aktienmärkte die verwendeten Verlustgrenzen überschreitet, besteht die Möglichkeit, das Teilfondsvermögen zu 100% in Geldmarkt- und Rentenfonds zu investieren.

Ferner kann das Teilfondsvermögen bis zu maximal 20% in Aktien angelegt werden, wobei Anlagen pro Aktie nur bis zu 10% des Teilfondsvermögens möglich sind.

Eine Anlage in Aktien aus Schwellenländern kann auch indirekt in Form einer Anlage in "Depositary Receipts" wie z.B. ADR und GDR erreicht werden, sofern es sich bei den Instrumenten um Wertpapiere i.S. d. Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“), sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Der Einsatz von Zertifikaten soll jedoch auf maximal 20% begrenzt sein.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements handelt.

Bei den strukturierten Produkten kann es sich um börsennotierte Anlageinstrumente handeln, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements gelten. Futurekontrakte können z.B. auf Aktien sowie anerkannte Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen an den Kapitalmärkten lauten.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044b.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in nach Artikel 6 des Verwaltungsreglements erwerbbare Investmentfonds sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Weiterhin kann der Teilfonds bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt scheint.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement enthalten.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der in diesem Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger, die Ihr Anlagekapital nach Art einer aktiven Vermögensverwaltung betreut wissen möchten, und dabei eine risikobegrenzte und möglichst breite Streuung bevorzugen. Empfohlen wird ein Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren.

Anteile und Verwendung der Erträge

Art der Anteile:

Inhaberanteile, sowohl zur Renditeoptimierung als auch globalzertifiziert; Namensanteile werden derzeit nicht ausgegeben.

Stückelung:	Bis auf vier Dezimalstellen
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Berechnung des Marktrisikos:	Commitment-Approach

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstelle:	Bis zu 3,09% des Nettoanlagebetrages
Rücknahmegebühr:	Zur Zeit nicht vorgesehen
Bewertungstag:	Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Netto-Inventarwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet. Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen

Kosten

Verwaltungsvergütung:	Bis zu 1,20% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Aus der Verwaltungsvergütung zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers und des Anlageberaters (FDaA). Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Servicevergütung:	Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zzgl. 3.125,-- EUR pro Monat. Die Servicevergütung beinhaltet die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Fondsmanagervergütung:	Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Anlageberatervergütung (FDaA):	Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Performance Fee:	Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“). Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 20% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) sowie eine Mindestrendite in Höhe von 5,00% („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark des Teilfonds beginnt mit dem Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31.12.2021, dem Umstellungstermin auf das neue Performancefeemodell im Zuge der Umsetzung der ESMA Leitlinien zur erfolgsabhängigen Vergütung in OGAW und bestimmten Arten von AIF (ESMA34-39-992), und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31.12.2021 entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den überwiegenden Teil der Performance Fee an den Fondsmanager, den restlichen Teil der Performance Fee an den Anlageberater (FDaA) weiterleiten.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

Verwahrstellenvergütung:

Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt.
Eventuell anfallende Einbuchungsgebühren der Verwahrstelle sowie Vergütungen für Nebenverwahrstellen werden dem Teilfondsvermögen belastet.

**Register- und
Transferstellenvergütung:**

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für das Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

Zentralverwaltungsvergütung:

Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.

Vertriebsstellenvergütung:

Die Vertriebsstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,60% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

International Asset Management Fund – Triple P Active Portfolio

Ergänzende Informationen zu Management und Verwaltung

Allgemeine Informationen

Erstzeichnung:	vom 2. Januar 2006 zum 30. Januar 2006
Erstausgabepreis:	EUR 10 (zzgl. Ausgabeaufschlag), zahlbar am 31. Januar 2006
ISIN Code:	LU0237589626
Fondswährung:	EUR
Teilfondswährung:	EUR

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist es im Rahmen einer vermögensverwaltenden Anlagestrategie, durch die Verwendung eines aktiven Handelsansatzes mittels quantitativer Marktauswertungen (Basisinvestments) bei begrenzten Risiken für den Anleger (mathematisches Management) einen nachhaltigen Wertzuwachs in EURO zu erwirtschaften.

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Die beiden oben genannten strategischen Komponenten werden folgendermaßen definiert:

- Unter „Basisinvestments“ versteht man eine globale Allokation auf der Grundlage einer quantitativen Auswahl (Zielfonds und Gewichtung) von Regionen/ Ländern bzw. Branchen in fungiblen Assets und liquiden Märkten. Dabei wird grundsätzlich eine weltweite Streuung zur Risikodiversifizierung erfolgen.
- Unter „aktivem Handelsansatz“ versteht man Anlagen, welche unter dem Gesichtspunkt des mittelfristigen Investments mit Hilfe eines mathematischen Handelsansatzes (Timing) und eines abgestimmten mathematischen (Risikomanagement) erfolgen.

Zu diesem Zweck wird das Teilfondsvermögen in Einzelanleihen (in- und ausländische Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, u.a.), Aktien sowie in Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds angelegt, wobei die Fonds die der quantitativen Auswahl zugrunde liegenden Indizes möglichst dicht begleiten.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch bis zu 100% des Teilfondsvermögens in einer der oben genannten Anlageklassen oder Zielfondsgattungen gehalten werden.

In Phasen, in welchen das Investment in Aktienmärkte aus Sicht des verwendeten Handelsmodells mit überdurchschnittlichen Risiken verbunden sein kann, besteht die Möglichkeit, das Teilfondsvermögen zu 100% in Geldmarktfonds zu investieren.

Eine Anlage in Aktien aus Schwellenländern kann auch indirekt in Form einer Anlage in "Depositary Receipts" wie z.B. ADR und GDR erreicht werden, sofern es sich bei den Instrumenten um Wertpapiere i.S. d. Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt.

Das Teilfondsvermögen kann ebenfalls bis zu 100% in Mischfonds angelegt werden.

Zusätzlich kann der Teilfonds in andere Themenfonds investieren.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“), sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Der Einsatz von Zertifikaten soll jedoch auf maximal 20% begrenzt sein.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements handelt. Bei den strukturierten Produkten kann es sich um börsennotierte Anlageinstrumente handeln, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements gelten. Futurekontrakte können z.B. auf Aktien sowie anerkannte Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen an den Kapitalmärkten lauten.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044b.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in nach Artikel 6 des Verwaltungsreglements erwerbbare Investmentfonds sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Weiterhin kann der Teilfonds bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt scheint.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement enthalten.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der in diesem Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger, die Ihr Anlagekapital nach Art einer aktiven Vermögensverwaltung betreut wissen möchten, und dabei einen objektivierbaren mathematischen Ansatz bevorzugen. Empfohlen wird ein Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren.

Anteile und Verwendung der Erträge

Art der Anteile:	Inhaberanteile, sowohl zur Renditeoptimierung als auch globalzertifiziert; Namensanteile werden derzeit nicht ausgegeben.
Stückelung:	Bis auf vier Dezimalstellen
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Berechnung des Marktrisikos:	Commitment-Approach

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

**Ausgabeaufschlag
zugunsten der Vertriebsstelle:**

Bis zu 5,26% des Nettoanlagebetrages

Rücknahmegebühr:

Zur Zeit nicht vorgesehen

Bewertungstag:

Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Netto-Inventarwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet.
Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.

**Zahlung des Ausgabe- und
Rücknahmepreises:**

Innerhalb von drei Bankarbeitstagen

Kosten

Verwaltungsvergütung:

Bis zu 1,70% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Aus der Verwaltungsvergütung zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers und des Anlageberaters (FDaA).

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Servicevergütung:

Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zzgl. 3.125,- EUR pro Monat. Die Servicevergütung beinhaltet die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Fondsmanagervergütung:

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

Anlageberatervergütung (FDaA):

Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

Performance Fee:

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 20% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) sowie eine Mindestrendite in Höhe von 4,00% („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark des Teilfonds beginnt mit dem Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31.12.2021, dem Umstellungstermin auf das neue Performancefeemodell im Zuge der Umsetzung der ESMA Leitlinien zur erfolgsabhängigen Vergütung in OGAW und bestimmten Arten von AIF (ESMA34-39-992), und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31.12.2021 entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den überwiegenden Teil der Performance Fee an den Fondsmanager, den restlichen Teil der Performance Fee an den Anlageberater (FDaA) weiterleiten.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

Verwahrstellenvergütung:	Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Eventuell anfallende Einbuchungsgebühren der Verwahrstelle sowie Vergütungen für Nebenverwahrstellen werden dem Teilfondsvermögen belastet.
Register- und Transferstellenvergütung:	Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für das Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.
Zentralverwaltungsvergütung:	Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.
Vertriebsstellenvergütung	Keine.

International Asset Management Fund – Vermögensstrukturfonds

Ergänzende Informationen zu Management und Verwaltung

Allgemeine Informationen

Erstzeichnung:	vom 16. Januar 2006 bis zum 28. Februar 2006
Erstausgabepreis:	EUR 10 (zzgl. Ausgabeaufschlag), zahlbar am 1. März 2006
ISIN Code:	LU0237590475
Fondswährung:	EUR
Teilfondswährung:	EUR

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt als Anlageziel an, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen unkorrelierten Wertzuwachs zu klassischen marktbreiten Indizes in der Teilfondswährung zu erzielen.

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Die Strategie wird wie folgt näher definiert:

Die Anlageentscheidung wird auf Basis anerkannter fundamentaler Daten der globalen Finanzmärkte getroffen. Primär werden dazu volkswirtschaftliche Daten analysiert, um übergeordnete Marktüberreibungen und -untertreibungen zu erkennen und das Fondsvermögen danach auszurichten. Im Ergebnis kann dies bei deutlichen Marktüberreibungen, -untertreibungen und –verwerfungen zu grundlegend abweichenden Positionierungen führen, als es kürzere Trends von marktbreiten Finanzindizes darstellen können und somit kann und wird in einem solchen Fall die Wertentwicklung divergieren.

Kern der Analyse und somit auch der Positionierung des Sondervermögens sind anerkannte Wirtschaftsklimaindizes, Sentimentindizes und Konsumentenindizes, die in der Vergangenheit auf stabiler statistischer Basis sehr gute Indikatoren für übergeordnete Marktüberreibungen unterschiedlicher Teilmärkte und Anlageklassen waren.

Zu diesem Zweck wird das Teilfondsvermögen in Anlageinstrumente aller Art investieren, zu denen u.a. Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere Fonds und Festgelder zählen. Die Investitionshöhe in eine einzelne der vorgenannten Anlagekategorien kann dabei zwischen 0% und maximal 100% liegen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grenzen. Die Auswahl der Titel richtet sich nach den Ergebnissen der vorweg genannten Analyse und folgt somit keinem starren geographischen Schwerpunkt oder bevorzugt keine spezifischen Branchen.

Eine Anlage in Aktien aus Schwellenländern kann auch indirekt in Form einer Anlage in "Depositary Receipts" wie z.B. ADR und GDR erreicht werden, sofern es sich bei den Instrumenten um Wertpapiere i.S. d. Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“), sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Der Einsatz von Zertifikaten soll jedoch auf maximal 20% begrenzt sein.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements handelt. Bei den strukturierten Produkten kann es sich um börsennotierte Anlageinstrumente handeln, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements gelten. Futurekontrakte können z.B. auf Aktien sowie anerkannte Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen an den Kapitalmärkten lauten.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044b.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in nach Artikel 6 des Verwaltungsreglements erwerbbarer Investmentfonds sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Weiterhin kann der Teilfonds bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt scheint.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement enthalten.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der in diesem Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger, die ihr Anlagekapital über eine aktive Vermögensverwaltung betreut wissen möchten und dabei einen möglichst objektivierbaren, risikodefinierten Anlageprozess bevorzugen. Empfohlen wird ein Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren. Der Anleger sollte in der Lage sein, mittlere bis höhere Verluste hinzunehmen. Fonds dieser Kategorie eignen sich als Kernelement oder Beimischung jedes diversifizierten Anlageportfolios. Der Erwerb von Anteilen des Teilfonds wird als Baustein eines breiter diversifizierten Portfolios insbesondere zu Absicherungszwecken angeraten. Der Teilfonds sollte nur als eine von mehreren Komponenten in einem diversifizierten Anlageportfolio verwendet werden. Anleger sollten das Verhältnis ihres in den Teilfonds investierten Portfolios sorgfältig prüfen.

Anteile und Verwendung der Erträge

Art der Anteile:	Inhaberanteile, Central Facility for Funds (CFF/CBL), globalzertifiziert; Namensanteile werden derzeit nicht ausgegeben.
Stückelung:	Bis auf vier Dezimalstellen
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Berechnung des Marktrisikos:	Commitment-Approach

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstelle:	Bis zu 5,26% des Nettoanlagebetrages
Rücknahmegebühr:	Zur Zeit nicht vorgesehen
Bewertungstag:	Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Netto-Inventarwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet. Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen

Kosten

Verwaltungsvergütung:	Bis zu 1,50% berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Aus der Verwaltungsvergütung zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers und des Anlageberaters (FDaA). Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Servicevergütung:	Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zzgl. 3.125,-- EUR pro Monat. Die Servicevergütung beinhaltet die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Fondsmanagervergütung:	Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Anlageberatervergütung (FDaA):	Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Performance Fee:	Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“). Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 20% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) sowie eine Mindestrendite in Höhe von 6,00% („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark begann am 01.01.2018 und entspricht dem gesamten Lebenszyklus des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann teilweise oder vollständig die Performance Fee an den Fondsmanager und/oder Anlageberater weiterleiten.
Verwahrstellenvergütung:	Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts. Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Eventuell anfallende Einbuchungsgebühren der Verwahrstelle sowie Vergütungen für Nebenverwahrstellen werden dem Teilfondsvermögen belastet.
Register- und Transferstellenvergütung:	Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für das

	Anteilscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.
Zentralverwaltungsvergütung:	Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.
Vertriebsstellenvergütung	Keine.

International Asset Management Fund – Strategy Global Portfolio

Ergänzende Informationen zum Management und Verwaltung

Allgemeine Informationen

Erstzeichnung:	vom 12. März bis zum 29. März 2007
Erstausgabepreis:	EUR 10 (zzgl. Ausgabeaufschlag), zahlbar am 30. März 2007
ISIN Code:	LU0275528890
Fondswährung:	EUR
Teilfondswährung:	EUR

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist es, im Rahmen einer vermögensverwaltenden Anlagestrategie einen kontinuierlichen und attraktiven Wertzuwachs in Euro zu erwirtschaften.

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Die Strategie wird wie folgt näher definiert:

Zur Erreichung der Anlageziele wird ein differenzierter Anlageansatz angewandt. Es handelt sich hierbei um eine Kombination aus fundamentaler und technischer Analyse. Das Fondsmanagement bedient sich bei der Auswahl geeigneter Zielfonds zunächst verschiedener Kennzahlen der fundamentalen Analyse und bestimmt danach die Kauf- und Verkaufszeitpunkte durch technische Analyse. Speziell die technische Analyse wird konsequent zur Vermeidung bzw. Begrenzung etwaig auftretender Verluste eingesetzt.

Zu diesem Zweck wird das Teilfondsvermögen in Geldmarkt-, Renten-, Aktien-, börsennotierte, geschlossene Wertpapierfonds, Mischfonds und ETFs investiert. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das gesamte Teilfondsvermögen auch in nur eines der vorher genannten Produkte investiert werden. Zusätzlich kann der Teilfonds in andere Themenfonds investieren.

Ferner kann das Teilfondsvermögen bis zu maximal 50% in Aktien angelegt werden, wobei die Anlagen pro Emittent nur bis zu maximal 10% des Teilfondsvermögens möglich sind.

Eine Anlage in Aktien aus Schwellenländern kann auch indirekt in Form einer Anlage in "Depositary Receipts" wie z.B. ADR und GDR erreicht werden, sofern es sich bei den Instrumenten um Wertpapiere i.S. d. Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“), sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Der Einsatz von Zertifikaten soll jedoch auf maximal 20% begrenzt sein.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements handelt. Bei den strukturierten Produkten kann es sich um börsengelistete Anlageinstrumente handeln, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements gelten. Futurekontrakte können z.B. auf Aktien sowie anerkannte Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen an den Kapitalmärkten lauten.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044b.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in nach Artikel 6 des Verwaltungsreglements erwerbbarer Investmentfonds sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Weiterhin kann der Teilfonds bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt scheint.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement enthalten.

Investitionen in andere Investmentfonds weisen üblicherweise folgende Vor- bzw. Nachteile gegenüber Direktanlagen auf:

Vorteile

- Geringere Volatilität
- Sorgfältiges Selektionsverfahren der Zielfonds
- Laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds

Nachteile

- Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren
- Möglicherweise geringere Performance wegen breiterer Risikostreuung

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der in diesem Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger, die Ihr Anlagekapital nach Art einer aktiven Vermögensverwaltung betreut wissen möchten, und dabei einen objektivierbaren Ansatz bevorzugen. Empfohlen wird ein Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren.

Anteile und Verwendung der Erträge

Art der Anteile:	Inhaberanteile, Central Facility for Funds (CFF/CBL), globalzertifiziert; Namensanteile werden derzeit nicht ausgegeben.
Stückelung:	Bis auf vier Dezimalstellen
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Berechnung des Marktrisikos:	Commitment-Approach

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstelle:	Bis zu 5,26% des Nettoanlagebetrages
Rücknahmegebühr:	Zur Zeit nicht vorgesehen
Bewertungstag:	Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Netto-Inventarwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet. Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen

Kosten

Verwaltungsvergütung:	Bis zu 1,25% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Aus der Verwaltungsvergütung zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers und des Anlageberaters (FDaA). Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Servicevergütung:	Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zzgl. 3.125,-- EUR pro Monat. Die Servicevergütung beinhaltet die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Fondsmanagervergütung:	Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Anlageberatervergütung (FDaA):	Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Performance Fee:	Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“). Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 20% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) sowie eine Mindestrendite in Höhe von 1,00% („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark des Teilfonds beginnt mit dem Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31.12.2021, dem Umstellungstermin auf das neue Performancefeemodell im Zuge der Umsetzung der ESMA Leitlinien zur erfolgsabhängigen Vergütung in OGAW und bestimmten Arten von AIF (ESMA34-39-992), und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31.12.2021 entspricht. Die Verwaltungsgesellschaft kann den überwiegenden Teil der Performance Fee an den Fondsmanager, den restlichen Teil der Performance Fee an den Anlageberater (FDaA) weiterleiten. Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.
Verwahrstellenvergütung:	Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Eventuell anfallende Einbuchungsgebühren der Verwahrstelle

sowie Vergütungen für Nebenverwahrstellen werden dem Teilfondsvermögen belastet.

**Register- und
Transferstellenvergütung:**

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für das Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

Zentralverwaltungsvergütung:

Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.

Vertriebsstellenvergütung:

Die Vertriebsstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,75% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

International Asset Management Fund – Aktien Global systematic

Ergänzende Informationen zu Management und Verwaltung

Allgemeine Informationen

	Anteilklasse P	Anteilklasse I
Erstzeichnung	vom 15. März bis zum 13. April 2007	vom 07. bis zum 20. Februar 2018
Erstausgabepreis	10 EUR (zzgl. Ausgabeaufschlag), zahlbar am 16. April 2007	10 EUR zahlbar am 20. Februar 2018
ISIN-Code	LU0275529351	LU1771827539
Währung	EUR	EUR
Fondswährung	EUR	EUR

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist das Erreichen einer langfristig stabilen Rendite durch einen regelbasierten, systematischen Ansatz mit Sicherheitskonzept (Systematic Risk Management – SRM). Das Systematic Risk Management signalisiert bei negativen (Angst) bzw. bei überhitzten (Gier) Kapitalmarkttrends eine teilweise oder ganze Umschichtung in schwankungsarme Investmentfonds bzw. in Cash. Das SRM soll es ermöglichen, Kursschwankungen zu reduzieren und Verluste zu begrenzen. Der Teilfonds kann im Extremfall auch zu 100% in Cash bzw. defensive Investmentfonds investiert sein, um sich somit negativen Kapitalmarkttrends entziehen zu können.

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Der Investitionsgrad des Teilfonds kann je nach Kapitalmarktlage zwischen 0-100% in Aktienfonds oder anderen Fondskategorien (z.B. Geldmarktfonds, Rentenfonds, Mischfonds) betragen. Zusätzlich kann der Teilfonds in andere Themenfonds investieren. In börsenfreundlichen Marktphasen soll breit gestreut in Aktienfonds investiert werden. Hierbei soll der Schwerpunkt auf Small- und MidCaps sowie auf Technologiefonds liegen. Insgesamt soll durch ausreichende Diversifizierung eine nahezu weltweite Streuung des Teilfondsvermögens erreicht werden. Eine festgelegte regionale Gewichtung ist nicht vorgesehen.

Ferner kann das Teilfondsvermögen in Aktien und Einzelanleihen (fest und variabel verzinsliche Wertpapiere als in Form von Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, u.a.) angelegt werden.

Eine Anlage in Aktien aus Schwellenländern kann auch indirekt in Form einer Anlage in "Depositary Receipts" wie z.B. ADR und GDR erreicht werden, sofern es sich bei den Instrumenten um Wertpapiere i.S. d. Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“), sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Der Einsatz von Zertifikaten soll jedoch auf maximal 20% begrenzt sein.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements handelt. Bei den strukturierten Produkten kann es sich um börsennotierte Anlageinstrumente handeln, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements gelten. Futurekontrakte können z.B. auf Aktien sowie anerkannte Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen an den Kapitalmärkten lauten.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044b.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in nach Artikel 6 des Verwaltungsreglements erwerbbar Investmentfonds sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Weiterhin kann der Teilfonds bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt scheint.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen.

Eine Investition in Asset Backed Securities (ABS) oder Mortgage Backed Securities (MBS) ist für den Teilfonds nicht vorgesehen.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement enthalten.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der in diesem Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger, die bei ihrer Geldanlage Wert auf einen regelbasierten, systematischen Ansatz mit Sicherheitskonzept Wert legen.. Empfohlen ist ein Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren. Der Anleger sollte in der Lage sein, mittlere bis höhere Verluste hinzunehmen. Fonds dieser Kategorie eignen sich als Kernelement oder Beimischung jedes diversifizierten Anlageportfolios.

Anteile und Verwendung der Erträge

Art der Anteile:	Inhaberanteile, Central Facility for Funds (CFF/CBL), globalzertifiziert; Namensanteile werden derzeit nicht ausgegeben.
Stückelung:	Bis auf vier Dezimalstellen
Anteilklassen	Anteilkategorie P und I
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Berechnung des Marktrisikos:	Commitment-Approach

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

**Ausgabeaufschlag
zugunsten der Vertriebsstelle:**

Anteilklasse P
Anteilklasse I

Keiner
Keiner

Mindestzeichnungsbetrag

Anteilklasse P
Anteilklasse I

keiner
EUR 50.000,--*

* Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach Ihrem Ermessen, d.h. unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anleger, auch geringere Beträge zu akzeptieren.

Rücknahmegebühr:
Bewertungstag:

Zur Zeit nicht vorgesehen
Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Netto-Inventarwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet.
Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.

**Zahlung des Ausgabe- und
Rücknahmepreises:**

Innerhalb von drei Bankarbeitstagen

Kosten

Verwaltungsvergütung:

Für die Anteilklassen P und I bis zu 0,90% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Aus der Verwaltungsvergütung zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers und des Anlageberaters (FDaA).

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Servicevergütung

Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zzgl. 3.125,-- EUR pro Monat. Die Servicevergütung beinhaltet die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Fondsmanagervergütung:

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

Anlageberatervergütung (FDaA):

Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

Performance Fee:

Keine.

Verwahrstellenvergütung:

Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Eventuell anfallende Einbuchungsgebühren der Verwahrstelle sowie Vergütungen für Nebenverwahrstellen werden dem Teilfondsvermögen belastet.

**Register- und
Transferstellenvergütung:**

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für das Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

Zentralverwaltungsvergütung:

Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.

Vertriebsstellenvergütung:

Die Vertriebsstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen für die Anteilklasse P eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,60% p.a.

berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

International Asset Management Fund – Global Opportunity Flexibel

Ergänzende Informationen zu Management und Verwaltung

Allgemeine Informationen

Erstzeichnung:	vom 2. April bis zum 30. April 2007
Erstausgabepreis:	EUR 10 (zzgl. Ausgabeaufschlag), zahlbar am 2. Mai 2007
ISIN Code:	LU0275530011
Fondswährung:	EUR
Teilfondswährung:	EUR

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel des Teilfonds ist das Erreichen, im Rahmen einer vermögensverwaltenden Anlagestrategie, eines langfristigen möglichst hohen Wertzuwachses in Euro. Zu diesem Zweck wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds angelegt. Das Teilfondsvermögen kann je nach Einschätzung der Marktlage auch zu 100% in Aktienfonds, zu 100% in Rentenfonds, zu 100% in Mischfonds oder zu 100% in Geldmarktfonds investiert sein.

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Der Fondsmanager versucht durch geeignete Analyse, für eine Region oder ein Land Zielfonds derjenigen Emittenten auszuwählen, die dort ihre spezifische Stärke ausweisen.

Eine Anlage in Aktien aus Schwellenländern kann auch indirekt in Form einer Anlage in "Depositary Receipts" wie z.B. ADR und GDR erreicht werden, sofern es sich bei den Instrumenten um Wertpapiere i.S. d. Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt.

Das Teilfondsvermögen kann aufgrund gezielter Analyse der wirtschaftlichen Chancen und Risiken verschiedener Regionen oder Länder auch in Länder-/ Regionenfonds wie z. B. Lateinamerika, Indien, China, Osteuropa und andere Schwellenländer investieren oder auch in verschiedene Branchen- und Themenfonds investieren (wie z. B. Fonds, die in Wertpapiere von Gesellschaften investieren, deren Hauptaktivität im Biotechnologie-, Rohstoff- oder im Telekommunikationssektor liegt).

Die Anlagen in Anteile von in Schwellenländer investierende Zielfonds werden zur Erschließung eines höheren Gewinnpotenzials getätigt.

Zusätzlich kann der Teilfonds in andere Themenfonds investieren.

Ferner kann das Teilfondsvermögen bis zu maximal 25% in Aktien angelegt werden, wobei Anlagen pro Aktie nur bis zu 10% des Teilfondsvermögens möglich sind.

Insgesamt soll durch ausreichende Diversifizierung bei gleichzeitiger Ausnutzung der regionalen Spezialisierung verschiedener Zielfonds eine nahezu weltweite Streuung des Teilfondsvermögens erreicht werden. Eine festgelegte regionale Gewichtung ist nicht vorgesehen.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“), sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Der Einsatz von Zertifikaten soll jedoch auf maximal 20% begrenzt sein.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements handelt. Bei den strukturierten Produkten kann es sich um börsennotierte Anlageinstrumente handeln, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements gelten. Futurekontrakte können z.B. auf Aktien sowie anerkannte Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen an den Kapitalmärkten lauten.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044b.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in nach Artikel 6 des Verwaltungsreglements erwerbbare Investmentfonds sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Weiterhin kann der Teilfonds bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt scheint.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement enthalten.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der in diesem Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger, die bei ihrer Geldanlage Wert auf eine aktive Optimierung der Anlageklassen durch entsprechende Mischung von Sicherheitsorientierung (z.B. Geldmarktfonds), Ertragsorientierung (z.B. Rentenfonds) und Dynamik (z.B. Aktienfonds) legen und die ein Produkt mit der von diesem Teilfonds verfolgten Anlagestrategie suchen. Empfohlen ist ein Anlagehorizont von mindestens sieben Jahren. Der Anleger sollte in der Lage sein, mittlere bis höhere, vorübergehende Verluste hinzunehmen. Fonds dieser Kategorie eignen sich als Kernelement oder Beimischung jedes diversifizierten Anlageportfolios.

Anteile und Verwendung der Erträge

Art der Anteile:	Inhaberanteile, Central Facility for Funds (CFF/CBL), globalzertifiziert; Namensanteile werden derzeit nicht ausgegeben.
Stückelung:	Bis auf vier Dezimalstellen
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Berechnung des Marktrisikos:	Commitment-Approach

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstelle:	Bis zu 5,54% des Nettoanlagebetrages
Rücknahmegebühr:	Zur Zeit nicht vorgesehen
Bewertungstag:	Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Netto-Inventarwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet. Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen

Kosten

Verwaltungsvergütung:	Bis zu 1,50% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Aus der Verwaltungsgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers und des Anlageberaters (FDaA). Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Servicevergütung:	Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zzgl. 3.125,-- EUR pro Monat. Die Servicevergütung beinhaltet die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Fondsmanagervergütung:	Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Anlageberatervergütung (FDaA):	Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Performance Fee:	Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“). Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 10% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark des Teilfonds beginnt mit dem Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31.12.2021, dem Umstellungstermin auf das neue Performancefeemodell im Zuge der Umsetzung der ESMA Leitlinien zur erfolgsabhängigen Vergütung in OGAW und bestimmten Arten von AIF (ESMA34-39-992), und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31.12.2021 entspricht. Die Verwaltungsgesellschaft kann den überwiegenden Teil der Performance Fee an den Fondsmanager, den restlichen Teil der Performance Fee an den Anlageberater (FDaA) weiterleiten. Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.
Verwahrstellenvergütung:	Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Eventuell anfallende Einbuchungsgebühren der Verwahrstelle

sowie Vergütungen für Nebenverwahrstellen werden dem Teilfondsvermögen belastet.

**Register- und
Transferstellenvergütung:**

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für das Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

Zentralverwaltungsvergütung:

Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.

Vertriebsstellenvergütung

Keine.

International Asset Management Fund – Multi Strategy Fund Growth

Ergänzende Informationen zu Management und Verwaltung

Allgemeine Informationen

Erstzeichnung:	vom 14. Mai bis zum 20. August 2007
Erstausgabepreis:	EUR 10 (zzgl. Ausgabeaufschlag), zahlbar am 21. August 2007
ISIN Code:	LU0275530367
Fondswährung:	EUR
Teilfondswährung:	EUR

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds ist ein international ausgerichteter Fonds, der dem Anleger den Zugang zu einem Portfolio aus unterschiedlichen Anlagen und Anlagestrategien ermöglicht.

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Ziel der Anlagepolitik ist es im Rahmen einer vermögensverwaltenden Anlagestrategie einen kontinuierlichen und hohen Wertzuwachs in Euro unter moderaten Schwankungen zu erzielen.

Zu diesem Zweck ist das Vermögen des Teilfonds im Sinne einer wachstumsorientierten Vermögensverwaltung konzipiert, in deren Mittelpunkt eine umfassende Core-Satellite-Strategie steht. Zusätzlich kann der Teilfonds in andere Themenfonds investieren.

Mehr als 50 % des Wertes des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Investmentanteile an Aktienfonds i.S.d. § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder Investmentanteile an Mischfonds i.S.d. § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils. Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% bzw. sieht ein Mischfonds einen höheren Prozentsatz als 25% seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.

Breit investierenden und indexorientierten Anlageinstrumenten werden konzentrierte, spezialisierte Instrumente beigemischt, deren Management sich insbesondere hinsichtlich des sektoralen und regionenspezifischen Fokus, der Generierung von Anlageideen sowie in der Reaktion auf Marktveränderungen unterscheidet. Die weitreichende Diversifikation wird mittels der Kombination verschiedener Anlagestile komplettiert.

Das Anlageuniversum des Teilfondsvermögens erstreckt sich über ein breites Spektrum von zahlreichen, unterschiedlichen Anlageklassen. Ohne regionale Beschränkungen kommen für eine Investition Einzelaktien, Aktien-, Renten-, Offene Immobilien- und Geldmarktfonds, Fonds mit Total- und Absolut-Return-Ansatz, Garantie- und Mischfonds sowie Zertifikate in Frage. Zusätzlich kann der Teilfonds in andere Themenfonds investieren.

Eine Anlage in Aktien aus Schwellenländern kann auch indirekt in Form einer Anlage in "Depositary Receipts" wie z.B. ADR und GDR erreicht werden, sofern es sich bei den Instrumenten um Wertpapiere i.S. d. Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt.

Der Anlagenprozess des Teilfonds berücksichtigt sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte. Im ersten Teil des Auswahlprozesses wird ein rein quantitatives Screening durchgeführt, bei dem aus dem potenziellen Anlagenuniversum anhand zahlreicher Risiko- und Ertragskennzahlen solche Anlagen herausgefiltert werden, deren Ergebnisse sich deutlich positiv von der jeweiligen Referenzgruppe unterscheiden. Die eigentliche Anlagenselektion findet jedoch erst im anschließenden qualitativen Teil des Prozesses statt. Hierbei steht insbesondere die Ermittlung von Ursachen der vergangenen Performancebildung im Vordergrund. Ziel ist es, Erkenntnisse über das Potenzial der Kontinuität von hervorragenden Managementleistungen zu erhalten, so dass

letztlich bei den Investitionsentscheidungen nur die Anlagen zur Investition herangezogen werden, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auch zukünftig überdurchschnittliche Ergebnisse erwarten lassen.

Der Anlagenprozess und die Zusammenstellung des Teilfonds erfolgt nicht benchmarkorientiert. Vielmehr ist das Fondsmanagement in seinen Entscheidungen frei, jederzeit taktische Reallokationen durchzuführen.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“), sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Der Einsatz von Zertifikaten soll jedoch auf maximal 30% begrenzt sein.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements handelt. Bei den strukturierten Produkten kann es sich um börsennotierte Anlageinstrumente handeln, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements gelten. Futurekontrakte können z.B. auf Aktien sowie anerkannte Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen an den Kapitalmärkten lauten.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044b.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in nach Artikel 6 des Verwaltungsreglements erwerbbare Investmentfonds sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Unter Berücksichtigung der 50% Kapitalbeteiligungsquote kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen das restliche Teilfondsvermögen auch vollständig in eine der oben genannten Zielfondsgattungen sowie in Geldmarktinstrumenten, Sichteinlagen und flüssigen Mitteln gehalten werden.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement enthalten.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der in diesem Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger, die ihr Anlagekapital nach Art einer aktiven Vermögensverwaltung betreut wissen möchten und dabei besonderen Wert auf einen klar definierten Investmentprozess und eine umfassende Anlagendiversifizierung legen. Empfohlen ist ein Anlagehorizont von mindestens sieben Jahren. Der Anleger sollte in der Lage sein, mittlere bis höhere, vorübergehende Verluste hinzunehmen. Fonds dieser Kategorie eignen sich als Kernelement oder Beimischung jedes diversifizierten Anlageportfolios.

Anteile und Verwendung der Erträge

Art der Anteile:	Inhaberanteile, Central Facility for Funds (CFF/CBL), globalzertifiziert; Namensanteile werden derzeit nicht ausgegeben.
Stückelung:	Bis auf vier Dezimalstellen
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Berechnung des Marktrisikos:	Commitment-Approach

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstelle:	Bis zu 5,26% des Nettoanlagebetrages
Rücknahmegebühr:	Zur Zeit nicht vorgesehen
Bewertungstag:	Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Netto-Inventarwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet. Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen

Kosten

Verwaltungsvergütung:	Bis zu 1,35% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Aus der Verwaltungsvergütung zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers und des Anlageberaters (FDaA). Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Servicevergütung:	Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zzgl. 3.125,-- EUR pro Monat. Die Servicevergütung beinhaltet die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Fondsmanagervergütung:	Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Anlageberatervergütung (FDaA):	Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Performance Fee:	Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 15% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) sowie eine Mindestrendite in Höhe von 2,50% („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark des Teilfonds beginnt mit dem Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31.12.2021, dem Umstellungstermin auf das neue Performancefeemodell im Zuge der Umsetzung der ESMA Leitlinien zur erfolgsabhängigen Vergütung in OGAW und bestimmten Arten von AIF (ESMA34-39-992), und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31.12.2021 entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den überwiegenden Teil der Performance Fee an den Fondsmanager, den restlichen Teil der Performance Fee an den Anlageberater (FDaA) weiterleiten.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

Verwahrstellenvergütung:

Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Eventuell anfallende Einbuchungsgebühren der Verwahrstelle sowie Vergütungen für Nebenverwahrstellen werden dem Teilfondsvermögen belastet.

**Register- und
Transferstellenvergütung:**

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für das Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

Zentralverwaltungsvergütung:

Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.

Vertriebsstellenvergütung:

Die Vertriebsstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,60% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

International Asset Management Fund – Long Term World Strategy Portfolio

Ergänzende Informationen zu Management und Verwaltung

Allgemeine Informationen

	Anteilklasse R	Anteilklasse I
Erstzeichnung	vom 16. April bis zum 14. Mai 2007	Der Erstzeichnungstag wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.
Erstausgabepreis	EUR 10 (zzgl. Ausgabeaufschlag), zahlbar am 15. Mai 2007	10 EUR (zzgl. Ausgabeaufschlag)
ISIN-Code	LU0275530797	LU2654058515
WKN	A0MMMT	A3ERB8
Währung	EUR	EUR
Fondswährung	EUR	EUR

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel des Teilfonds ist das Erreichen im Rahmen einer vermögensverwaltenden Anlagestrategie eines langfristigen möglichst hohen Wertzuwachses in Euro.

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Zu diesem Zweck wird das Teilfondsvermögen weltweit in Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds und zwar nur in Fonds des offenen Typs angelegt.

Das Teilfondsvermögen kann, je nach Einschätzung der Marktlage, auch zu 100% in Aktienfonds, zu 100% in Rentenfonds, zu 100% in Mischfonds und zu 100% in Geldmarktfonds investiert sein. Zusätzlich kann der Teilfonds in andere Themenfonds investieren.

Ziel des Teilfonds ist ein Kapitalwachstum durch Nutzung des Potenzials der globalen Aktien-, Renten- und Geldmarktmärkte.

Bei der Fondsauswahl werden quantitative und qualitative Kriterien eingesetzt, um Anlagen zu ermitteln, die das Potenzial für überdurchschnittliche, risikobereinigte Erträge bieten. Die Fondsauswahl wird dabei regelmäßig geprüft. Dabei werden die Positionen und deren Performance in Relation zur Vergleichsgruppe bewertet. Unter anderem entscheidet ein internes Rankingsystem über Kauf und Verkauf einzelner Fonds.

Das Teilfondsvermögen kann dabei weltweit über die möglichen Anlageregionen gestreut werden. Dabei werden Regionen, Branchen und Anlageklassen bevorzugt, die nach Einschätzung des Fondsmanagements mittelfristig einen überdurchschnittlichen Wertzuwachs erwarten lassen.

Ferner kann das Teilfondsvermögen bis zu maximal 20% in Aktien angelegt werden, wobei Anlagen pro Emittent nur bis zu maximal 4% des Teilfondsvermögens möglich sind. Daneben kann das Teilfondsvermögen in Einzelanleihen (fest und variabel verzinsliche Wertpapiere als in Form von Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, u.a.) angelegt werden. Der Anteil der Einzelanleihen kann bis zu 20% des Teilfondsvermögens betragen. Die Anlagegrenzen der Artikel 43 bis Artikel 45 des Gesetzes von 2010 werden eingehalten. Darüber hinaus werden keine Investitionen in Asset Back Securities und Mortgage Back Securities vorgenommen.

Eine Anlage in Aktien aus Schwellenländern kann auch indirekt in Form einer Anlage in "Depositary Receipts" wie z.B. ADR und GDR erreicht werden, sofern es sich bei den Instrumenten um Wertpapiere i.S. d. Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt.

Der Fondsmanager versucht durch geeignete Analyse, für eine Region oder ein Land Zielfonds derjenigen Emittenten auszuwählen, die dort ihre spezifische Stärke ausweisen. Die Anlagen in Anteile von in Schwellenländer investierende Zielfonds werden zur Erschließung eines höheren Gewinnpotenzials getätigt.

Damit gelingt bei Vorliegen ausreichender Diversifizierungsmöglichkeiten, unter Ausnutzung der regionalen Spezialisierung verschiedener Zielfonds eine nahezu weltweite Streuung des Teilfondsvermögens.

Um eventuelle Währungsrisiken in einem überschaubaren Rahmen zu halten, werden die Bedürfnisse europäischer Anteilsinhaber dadurch berücksichtigt, dass bei äquivalenten Risiko- Renditeverhältnissen europäische Fonds bevorzugt werden.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“), sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Der Einsatz von Zertifikaten soll jedoch auf maximal 20% begrenzt sein.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements handelt. Bei den strukturierten Produkten kann es sich um börsennotierte Anlageinstrumente handeln, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements gelten. Futurekontrakte können z.B. auf Aktien sowie anerkannte Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen an den Kapitalmärkten lauten.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044b.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in nach Artikel 6 des Verwaltungsreglements erwerbende Investmentfonds sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Weiterhin kann der Teilfonds bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt scheint.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement enthalten.

Investitionen in andere Investmentfonds weisen üblicherweise folgende Vor- bzw. Nachteile gegenüber Direktanlagen auf:

Vorteile:

- geringe Volatilität
- sorgfältiges Selektionsverfahren der Zielfonds
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds

Nachteile:

- Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren
- möglicherweise geringere Performance wegen breiterer Risikostreuung

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der in diesem Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt

das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger, die bei ihrer Geldanlage Wert auf eine aktive Optimierung der Anlageklassen durch entsprechende Mischung von Sicherheitsorientierung (z.B. Geldmarktfonds), Ertragsorientierung (z.B. Rentenfonds) und Dynamik (z.B. Aktienfonds) legen und die ein Produkt mit der von diesem Teilfonds verfolgten Anlagestrategie suchen. Empfohlen ist ein Anlagehorizont von mindestens sieben Jahren. Der Anleger sollte in der Lage sein, mittlere bis höhere, vorübergehende Verluste hinzunehmen. Fonds dieser Kategorie eignen sich als Kernelement oder Beimischung jedes diversifizierten Anlageportfolios.

Anteile und Verwendung der Erträge

Art der Anteile:	Inhaberanteile, Central Facility for Funds (CFF/CBL), globalzertifiziert; Namensanteile werden derzeit nicht ausgegeben.
Stückelung:	Bis auf vier Dezimalstellen
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Berechnung des Marktrisikos:	Commitment-Approach

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstelle:	Bis zu 5,26% des Nettoanlagebetrages
Rücknahmegebühr:	Zur Zeit nicht vorgesehen
Bewertungstag:	Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Netto-Inventarwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet. Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen

Kosten

Verwaltungsvergütung:	Für die Anteilsklasse R bis zu 1,30 % p.a. und für die Anteilsklasse I bis zu 0,60 % p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögen. Aus der Verwaltungsvergütung zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers und des Anlageberaters (FDaA). Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Servicevergütung:	Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zzgl. 3.125,-- EUR pro Monat. Die Servicevergütung beinhaltet die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Fondsmanagervergütung:	Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Anlageberatervergütung (FDaA):	Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Performance Fee:	Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anteilklasse R eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“). Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 20% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse („High Watermark“) sowie eine Mindestrendite in Höhe von 3% („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage einer Anteilklasse und entspricht deren gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis bei Auflage der jeweiligen Anteilklasse entspricht. Die Verwaltungsgesellschaft kann den überwiegenden Teil der Performance Fee an den Fondsmanager, den restlichen Teil der Performance Fee an den Anlageberater (FDaA) weiterleiten. Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts. Für die Anteilklasse I fällt keine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) an.
Verwahrstellenvergütung:	Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Eventuell anfallende Einbuchungsgebühren der Verwahrstelle sowie Vergütungen für Nebenverwahrstellen werden dem Teilfondsvermögen belastet.
Register- und Transferstellenvergütung:	Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für das Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.
Zentralverwaltungsvergütung:	Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.
Vertriebsstellenvergütung:	Die Vertriebsstelle erhält bei der Anteilklasse R aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,70% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Für die Anteilklasse I fällt keine Vertriebsstellenvergütung an.

International Asset Management Fund – Checkpoint Leben Fonds

Ergänzende Informationen zu Management und Verwaltung

Allgemeine Informationen

Erstzeichnung:	vom 9. November 2009 bis zum 29. Januar 2010
Erstausgabepreis:	EUR 50 (zzgl. Ausgabeaufschlag), zahlbar am 1. Februar 2010
ISIN Code:	LU0462679589
WKN:	A0YDDE
Fondswährung:	EUR
Teilfondswährung:	EUR

Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungs-VO“).

Das Ziel der Anlagepolitik ist es im Rahmen einer vermögensverwaltenden Anlagestrategie, ein Portfolio zu schaffen, das durch aktives Management einen langfristigen sowie nachhaltigen Kapitalzuwachs für seine Anleger erwirtschaftet und sich an keiner Benchmark orientiert.

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Dabei bedienen sich die Manager schwerpunktmäßig dem sogenannten qualitativen Investmentansatz durch Kombination von Fundamentalanalyse und Technischer Analyse sowie Markteinschätzungen.

Zu diesem Zweck wird das Teilfondsvermögen in Zielfonds (Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, ETF- und sonstige Zielfonds) und in Wertpapiere (Aktien, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere incl. Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine, Geldmarktinstrumente, Zertifikate und sonstige Wertpapiere) investiert.

Der Teilfonds strebt an, einen überwiegenden Teil (zumindest 51%) seines Nettofondsvermögens in Zielfonds und Wertpapiere zu investieren, die einen Beitrag zu ökologischen oder sozialen Merkmalen sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) leisten.

- **ESG Screening auf Zielfonds**

Hierzu wird das Teilfondsmanagement in solche Zielfonds investieren, die sich als Produkt gemäß Artikel 8 Offenlegungs-VO oder Artikel 9 Offenlegungs-VO qualifizieren.

Das Teilfondsmanagement wird anhand eigenständiger Recherche und Analyse sicherstellen, dass die durch einen Zielfonds verfolgten ökologischen und / oder sozialen Merkmale im Einklang mit den durch diesen Teilfonds beworbenen Merkmalen stehen.

Zwecks Sicherstellung der ESG-Qualität von Zielfonds greift das Teilfondsmanagement bei der fundamentalen Analyse insbesondere auf Daten von ISS ESG Fund Rating zurück. Dieser bemisst die ESG-Qualität der Zielfonds anhand einer Vielzahl von ökologischen, sozialen und auf die gute Corporate Governance bezogenen Datenpunkten (beispielsweise in Bezug auf CO₂-Fußabdruck, Biodiversität, kontroverse Waffen, Abstimmungsverhalten, Verstößen gegen internationale Standards) und konsolidieren diese Informationen in einem aggregierten Rating.

Das ISS ESG Fund Rating bewertet die ökologische, soziale und governancebezogene (ESG) Performance eines Fonds innerhalb seiner Referenzgruppe. Es nutzt eine Skala von 1 bis 5, wobei „1“ das schlechteste und „5“ das beste Rating darstellt. Die ISS ESG Fund Rating Stars basieren auf dem durchschnittlichen ISS ESG Nachhaltigkeitsrating der Unternehmen und Länder in deren Wertpapiere ein Fonds investiert. Das Rating von ISS ESG Fund Rating bewertet die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen basierend auf materiellen und branchenspezifischen ESG-Kriterien entlang der Wertschöpfungskette.

- **ESG Screening auf Wertpapiere**

Bei der Auswahl von Wertpapieren greift das Teilfondsmanagement im Rahmen einer fundamentalen Analyse insbesondere auf Daten des Refinitiv ESG Moduls.

Dieser Datenanbieter misst die ESG-Qualität der Wertpapiere anhand einer Vielzahl von Datenpunkten aus den Bereichen 'Umwelt' (z.B. zur Ressourcennutzung oder Emissionen), 'Soziales' (z.B. zum Umgang mit Arbeitnehmern oder Lieferketten) sowie 'Governance' (z.B. zur Corporate Governance oder Unternehmensethik) jeweils auf einer Skala von '0' (schlechtestes Rating) bis '100' (bestes Rating) und berechnet ein gewichtetes ESG-Rating. Im Rahmen eines positiven Screening-Ansatzes berücksichtigt das Teilfondsmanagement ein Rating des Refinitiv ESG Moduls.

Der ESG Rating von Refinitiv misst die relative ESG-Leistung, das Engagement und die Effektivität eines Unternehmens in 10 Themenfeldern (Emissionen, ökologische Produktinnovation, Menschenrechte usw.) transparent und objektiv auf Grundlage öffentlich gemeldeter Daten.

Im Rahmen eines positiven Screening-Ansatzes berücksichtigt das Teilfondsmanagement die vorab dargestellten Merkmale bei der Auswahl der Zielfonds und Wertpapiere. Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden

- in Zielfonds investiert, die als Produkt gemäß Artikel 8 Offenlegungs-VO oder Artikel 9 Offenlegungs-VO qualifizieren und über ein ISS ESG Fund Rating von mindestens „3“ verfügen und zudem Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auf Basis der Vereinbarkeit mit den Prinzipien des UN Global Compact berücksichtigen, und/oder
- in Wertpapiere investiert, die über einen Gesamt ESG-Rating von >50 des Refinitiv ESG-Moduls und einen Governance Teilrating von >50 aufweisen.

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen anzustreben, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie Verordnung) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Daher beträgt der Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der Taxonomie Verordnung 0% des Nettoteilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Investitionen im Portfolio der Taxonomie Verordnung entsprechen.

Der Teilfonds strebt keine nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 Offenlegungs-VO an.

Das Teilfondsmanagement wird keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) berücksichtigen, da dies nicht Teil der verfolgten ESG-Strategie des Teilfonds ist.

Der Teilfonds nutzt keine Referenzbenchmark zur Bemessung der Erreichung der geförderten ökologischen und sozialen Merkmale.

Weitere Informationen zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Teilfonds sind im Spezifischen Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Eine Anlage in Aktien aus Schwellenländern kann auch indirekt in Form einer Anlage in "Depositary Receipts" wie z.B. ADR und GDR erreicht werden, sofern es sich bei den Instrumenten um Wertpapiere i.S. d. Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt.

Die Gewichtung der verschiedenen Anlageklassen wird der jeweiligen Marktsituation angepasst. Das Fondsmanagement strebt hierbei grundsätzlich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Risiko und Ertrag an. Das Verhältnis der Anlageklassen zueinander wird in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. neu definiert.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“), sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Investitionen in strukturierte Produkte (Zertifikate) sind ebenfalls möglich.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements handelt. Bei den strukturierten Produkten kann es sich um börsennotierte Anlageinstrumente handeln, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements gelten. Futurekontrakte können z.B. auf Aktien sowie anerkannte Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen an den Kapitalmärkten lauten.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044b.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen bis zu 30% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Weiterhin kann der Teilfonds bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement enthalten.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit der Anlage in Schwellenländern sowie in einzelne Branchen sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger, die ihr Anlagekapital über eine aktive Vermögensverwaltung betreut wissen möchten und dabei ökologische, ethische, soziale und ökonomische Kriterien als bedingenden Kern ihres Investments ansehen und somit dazu beitragen wollen, dass auf unserer Erde auch zukünftigen Generationen ein Leben möglich ist, Lebensraum erhalten und wieder erschaffen wird und dabei nachhaltig Renditen erzeugt werden. Empfohlen wird ein Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren.

Anteile und Verwendung der Erträge

Art der Anteile:	Inhaberanteile, Central Facility for Funds (CFF/CBL), globalzertifiziert; Namensanteile werden derzeit nicht ausgegeben.
Stückelung:	Bis auf vier Dezimalstellen
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Berechnung des Marktrisikos:	Commitment-Approach

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstelle:	Entfällt
Rücknahmegebühr:	Zur Zeit nicht vorgesehen
Bewertungstag:	Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Netto-Inventarwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet. Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:

Innerhalb von drei Bankarbeitstagen

Kosten

Verwaltungsvergütung:

Bis zu 0,60% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Aus der Verwaltungsvergütung zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers, des Anlageberaters (FDaA) und der Stelle für international Marketingaktivitäten.

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Servicevergütung:

Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zzgl. 3.125,- EUR pro Monat. Die Servicevergütung beinhaltet die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Fondsmanagervergütung:

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

Anlageberatervergütung (FDaA):

Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

Performance Fee:

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 20% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) sowie eine Mindestrendite in Höhe von 2,00% („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage des Teilfonds und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis bei Auflage entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den überwiegenden Teil der Performance Fee an den Fondsmanager, den restlichen Teil der Performance Fee an den Anlageberater (FDaA) weiterleiten.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

Verwahrstellenvergütung:

Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Eventuell anfallende Einbuchungsgebühren der Verwahrstelle sowie Vergütungen für Nebenverwahrstellen werden dem Teilfondsvermögen belastet.

Register- und Transferstellenvergütung:

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für das Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

Zentralverwaltungsvergütung:

Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.

Vertriebsstellenvergütung:

Keine.

Vergütung der Stelle für internationale Marketingaktivitäten:

Die Vergütung der Stelle für internationale Marketingaktivitäten wird aus der Servicevergütung gezahlt und beträgt bis zu 0,15% p.a. für die Anteilklasse EUR. Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

International Asset Management Fund – UFP Timing Global Select

Ergänzende Informationen zu Management und Verwaltung

Allgemeine Informationen

Erstzeichnung:	14. Juli 2008 bis zum 18. Juli 2008
Erstausgabepreis:	EUR 100 (zzgl. Ausgabeaufschlag), zahlbar am 22. Juli 2008
ISIN Code:	LU0364585181
WKN:	A0Q13Z
Fondswährung:	EUR
Teilfondswährung:	EUR

Der Teilfonds wurde ursprünglich als Luxemburger Investmentfonds (*fonds commun de placement*) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in Form eines Mono Fonds gegründet und wurde zum 01. September 2015 durch Beschluss des Verwaltungsrates in den International Asset Management Fund verschmolzen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung eines positiven Wertzuwachses unabhängig von der allgemeinen Marktentwicklung.

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen in Zielfonds, inklusive offene ETFs (*exchange traded funds*), Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente und Sichteinlagen angelegt.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch bis zu 100% des Teilfondsvermögens in einer der oben genannten Vermögensgegenstände gehalten werden.

Eine Anlage in Aktien aus Schwellenländern kann auch indirekt in Form einer Anlage in "Depositary Receipts" wie z.B. ADR und GDR erreicht werden, sofern es sich bei den Instrumenten um Wertpapiere i.S. d. Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“), sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Insbesondere Futurekontrakte auf Aktien sowie anerkannte Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen können zum Einsatz kommen.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044b.

Investitionen in strukturierte Produkte (1:1 Zertifikate, die bspw. einen Index abbilden) auf alle zulässigen Vermögenswerte sind ebenfalls bis zu 30% Teilfondsvermögens möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements handelt. Bei den strukturierten Produkten kann es sich um börsennotierte Anlageinstrumente handeln, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements gelten.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in nach Artikel 6 des Verwaltungsreglements erwerbbarer Investmentfonds sowie bis zu 30% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Bei Zertifikaten handelt es sich bezüglich der rechtlichen Ausgestaltung um Anleihen, die in der Regel an einem geregelten oder organisierten Markt gehandelt werden, deren Wertentwicklung von einem oder mehreren anderen zulässigen Finanzinstrumenten abhängig sind und die derivative Komponenten enthalten können. Sofern Zertifikate eingebettete Derivate enthalten, erfolgt eine Durchsicht auf die Basisinstrumente in Bezug auf Erwerbbarkeit für einen OGAW sowie Vereinbarkeit mit den Anlagegrenzen des Teilfonds. Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Weiterhin kann der Teilfonds bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt scheint.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik liegen die folgenden strategischen Parameter

- Fundamentale Analyse
- Charttechnische Analyse
- Marktzyklen

zugrunde, wobei insgesamt der Einfluss der Fundamentalen Analyse und der Charttechnischen Analyse auf 80% begrenzt ist.

Fundamentale Analyse:

Die Ergebnisse der Fundamentalen Analyse werden in der Regel zu 40% im Portfolio gewichtet und bilden das Basisportfolio ab. Über dieses Basisportfolio wird die mittel- bis langfristige Markterwartung des Teilfondsmanagements dargestellt. Grundlage für die Fundamentalanalyse bilden Daten wie Auftragseingänge, BIP-Daten und insbesondere die veröffentlichten Unternehmensbilanzen. Bei den Unternehmenszahlen wird unterschieden zwischen der Gewinnentwicklung im Allgemeinen (Gesamtmarkt) und der Unternehmensentwicklung im Speziellen (Einzelinvestment). Ein weiterer Faktor ist dabei die Politik (Konjunkturprogramme, Subventionen) und insbesondere die Notenbankpolitik (Zinspolitik, Geldpolitik allgemein). Speziell die Geldpolitik der Notenbanken hat dabei in den letzten Jahren einen immer bedeutenderen Einfluss auf die Marktentwicklung genommen und reduziert bzw. verzögert die Wirkung der Unternehmens- und Konjunkturdaten auf den Markt in erheblichem Umfang. Kommt es aufgrund der genannten Faktoren auf unterschiedlichen Zeitebenen zu abweichenden Ergebnissen (z.B. sich abschwächende Konjunkturdaten/weitere Lockerung der Geldpolitik) erfolgt eine Teil-(Absicherung) des Portfolios.

Charttechnische Analyse:

Die Charttechnische Analyse erfolgt auf verschiedenen Zeitebenen und findet sich im Gesamtportfolio idealerweise mit einer Gewichtung von ebenfalls 40% wieder. Insbesondere der Charttechnischen Auswertung auf kurz- und mittelfristiger Zeitebene (Tag/Woche/Monat) wird dabei erhöhte Bedeutung beigemessen. Durch starke Trendphasen, lange Seitwärtsphasen oder den bereits erwähnten stärkeren Einfluss der Notenbankpolitik, kann es aber auch zu einer Verschiebung bei der Gewichtung der Parameter Fundamentale Analyse - Charttechnische Analyse bis zu einem Verhältnis 53/27 (ein Drittel/zwei Drittel) bzw. 27/53 (zwei Drittel/ein Drittel) kommen. Die Portfoliogewichtung dieser beiden Parameter insgesamt soll aber nicht über 80% liegen. Sollte der Markt gegen die Erwartung des Teilfondsmanagements wichtige Widerstände überschreiten oder Unterstützungen brechen, erfolgt auch in diesem Bereich eine Absicherung/Teilabsicherung der eingegangenen Positionen. Die Absicherung wird reduziert/aufgelöst sobald sich das Risiko für das Teilfondsportfolio reduziert oder eine Folgeanalyse neue, von der ursprünglichen Analyse abweichende Erkenntnisse bringt.

Marktzyklen:

Ein weiterer anlagestrategischer Baustein bei der Portfolioallokation des Teilfonds bilden die Marktzyklen. Dieser Baustein wird mit maximal 20% des Portfolios gewichtet. Hier erfolgen die Investitionen anhand der Zeitebene. Dieser Parameter kann die Ergebnisse der Fundamentalen Analyse und/oder der Charttechnischen Analyse bestätigen, was sich zumindest kurzfristig chancen- und risikosteigernd auswirken kann. Der umgekehrte Fall wirkt sich demzufolge risikominierend auf das Gesamtportfolio aus. Insbesondere eine Bestätigung führt in der Praxis ggf. zu einem Absicherungsbedarf, sollten die Analyseergebnisse nicht im erwarteten Umfang oder nur zeitlich verzögert eintreten.

Der Fonds investiert i.d.R. nicht das gesamte Kapital und behält sich einen je nach Marktanteil mehr oder weniger großen Liquiditätsanteil vor. Trotzdem wird die Anlagestrategie permanent umgesetzt. Aus diesem Grund werden auch regelmäßig Wertpapiere eingesetzt, die eine Hebelwirkung auf das direkt eingesetzte Kapital ermöglichen.

Die Einhaltung der Annahmen der o.g. Parameter wird jedoch weder durch die Verwaltungsgesellschaft noch durch die Verwahrstelle geprüft und entsprechend wird diesbezüglich keine Gewähr durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle übernommen.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement enthalten.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit der Anlage in Schwellenländern sind besondere Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der im

Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger, die ihr Anlagekapital über eine aktive Vermögensverwaltung betreut wissen möchten und dabei einen möglichst objektivierbaren, risikodefinierten Anlageprozess bevorzugen. Empfohlen wird ein Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren. Die Anleger sollten sich jedoch der mit der Anlage verbundenen Risiken bewusst sein, die unter Umständen zu erheblichen Verlusten führen können. Der Erwerb von Anteilen des Teilfonds wird als Baustein eines breit diversifizierten Portfolios angeraten. Der Teilfonds sollte nur als eine von mehreren Komponenten in einem diversifizierten Anlageportfolio verwendet werden. Anleger sollten das Verhältnis ihres in den Teilfonds investierten Portfolios sorgfältig prüfen.

Anteile und Verwendung der Erträge

Art der Anteile:	Inhaberanteile, Central Facility for Funds (CFF/CBL), globalzertifiziert; Namensanteile werden derzeit nicht ausgegeben.
Stückelung:	Bis auf vier Dezimalstellen
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Berechnung des Marktrisikos:	Commitment-Approach

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstelle:	Bis zu 5,00% des Nettoanlagebetrages
Rücknahmegebühr:	Zur Zeit nicht vorgesehen
Bewertungstag:	Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen

Kosten

Verwaltungsvergütung:	Bis zu 1,75% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Aus der Verwaltungsvergütung zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers und des Anlageberaters (FDaA). Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Servicevergütung:	Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zzgl. 3.125,-- EUR pro Monat. Die Servicevergütung beinhaltet die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Fondsmanagervergütung:	Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Anlageberatervergütung (FDaA):	Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Performance Fee:	Keine
Verwahrstellenvergütung:	Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Eventuell anfallende Einbuchungsgebühren der Verwahrstelle sowie Vergütungen für Nebenverwahrstellen werden dem Teilfondsvermögen belastet.
Register- und Transferstellenvergütung:	Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für das Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.
Zentralverwaltungsvergütung:	Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.
Vertriebsstellenvergütung:	Die Vertriebsstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,70% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

International Asset Management Fund – Attempto Valor

Ergänzende Informationen zu Management und Verwaltung

Allgemeine Informationen

	Anteilklasse R
Erstzeichnung	04. Dezember 2007
Erstausgabepreis	EUR 50 (zzgl. Ausgabeaufschlag)
ISIN-Code	LU0330072645
Währung	EUR
Fondswährung	EUR
Anteilklassenwährung	EUR

Der Teilfonds wurde am 04. Dezember 2007 ursprünglich als Luxemburger Investmentfonds (*fonds commun de placement*) gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in Form eines Umbrella-Fonds mit einem Teilfonds gegründet und wurde zum 01. September 2015 durch Beschluss des Verwaltungsrates in den International Asset Management Fund verschmolzen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der Teilfondswährung durch eine diversifizierte Vermögensanlage in Vermögensgegenstände unter Wachstums- und Ertragsgesichtspunkten.

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Zur Erreichung des Anlageziels wird das Teilfondsvermögen weltweit in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt gehandelte Aktien, Geldmarktinstrumente, Zertifikate und Anleihen aller Art – inklusive Null-Kupon-Anleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowohl Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten sowie in Zielfonds (sowohl Geldmarkt-, Renten-, Misch- und Aktien- als auch Themenfonds), inklusive offene ETFs (*exchange traded funds*), investiert.

Mindestens 25 % des Wertes des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Investmentanteile an Aktienfonds i.S.d. § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder Investmentanteile an Mischfonds i.S.d. § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils. Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% bzw. sieht ein Mischfonds einen höheren Prozentsatz als 25% seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.

Unter Berücksichtigung der 25% Kapitalbeteiligungsquote kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen das restliche Teilfondsvermögens auch vollständig in einer der oben genannten Anlageklassen oder Zielfondsgattungen gehalten werden.

Eine Anlage in Aktien aus Schwellenländern kann auch indirekt in Form einer Anlage in "Depositary Receipts" wie z.B. ADR und GDR erreicht werden, sofern es sich bei den Instrumenten um Wertpapiere i.S. d. Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“), sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Insbesondere Futurekontrakte auf Aktien sowie anerkannte Indices inklusive Rohstoff-Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen können zum Einsatz kommen.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der

Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044b.

Unter Berücksichtigung der 25% Kapitalbeteiligungsquote ist die Investition des restlichen Teilfondsvermögens auch in strukturierte Produkte (Zertifikate) auf alle zulässigen Vermögenswerte möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements handelt.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in nach Artikel 6 des Verwaltungsreglements erwerbbarer Zielfonds, Derivate auf anerkannte Rohstoff-Indices, sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Weiterhin kann der Teilfonds bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt scheint.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. principal adverse impacts) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement enthalten.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit der Anlage in Schwellenländern sind besondere Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds richtet sich an Anleger die an der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielmärkte teilnehmen wollen und durch eine Anlage in diesen Teilfonds - unter Inkaufnahme von Kursschwankungen - von den langfristigen Ertragschancen profitieren möchten. Die Anleger sollten sich jedoch der mit der Anlage verbundenen Risiken bewusst sein, die unter Umständen zu erheblichen Verlusten führen können.

Empfohlen wird ein Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren.

Anteile und Verwendung der Erträge

Art der Anteile:

Inhaberanteile, Central Facility for Funds (CFF/CBL), globalzertifiziert;

Namensanteile werden derzeit nicht ausgegeben.

Stückelung:	Bis auf vier Dezimalstellen
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Berechnung des Marktrisikos:	Commitment-Approach

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstelle:	Bis zu 5,00% des Nettoanlagebetrages
Mindestzeichnungsbetrag:	Keiner

Rücknahmegebühr:	Zur Zeit nicht vorgesehen
-------------------------	---------------------------

Bewertungstag:	Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.
-----------------------	---

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen
---	-------------------------------------

Kosten

Verwaltungsvergütung:	Bis zu 1,25% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens. Aus der Verwaltungsgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers und des Anlageberaters (FDaA).
------------------------------	---

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Servicevergütung:	Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zzgl. 3.875,-- EUR pro Monat. Die Servicevergütung beinhaltet die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
--------------------------	--

Fondsmanagervergütung:	Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
-------------------------------	--

Anlageberatervergütung (FDaA):	Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
---------------------------------------	---

Performance Fee:	Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).
-------------------------	---

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 10% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) sowie eine Mindestrendite in Höhe von 5,00% („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage des Teilfonds und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis bei Auflage entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den überwiegenden Teil der Performance Fee an den Fondsmanager, den restlichen Teil der Performance Fee an den Anlageberater (FDaA) weiterleiten.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

Verwahrstellenvergütung:

Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Eventuell anfallende Einbuchungsgebühren der Verwahrstelle sowie Vergütungen für Nebenverwahrstellen werden dem Teilfondsvermögen belastet.

**Register- und
Transferstellenvergütung:**

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für das Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

Zentralverwaltungsvergütung:

Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.

Vertriebsstellenvergütung:

Die Vertriebsstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,60% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

International Asset Management Fund - Top Ten Classic

Ergänzende Informationen zu Management und Verwaltung

Allgemeine Informationen

	Anteilklasse R	Anteilklasse I
Erstzeichnung	vom 18. Februar 2019 bis zum 22. Februar 2019	vom 15. Juli 2019 bis zum 24. Juli 2019
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis ergibt sich aus der Verschmelzung des übertragenden Fonds LU0099590506 mit Nettoinventarwert vom 28. Februar 2019	50 EUR (zzgl. Ausgabeaufschlag) zahlbar am 30. Juli 2019
ISIN-Code	LU1895498571	LU1895498654
Währung	EUR	EUR
Fondswährung	EUR	EUR

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist es im Rahmen einer vermögensverwaltenden Anlagestrategie, einen langfristigen, möglichst hohen Wertzuwachs für EURO Investoren zu erwirtschaften.

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es dem Fonds möglich, alle gängigen Anlagekategorien wie Aktien-, Renten-, Geldmarkt- oder geldmarktnahe Fonds, Mischfonds, Indexfonds, Branchenfonds sowie absolute Return-Produkte und ETF-Fonds einzusetzen, die mit der vorgegebenen Anlagepolitik übereinstimmen.

Das Fondsmanagement orientiert sich bei der Auswahl der Zielfonds unter anderem an folgenden Kriterien:

- Mögliche Zielfonds weisen einen mindestens 3-jährigen Trackrecord auf.
- Seit Auflage des Zielfonds muß eine attraktive, durchschnittliche Jahresrendite erzielt worden sein, die gleichzeitig mit einer hohen Konstanz erreicht wurde, um Ergebnisausreißer zu eliminieren.
- Aufnahme ins Portfolio finden nur Werte, die sich in einem erkennbaren Aufwärtstrend befinden.

Für die Steuerung der Zielfondstransaktionen wird ein quantitatives Handelsmodell auf der Basis von kurzfristigen und langfristigen gleitenden Durchschnitten herangezogen.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“), sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Insbesondere Futurekontrakte auf Aktien sowie anerkannte Indices inklusive Rohstoffindices, Anleihen, Währungen und Zinsen können zum Einsatz kommen.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044b

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen.

Der Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation kurzfristig auch bis zu 100% flüssige Mittel halten oder in ähnliche Vermögenswerte investieren.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements handelt. Bei den strukturierten Produkten kann es sich um börsennotierte Anlageinstrumente handeln, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements gelten. Futurekontrakte können z.B. auf Aktien sowie anerkannte Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen an den Kapitalmärkten lauten.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in nach Artikel 6 des Verwaltungsreglements erwerbbare Investmentfonds sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate

investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement enthalten.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit der Anlage in Schwellenländern sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Profil des Anlegerkreises

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an möglichen hohen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Fonds kurzfristig auch hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte mindestens drei Jahre sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Anteile und Verwendung der Erträge

Art der Anteile:	Inhaberanteile, Central Facility for Funds (CFF/CBL), globalzertifiziert; Namensanteile werden derzeit nicht ausgegeben.
Stückelung:	Bis auf vier Dezimalstellen
Anteilklassen:	R und I
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Berechnung des Marktrisikos:	Commitment-Approach

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

**Ausgabeaufschlag
zugunsten der Vertriebsstelle:**
Anteilklasse R: Bis zu 5,00% des Nettoanlagebetrages
Anteilklasse I: ohne

Erstmaliger Mindestzeichnungsbetrag:
Anteilklasse R: Keiner
Anteilklasse I: 50.000 EUR*

**Nachfolgender
Mindestzeichnungsbetrag:**
Anteilklasse R: Keiner
Anteilklasse I: Keiner

***Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen, d.h. unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anleger, auch geringere Beträge zu akzeptieren.**

Rücknahmegebühr: Zur Zeit nicht vorgesehen

Bewertungstag: Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Netto-Inventarwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet.
Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.

**Zahlung des Ausgabe- und
Rücknahmepreises:** Innerhalb von drei Bankarbeitstagen

Kosten

Verwaltungsvergütung: Für die Anteilklasse R bis zu 1,80% p.a. und für die Anteilklasse I bis zu 1,00% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Aus der Verwaltungsvergütung zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers und des Anlageberaters (FDaA).

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Servicevergütung: Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zzgl. 3.375,-- EUR pro Monat. Die Servicevergütung beinhaltet die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Fondsmanagervergütung: Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

Anlageberatervergütung (FDaA): Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

Performance Fee: Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anteilklassen R und I eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 20% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller

Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) sowie eine Mindestrendite in Höhe von 3,00% („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage des Teilfonds und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis bei Auflage entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den überwiegenden Teil der Performance Fee an den Fondsmanager, den restlichen Teil der Performance Fee an den Anlageberater (FDaA) weiterleiten.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

Verwahrstellenvergütung:

Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Eventuell anfallende Einbuchungsgebühren der Verwahrstelle sowie Vergütungen für Nebenverwahrstellen werden dem Teilfondsvermögen belastet.

**Register- und
Transferstellenvergütung:**

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für das Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

Zentralverwaltungsvergütung:

Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.

Vertriebsstellenvergütung:

Keine.

International Asset Management Fund - Checkpoint Besondere Werte Fonds

Ergänzende Informationen zu Management und Verwaltung

Allgemeine Informationen

	Anteilklasse R	Anteilklasse I
Erstzeichnung	01. Oktober 2021	01. Oktober 2021
Erstausgabepreis	10 EUR (zzgl. Ausgabeaufschlag)	10 EUR
ISIN-Code	LU2373530489	LU2373530307
Währung	EUR	EUR
Fondswährung	EUR	EUR

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist es, durch Anlage in Fonds, Einzeltitel (Aktien), ETFs (*exchange traded funds*) und sonstige Vermögensgegenstände unter anderem aus den Sektoren Basis-, Edelmetalle und Rohstoffe, Technologie sowie besondere sonstige Themen (z.B. Energiesektor) einen langfristigen Wertzuwachs (Rendite) zu erzielen.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen aktiv verwaltet und nach den Grundsätzen der Opportunität und Diversifikation in jene Werte investiert, die auf Grundlage historischer Preisentwicklungen das Potential für Kursgewinne erkennen lassen (Zielwerte). Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Das Teilfondsvermögen wird in Zielfonds (Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, ETF- und sonstige Zielfonds) und in Wertpapiere (Aktien, ADRs, GDRs, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere incl. Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine, Geldmarktinstrumente, Zertifikate und sonstige Wertpapiere) investiert,

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in oben genannte Vermögensgegenstände in Emerging Markets investiert werden.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in closed-ended REITS investiert werden.

Die Gewichtung der Zielwerte zueinander richtet sich dabei nach dem Grad der erwarteten Wahrscheinlichkeit, dass der Wert im aktuellen Umfeld sein Kurspotential entfaltet. Die Investition in einen Zielwert kann mittelbar oder unmittelbar erfolgen, wobei die unmittelbare Investition angestrebt wird. Die Auswahl der geeigneten Anlage-Instrumente erfolgt auf Basis technischer Analysen und ohne Festlegung einer Quote am Fondsvermögen.

Es wird ein kontinuierlich hoher Investitionsgrad angestrebt. Dieser kann aber je nach Marktlage zwischen 0 und 100 % betragen.

Sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung ist der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente ("Derivate") vorgesehen. Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in nach Artikel 6 des Verwaltungsreglements erwerbbarer Zielfonds, Derivate auf anerkannte Rohstoff-Indices, sowie bis zu 50% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Darüber hinaus sind Investitionen in strukturierte Produkte (Zertifikate) auf alle zulässigen Vermögenswerte möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements handelt, sodass der Einsatz von Zertifikaten auf maximal 50% des Teilfondsvermögens begrenzt ist.

Im Rahmen der 50% Grenze für Zertifikate auf alle zulässigen Vermögenswerte ist der Einsatz von strukturierten Produkten in Umweltzertifikate, wie z.B. CO2 Zertifikate der EU ("EUAs"), bis zu 10% möglich, sofern in diesen Zertifikaten keine Derivate eingebettet sind.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als die in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Weiterhin kann der Teilfonds bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die

Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement enthalten.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit der Anlage in Schwellenländern sowie in einzelne Branchen sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
Sicherheiten für OTC-Derivate	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger, die ihr Anlagekapital über eine aktive Vermögensverwaltung betreut wissen möchten und dabei einen möglichst objektivierbaren, risikodefinierten Anlageprozess bevorzugen. Empfohlen wird ein Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren.

Anteile und Verwendung der Erträge

Art der Anteile:	Inhaberanteile, Central Facility for Funds (CFF/CBL), globalzertifiziert; Namensanteile werden derzeit nicht ausgegeben.
Stückelung:	Bis auf vier Dezimalstellen
Anteilklassen:	R und I
Verwendung der Erträge:	Thesaurierend
Berechnung des Marktrisikos:	Commitment-Approach

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstelle:	
Anteilkategorie R	Bis zu 5,26% des Nettoanlagebetrages
Anteilkategorie I	ohne
Erstmaliger Mindestzeichnungsbetrag:	
Anteilkategorie R	Keiner
Anteilkategorie I	Keiner
Nachfolgender Mindestzeichnungsbetrag:	

Anteilklasse R
Anteilklasse I

Keiner
Keiner

***Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen, d.h. unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anleger, auch geringere Beträge zu akzeptieren.**

Rücknahmegebühr:

Zur Zeit nicht vorgesehen

Bewertungstag:

Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Netto-Inventarwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet.
Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:

Innerhalb von drei Bankarbeitstagen

Kosten

Verwaltungsvergütung:

Für die Anteilklasse R bis zu 1,10% p.a. und für die Anteilklasse I bis zu 0,60% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögen. Aus der Verwaltungsvergütung zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers, des Anlageberaters (FDaA) und die Stelle für internationale Marketingaktivitäten.

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Servicevergütung:

Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zzgl. 3.125,-- EUR pro Monat. Die Servicevergütung beinhaltet die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Fondsmanagervergütung:

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

Anlageberatervergütung (FDaA):

Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

Performance Fee:

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anteilklassen R und I eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 20% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse („High Watermark“) sowie eine Mindestrendite in Höhe von 3% („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage einer Anteilklasse und entspricht deren gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis bei Auflage der jeweiligen Anteilklasse entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den überwiegenden Teil der Performance Fee an den Fondsmanager, den restlichen Teil der Performance Fee an den Anlageberater (FDaA) weiterleiten.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

Verwahrstellenvergütung:	Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Eventuell anfallende Einbuchungsgebühren der Verwahrstelle sowie Vergütungen für Nebenverwahrstellen werden dem Teilfondsvermögen belastet.
Register- und Transferstellenvergütung:	Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für das Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.
Zentralverwaltungsvergütung:	Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.
Vertriebsstellenvergütung:	Die Vertriebsstelle erhält bei der Anteilklasse R aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,70% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Für die Anteilklasse I fällt keine Vertriebsstellenvergütung an.
Vergütung der Stelle für internationale Marketingaktivitäten:	Die Vergütung der Stelle für internationale Marketingaktivitäten wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt und beträgt bis zu 0,15% p.a. für die Anteilklasse R und bis zu 0,075% p.a. für die Anteilklasse I. Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

International Asset Management Fund – Phroneo Equity

Ergänzende Informationen zu Management und Verwaltung

Allgemeine Informationen

Erstzeichnung	vom 27. bis zum 29. September 2023
Erstausgabepreis	EUR 10 (zzgl. Ausgabeaufschlag)
ISIN-Code	LU2653170907
WKN	A3EQ9R
Währung	EUR
Fondswährung	EUR

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist es im Rahmen einer vermögensverwaltenden Anlagestrategie, für den Anleger einen überdurchschnittlichen Wertzuwachs in EURO durch Inkaufnahme einer höheren Volatilität zu erwirtschaften. Hauptsächlich Grundlage von Investmententscheidungen bildet die Elliott-Wellen Analyse in Kombination mit Behavioral Finance Ansätzen.

Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.

Die Elliott-Wellen Analyse ist eine Kombination aus technischer Analyse und der Analyse der Marktpsychologie. Ziel dabei ist es, Marktrisiken rechtzeitig zu erkennen und die Aktienquote entsprechend anzupassen. Es wird bei den Elliott-Wellen diesbezüglich zwischen impulsiven und korrektiven Marktphasen unterschieden. Bei den impulsiven Marktphasen wird eine Erhöhung der Aktienquote angestrebt, entsprechend wird bei korrektiven Marktphasen die Aktienquote gesenkt. Die Anwendung der Elliott-Wellen ist somit ein Tool zur Risikosteuerung und senkt die Volatilität des Portfolios.

Die Behavioral Finance Analyse liefert Ergebnisse über die vertretbare Aktienquote und ist damit Kernbestandteil dafür, um ein günstiges Chance/Risiko Verhältnis der Aktieninvestments abzubilden.

Die erhöhte Volatilität des neuen Teilfonds steht in direktem Zusammenhang mit der angewandten Strategie der Märkte Rechnung, insbesondere bei Abwärtsbewegungen. Diese erhöhte Volatilität ist eine Folge des einzigartigen Fokus des Teilfonds auf die Nutzung von Einstiegschancen. Während dieser Ansatz darauf abzielt, potenzielle Aufschwünge zu nutzen, kann er den Teilfonds Marktbewegungen aussetzen, die sich noch in der Korrekturphase befinden, was zu einer stärkeren Volatilität beiträgt.

Für den Teilfonds sollen überwiegend Anteile an offenen Aktien-, Renten-, Genussschein-, Wandelanleihen-, Devisen-, Geldmarktfonds und gemischten Fonds erworben werden. Dabei kann der Teilfonds auch in Aktienfonds von Gesellschaften investieren, die im Rohstoffsegment tätig sind, sowie in OGAW, deren Wertentwicklung durch die Verwendung zulässiger Derivate oder Swapgeschäfte von der Preisentwicklung von Rohstoffindizes abhängt. Bei den Aktienfonds handelt es sich sowohl um Länder- und Regionenfonds, Branchenfonds als auch um breit diversifizierte Fonds, die in Standardaktien als auch in Wachstumswerte (sog. „**Mid- und Small-Caps**“) investieren.

Daneben können Investitionen in Aktien und Einzelanleihen (in- und ausländische Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, u.a.) getätigt werden. Innerhalb des Teilfondsportfolios werden ausschließlich Anleihen von Ländern berücksichtigt, die im Erwerbszeitpunkt über eine Investment Grade-Bewertung verfügen, das besser als BB ist. In dem Fall, dass den Anleihen, in die der Teilfonds investiert ist, nach dem Erwerb eine schlechtere Investment Grade-Bewertung zugeteilt wird, werden sie innerhalb von sechs Monaten und mit Rücksicht auf das beste Interesse der Anleger veräußert.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig (maximal 100%) in einem der vorgenannten Anlagesegmente bzw. einer Fondskategorie sowie in Sicht- und Termineinlagen angelegt werden.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) zur effizienten Portfolioverwaltung, zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Es werden Forwards, Futures and Options auf die Finanzindizes von ETFs eingesetzt. Zur Absicherung des Portfolios sowie zu Anlagezwecken sind Investments in Derivate jeweils bis zu 20% möglich. Der maximale Anteil an Derivaten im Portfolio beträgt 20%. Der Einsatz von Zertifikaten soll jedoch auf maximal 30% begrenzt sein.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in oben genannte Vermögensgegenstände in Emerging Markets investiert werden.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements handelt. Bei den strukturierten Produkten kann es sich um börsengelistete Anlageinstrumente handeln, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements gelten. Futurekontrakte können z.B. auf Aktien sowie anerkannte Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen an den Kapitalmärkten lauten.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044b.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in nach Artikel 6 des Verwaltungsreglements erwerbbarer Investmentfonds sowie bis zu 30% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Weiterhin kann der Teilfonds bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt scheint.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen.

In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement enthalten.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit der Anlage in Schwellenländern sind besondere Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher allen im Verkaufsprospekt unter „Risikohinweis“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger, die Ihr Anlagekapital nach Art einer aktiven Vermögensverwaltung betreut wissen möchten und deren vorrangiges Ziel es ist, die Chancen für eine langfristig höhere Wertsteigerung offensiv zu nutzen. Empfohlen wird ein Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren.

Anteile und Verwendung der Erträge

Art der Anteile: Inhaberanteile, Central Facility for Funds (CFF/CBL), globalzertifiziert; Namensanteile werden derzeit nicht ausgegeben.

Stückelung:	Bis auf vier Dezimalstellen
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Berechnung des Marktrisikos:	Commitment-Approach

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstelle:	Bis zu 5,00% des Nettoanlagebetrages
Mindestanlagebetrag:	Keiner
Rücknahmegebühr:	Zur Zeit nicht vorgesehen
Bewertungstag:	Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Netto-Inventarwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet. Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen

Kosten

Verwaltungsvergütung:	Bis zu 1,70% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Aus der Verwaltungsvergütung zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers und des Anlageberaters (FDaA). Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Servicevergütung:	Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zzgl. 3.125,- EUR pro Monat. Die Servicevergütung beinhaltet die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Fondsmanagervergütung:	Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Anlageberatervergütung (FDaA):	Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Performance Fee:	Keine.
Verwahrstellenvergütung:	Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Eventuell anfallende Einbuchungsgebühren der Verwahrstelle sowie Vergütungen für Nebenverwahrstellen werden dem Teilfondsvermögen belastet.
Register- und Transferstellenvergütung:	Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für das Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

Zentralverwaltungsvergütung:

Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.

Vertriebsstellenvergütung:

Die Vertriebsstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,20% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

VERWALTUNGSREGLEMENT

Verwaltungsreglement für die von der 1741 Fund Management AG, Zweigniederlassung Luxemburg, gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) („Gesetz von 2010“) in Form eines *fonds commun de placement* (FCP) verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, sofern ein entsprechendes Sonderreglement dieses Verwaltungsreglement zum Bestandteil erklärt.

Das Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für verschiedene Fonds fest. Deren spezifische Charakteristika werden im Sonderreglement des jeweiligen Fonds beschrieben. Dort können ergänzende bzw. abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Artikel 1 Die Fonds

1. Jeder Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*), aus Wertpapieren und/oder sonstigen Vermögenswerten („**Fondsvermögen**“) bestehend, das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird.
2. Die Fonds bestehen aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anteilinhaber ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe seiner Anteile beteiligt.

Das jeweilige Netto-Fondsvermögen (Fondsvermögen abzüglich der dem jeweiligen Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des entsprechenden Fonds erreichen. Jeder Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.

3. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („**Anteilinhaber**“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber dieses Verwaltungsreglement und das Sonderreglement des jeweiligen Fonds sowie alle Änderungen derselben an.

Artikel 2 Die Verwaltung des Fonds

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist die 1741 Fund Management AG („**Verwaltungsgesellschaft**“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein mit eingetragenem Sitz in Austrasse 59, FL-9490 Vaduz. Sie handelt durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg, mit Sitz in 94B Waistrooss, L-5440 Remerschen, wie im Verkaufsprospekt näher beschrieben.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds, unabhängig von der Verwahrstelle, im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger in Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den jeweiligen Teilfonds erstellten Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.
4. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen können.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens oder auf eigene Kosten einen Fondsmanager und/oder Anlageberater hinzuziehen. Im Falle der Bestellung eines Investmentmanagers durch die Verwaltungsgesellschaft findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt. Das Fondsmanagement darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung innehat; die Übertragung des Fondsmanagements muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien in Einklang stehen.
6. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Fondsmanager oder der Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie weitere Anlageberater, die nicht von der Verwaltungsgesellschaft ernannt werden, bzw. Subanlageberater hinzuziehen.

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Die Verwahrstelle für einen Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement bestimmt.
2. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz von 2010, diesem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds und dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag.
3. Weiterhin erfüllt die Verwahrstelle die banküblichen Pflichten im Hinblick auf die Konten und Depots, in denen die Vermögenswertgegenstände des Fonds gehalten werden, und nimmt alle laufenden administrativen Aufgaben für die Vermögenswerte des Fonds wahr. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;
 - b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Fondsvermögen nicht haftet.
5. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, diesem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement oder dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds widersprechen.
6. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 15 dieses Verwaltungsreglements aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle in vollem Umfang nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat notwendigerweise die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 15 dieses Verwaltungsreglements zur Folge, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht zuvor eine andere Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verwahrstelle bestellt hat, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

Artikel 4 Zentralverwaltung und Zahlstelle

1. Die Zentralverwaltung und Zahlstelle wird im jeweiligen Sonderreglement bestimmt.
2. Die Zentralverwaltung ist damit beauftragt, die Bücher des Fonds gemäß allgemein anerkannten Buchhaltungsprinzipien und der Luxemburger Gesetzgebung zu führen; die regelmäßige Berechnung des Netto-Inventarwertes der Anteile des Fonds unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen, die Jahres- und Halbjahreskonten des Fonds aufzustellen und dem Wirtschaftsprüfer die Jahres- und Halbjahresberichte entsprechend der Luxemburger Gesetzgebung und den Vorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde vorzubereiten; sowie alle weiteren in den Bereich der Zentralverwaltung fallenden Aufgaben vorzunehmen.

Artikel 5 Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle wird im jeweiligen Sonderreglement bestimmt.

Artikel 6 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

„Drittstaat“:	Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.
„Geldmarktinstrumente“:	Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
„geregelter Markt“:	ein Markt gemäß Artikel 4, Punkt 14 der Richtlinie 2004/39/EG.
„Gesetz von 2010“:	Gesetz von Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
„OGA“:	Organismus für gemeinsame Anlagen.
„OGAW“:	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt. Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds zusammengesetzt ist, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.
„Wertpapiere“:	- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“) - Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“) - alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik eines Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

1. Anlagen eines Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- i) flüssigen Mittel.

2. Jeder Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter 1. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- b) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.
- c) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

- c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% ab dem 8. Juli 2022 für **gedeckte Schuldverschreibungen** im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU sowie für bestimmte Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

- e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Indizes hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf ein Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.**
- i) Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA angelegt werden. In diesen Fällen müssen die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes von 2010 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein.

Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

- k) Ein Teilfonds eines Umbrellafonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrellafonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrellafonds sind, die folgenden Bedingungen:
- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, der Zielfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrellafonds investieren, der seinerseits in den Zielfonds investiert ist,
 - die Teilfonds eines Umbrellafonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrellafonds erworben werden sollen, gemäß ihrem Verwaltungsreglement bzw. ihrer Satzung insgesamt höchstens 10% ihres Sondervermögens in Anteilen anderer Zielfonds desselben Umbrellafonds anlegen dürfen,
 - Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrellafonds sind, sind solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrellafonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt,
 - bei der Berechnung des Nettovermögens des Umbrellafonds zur Überprüfung des gesetzlichen Mindestkapitals werden die Anteile des Zielfonds nicht berücksichtigt.
- l) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- m) Ferner darf ein Fonds insgesamt nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- n) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. l) und m) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis m) beachtet.
- o) Kein Fonds darf Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- p) Kein Fonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- q) Zu Lasten des Vermögens eines Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben 1. e), g) und h) anzulegen.
- r) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.
- s) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf bis zu 20 % an zusätzlichen flüssigen Mitteln halten. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außerordentliche Zahlungen tätigen zu können, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 notwendig ist, oder für einen Zeitraum, während dem ungünstige Marktbedingungen herrschen. Bei außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen ist es zulässig vorübergehend mehr als 20 % an zusätzlichen flüssigen Mitteln zu halten, wenn die Umstände dies erfordern und soweit dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt erscheint.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) brauchen Fonds die in vorstehend 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten.
- b) und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- c) muss ein Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des

Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 3. a) bis g) sowie 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

a) Allgemeine Bestimmungen

Jeder Teilfonds kann Derivate zu Anlagezwecken und Absicherungszwecken gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Deckung von sonstigen Risiken verwenden.

Die Bedingungen und Grenzen müssen insbesondere mit den Bestimmungen von vorstehend Nr. 1 bis 4 dieses Artikels im Einklang stehen. Insbesondere sind die Bestimmungen von nachstehend Nr. 6 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

Zu diesen Geschäften gehören unter anderem der Kauf und Verkauf von Call- und Put-Optionen sowie der Kauf und Verkauf von Terminkontrakten auf Devisen, Wertpapiere, Indices, Zinsen und sonstigen zulässigen Finanzinstrumenten.

Unter keinen Umständen darf ein Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds genannten Anlagezielen abweichen.

b) Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Verwaltungsgesellschaft für die jeweiligen Teilfonds angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest.

Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt.

Umfang der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte für den jeweiligen Teilfonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des jeweiligen Teilfonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte. Grundsätzlich wird ein Bewertungsabschlag (Haircut) nicht auf entgegengenommene Barsicherheiten angewandt soweit der Fonds keinem Währungsrisiko ausgesetzt ist. Der jeweils anwendbare Bewertungsabschlag wird für den jeweiligen Teilfonds in der betreffenden Anlage zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Wiederanlage von Sicherheiten

- Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

- Barsicherheiten (Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen nur in gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes und der anwendbaren

Vorschriften insbesondere der ESMA Richtlinien 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert wurden, in liquide Vermögenswerte investiert werden. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einer maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der jeweilige Fondsmanager werden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Gesamtrendite- Swaps (total return swaps) im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 für Rechnung des jeweiligen Teilfonds abschließen.

6. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen der Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Fonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Fonds- Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfuktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Ein Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend 3. e) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend 3. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend 3. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Nr. 6. mit berücksichtigt werden.

Artikel 7 Anteile an einem Fonds - Anteilklassen

Die Form der Anteile wird in dem jeweiligen Sonderreglement des Fonds angegeben.

Alle Anteile eines Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

Innerhalb eines jeden Teilfonds ist zusätzlich die Ausgabe von unterschiedlichen Anteilen („**Anteilklassen**“) möglich. Werden unterschiedliche Anteilklassen vorgesehen, so findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteilklassen können sich wie folgt unterscheiden:

- a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsgebühr
- b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft
- c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage
- d) hinsichtlich der Ausschüttungspolitik
- e) hinsichtlich der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten
- f) im Hinblick darauf, ob die Anteilklasse institutionellen Anlegern vorbehalten ist („**institutionelle Anteilklasse**“) oder für nicht-institutionelle Anleger („**nicht-institutionelle Anteilklasse**“) vorgesehen ist
- g) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle und Vertriebsstelle.

Artikel 8 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelsteuern und andere Belastungen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Fonds erforderlich erscheint Insbesondere wenn:
 - a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
 - b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt, oder
 - c) die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.
3. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt.
4. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

Artikel 9 Netto-Inventarwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils („**Netto-Inventarwert**“) lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Währung („**Fondswährung**“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Tag („**Bewertungstag**“) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds und auf zwei Dezimalstellen gerundet.
2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Die in einem Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren, Bewertungsregeln festlegt.
 - b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
 - c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf Grundlage des letzten verfügbaren Kurses, ermittelt.
 - d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
 - e) Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
 - f) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen,

welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.

- g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht auf die Währung des Fonds lauten, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Netto-Inventarwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Netto-Inventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Netto-Inventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Netto-Inventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben ein aktueller Wert ermittelt worden ist.

- 3. Sofern für einen Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 7 dieses Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Netto-Inventarwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Netto-Inventarwertberechnung erfolgt nach den unter Nr. 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
 - c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Netto-Inventarwert der Anteile an ausschüttungsberechtigten Anteilklassen um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungsberechtigter Anteilklassen am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.
- 4. Für einen Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
- 5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, den Netto-Inventarwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.

Artikel 10 Einstellung der Berechnung des Netto-Inventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Fonds die Berechnung des Netto-Inventarwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- 1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, an der/auf dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an

gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. auf dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Netto-Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
3. in Fällen, in denen die Berechnung des Rücknahmepreises von Fondsanteilen, in die das jeweilige Teilfondsvermögen angelegt ist, ausgesetzt wurde und keine aktuelle Bewertung der Fondsanteile zur Verfügung steht.

Anleger bzw. Antragsteller, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 11 Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber eines Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen eines Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.
3. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Fonds erforderlich erscheint. In diesem Fall erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Netto-Inventarwert. Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.
5. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft bei massiven Rücknahmeanträgen die Anteile des entsprechenden Teilfonds auf Basis der Kurse, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren im Sinne von Artikel 6 getätigt werden, bewerten. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Kauf- und Rücknahmeanträge derselbe Berechnungswert angewandt. Die betroffenen Anleger werden hierüber umgehend in Kenntnis gesetzt.
6. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anleger das Recht vor zu beschließen, an einem Bewertungstag nicht mehr Rücknahme- oder Umtauschaufträge als 10% des Nettoteilfondsvermögens anzunehmen. Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft erklären, dass solche Rücknahme- oder Umtauschaufträge bis zum nächsten Bewertungstag zurückgestellt und mit dem an diesem Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil bewertet werden. An einem solchen Bewertungstag werden solche aufgeschobenen Rücknahme- oder Umtauschaufträge vorrangig vor späteren Aufträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Aufträge ursprünglich bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind.

Artikel 12 Umtausch von Anteilen

Der Anteilinhaber eines Teilfonds kann einen Teil oder alle seine Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds zu der im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Umtauschgebühr und zu den dort bestimmten Bedingungen umtauschen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anleger das Recht vor zu beschließen, an einem Bewertungstag nicht mehr Rücknahme- oder Umtauschaufträge als 10% des Nettoteilfondsvermögens anzunehmen. Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft erklären, dass solche Rücknahme- oder Umtauschaufträge bis zum nächsten Bewertungstag zurückgestellt und mit dem an diesem Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil bewertet werden. An einem solchen Bewertungstag werden solche aufgeschobenen Rücknahme- oder Umtauschaufträge vorrangig vor späteren Aufträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Aufträge ursprünglich bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind.

Artikel 13 Rechnungsjahr/ Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds wird im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.
2. Der Jahresabschluss eines Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.
3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist können zusätzliche geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 14 Ausschüttungen

Die Ausschüttungspolitik eines Fonds wird im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

Artikel 15 Dauer und Auflösung der Fonds

1. Die Dauer eines Fonds ist im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Nr. 1 dieses Artikels kann ein Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird.
3. Die Auflösung eines Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
 - b) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - c) wenn die Verwaltungsgesellschaft insolvent wird oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - d) wenn ein Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 2 dieses Verwaltungsreglements bleibt;
 - e) in anderen, im Gesetz von 2010 oder im Sonderreglement des jeweiligen Fonds vorgesehenen Fällen.
4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung eines Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („**Netto-Liquidationserlös**“), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des jeweiligen Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg hinterlegt. Dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.
5. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.
6. Die Auflösung des Fonds gemäß dieses Artikels wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, veröffentlicht.

Artikel 16 Verschmelzung des Fonds beziehungsweise der Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds beziehungsweise die Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Gründen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW bzw. Teilfonds desselben verstößt.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in den Fonds bzw. einen Teilfonds aufzunehmen.

Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGAW oder Teilfonds. Die Anleger des einbringenden Fonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung im Rahmen einer Publikation in einer luxemburger Tageszeitung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds bzw. des Teilfonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Netto-Inventarwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 11 dieses Verwaltungsreglements in Verbindung mit den Regelungen des Sonderreglements des jeweiligen Fonds beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Netto-Inventarwerte an dem Tag des In-Kraft-Tretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGAW bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden und des aufnehmenden Fonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtäusche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilinhaberschutzes gerechtfertigt ist.

Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.

Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds sowie für die Verschmelzung von Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds.

Artikel 17 Allgemeine Kosten

1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds aufgeführten Kosten können einem Fonds insbesondere folgende Kosten belastet werden, deren Auszahlung und Berechnung in dem Sonderreglement festgehalten sind.
 - a) Servicevergütung, ein Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft, welche unter anderem die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte beinhaltet; Bestandsprovisionen, die die Verwahrstelle für die Anlage des Fondsvermögens in Zielfonds erhält, werden vollständig an den Fonds weitergeleitet. Die Verwahrstelle erhält die Bestandsprovisionen überwiegend oder vollständig von dem für die Verwahrung der Zielfondsanteile beauftragten Unterverwahrer, der von der Verwahrstelle auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wird;
 - b) Verwaltungsvergütung, aus der die Verwaltungsgesellschaft unter anderem die Vergütung des Fondsmanagers und des Anlageberaters (FDaA) zahlt;
 - c) Entgelt der Verwahrstelle sowie deren Bearbeitungsgebühren und banküblichen Spesen; Für alle weiteren Dienstleistungen der Verwahrstelle gilt das jeweils aktuelle und unterzeichnete Leistungsverzeichnis;
 - d) Vergütung der Zentralverwaltungsstelle;
 - e) Entgelt der Register- und Transferstelle; Für alle weiteren Dienstleistungen der Register- und Transferstelle gilt das jeweils aktuelle und unterzeichnete Leistungsverzeichnis;
 - f) Entgelt des Anlageausschuss;
 - g) Erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Fondsmanagers;
 - h) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;
 - i) übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Fondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
 - j) Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der Errechnung des Inventarwertes sowie dessen Veröffentlichung;
 - k) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eines Fonds handeln;
 - l) Kosten der Wirtschaftsprüfer eines Fonds;
 - m) Kosten für die Vorbereitung, Erstellung und Druck von Anteilzertifikaten, sowie Ertragsscheinen;
 - n) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen;
 - o) Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung dieses Verwaltungsreglements und des Sonderreglements des jeweiligen Fonds sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte und dem „Basisinformationsblatt“, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
 - p) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;

- q) Vergütung sowie Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, Vertriebsstellen, Korrespondenten der Verwahrstelle im Ausland, sowie deren Bearbeitungsgebühren und Gebühren der Repräsentanten des Fonds im Ausland;
- r) Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen und Mitteilungen;
- s) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- t) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten;
- u) Kosten sonstiger Dienstleister bei der Auslagerung von Tätigkeiten durch die Verwaltungsgesellschaft, wie beispielsweise Kosten für die Auslagerung des Risikomanagementverfahrens;
- v) Kosten für etwaige aufsichtsrechtlich erforderlichen Meldungen im Zusammenhang mit der European Market Infrastructure Regulation (EMIR);
- w) Kosten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit FATCA;
- x) Versicherungskosten, wie z.B. anteilige Kosten einer Vermögensschadensversicherung des Fondsmanagers eines Teilfonds;
- y) darüber hinaus werden der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle, der Verwaltungsgesellschaft und der Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet.
- z) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- aa) Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen
- bb) Auslagen des Verwaltungsrates;
- cc) generelle Betriebskosten des Fonds;
- dd) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- ee) Kosten für Performance-Attribution;
- ff) Kosten, die im Zusammenhang mit der Implementierung, Nutzung und Wartung eines automatisierten Order-Management-Systems, oder sonstigen für den Fonds bzw. Teilfonds genutzten IT-Systemen (inklusive Hardware und Software) für den Fonds bzw. Teilfonds entstehen;
- gg) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und Ausstellungen von Bescheinigungen in diesem Zusammenhang;
- hh) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigungen bzw. die Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen sowie Kosten für die Vertretung von Aktionärs- und Gläubigerrechten;
- ii) Kosten für die Aufnahme von anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW bzw. Teilfonds dieser OGAW in den Fonds, sei es durch Verschmelzung, Sacheinlage, Fusion, Amalgamation oder auf vergleichbare Art und Weise sowie alle Kosten, welche durch Spaltung des Fonds oder eines Teilfonds entstehen;
- jj) Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung neuer regulatorischer Anforderungen, Gesetze, Gesetzesänderungen oder sonstiger Vorschriften stehen, welche auf die Geschäftsentwicklung des Fonds (oder eines Teilfonds) Einfluss haben.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

3. Sämtliche wiederkehrenden Gebühren werden zuerst den Anlageerträgen, dann den realisierten Kapitalgewinnen und schließlich dem Fondsvermögen angerechnet. Andere Kosten wie insbesondere die Gründungskosten sind über die ersten 5 Jahre seit Auflegung des Fonds abgesetzt worden. Die Kosten für die Auflegung weiterer Teilfonds werden von dem Vermögen dieser Teilfonds über eine Periode von höchstens 5 Jahren ab deren Auflegung abgesetzt.
4. Kosten der einzelnen Teilfonds, soweit sie diese gesondert betreffen, werden diesen angerechnet; ansonsten werden die Kosten, welche den gesamten Fonds betreffen, den einzelnen Teilfonds entsprechend ihren Nettovermögen anteilmäßig belastet.
5. Dritten gegenüber sowie in den Beziehungen der Anteilseigner untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt. Jeder Teilfonds haftet in diesem Sinne ausschließlich für seine eigenen Verbindlichkeiten, die diesem in der Netto-Inventarwertberechnung zugewiesen werden.

Artikel 18 Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 15 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.
2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist abgefordert wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Fonds.

Artikel 19 Änderungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann dieses Verwaltungsreglement sowie das jeweilige Sonderreglement eines Fonds mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Firmenregister Luxemburg hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung im, *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* (das „RESA“) veröffentlicht. Sofern keine besondere Bestimmung getroffen wurde, treten die Änderungen am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 20 Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung dieses Verwaltungsreglements und der Sonderreglements sowie Änderungen dieses Verwaltungsreglements und der Sonderreglements werden beim Handels- und Firmenregister Luxemburg hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung im RESA veröffentlicht.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt, dem „Basisinformationsblatt“, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die unter Nr. 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen eines Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos in einer Papierfassung erhältlich und können auf der Internetseite der Internetseite „www.fundsquare.net“ kostenlos abgerufen werden.
5. Die Auflösung eines Fonds gemäß Artikel 15 dieses Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen mindestens eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.
6. Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung eines Fonds wird entsprechend den Bestimmungen in Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Artikel 21 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Dieses Verwaltungsreglement sowie die jeweiligen Sonderreglements der Fonds unterliegen Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements und des jeweiligen Sonderreglements die Vorschriften des Gesetzes von 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg des Großherzogtums Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und einen Fonds der

Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen.

3. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements sowie des jeweiligen Sonderreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine abweichende Bestimmung getroffen wurde.
4. Sofern Begriffe, welche durch das Verwaltungsreglement nicht definiert sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes von 2010 Anwendung. Dieses gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes von 2010 definierten Begriffe.

Artikel 22 In-Kraft-Treten

Das Verwaltungsreglement trat am 12. Juli 2004 in Kraft; die letzte Änderung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft. Nachfolgende Änderungen dieses Verwaltungsreglements treten, sofern nichts anderes bestimmt wird, am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

SONDERREGLEMENT

International Asset Management Fund

Für den Fonds **International Asset Management Fund** (der „Fonds“) ist das am 12. Juli 2004 mit letzter Änderung am 1. Februar 2025 in Kraft getretene Verwaltungsreglement Bestandteil dieses Sonderreglements. Dieses Verwaltungsreglement wurde beim Handels- und Firmenregister Luxemburg hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (das „**RESA**“), veröffentlicht. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds **International Asset Management Fund** besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz von 2010**“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt.
2. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, welche von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.
3. Die Nettoinventarwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 9 des Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.
4. Die im Verwaltungsreglement sowie in diesem Sonderreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nr. 2 des Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 6 Nr. 3 I) des Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

Artikel 2 Anlagepolitik

1. Das Hauptziel der Anlagepolitik ist es, einen den Marktverhältnissen und der gewählten Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds entsprechenden Kapitalgewinn in Euro zu erreichen.
2. Das Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung nach den im Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds festgelegten anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegten allgemeinen Richtlinien für die Anlagepolitik angelegt.
3. Die einzelnen Teilfonds können sich insbesondere hinsichtlich ihres Anlageziels und ihrer Anlagepolitik, hinsichtlich ihrer Laufzeit (befristet oder unbefristet) sowie hinsichtlich der Währung, in welcher sie aufgelegt sind, unterscheiden.
4. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds. Sie ist umfassend für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik verantwortlich.

Artikel 3 Anteile

1. Anteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile werden durch Anteilzertifikate verbrieft. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der in den teilfondsspezifischen Anlagengenannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Es können grundsätzlich sowohl Namensanteile als auch Inhaberanteile für den Fonds ausgegeben werden. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Anleger auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in den betreffenden Anlagen zum Verkaufsprospekt angegeben.
2. Für jeden Teilfonds können entsprechend Artikel 7 des Verwaltungsreglements zwei oder mehrere Anteilklassen eingerichtet werden. Dies findet dann für den jeweiligen Teilfonds Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Artikel 4 Währung des Fonds und der Teilfonds, Bewertungstag, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen; Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes für die Teilfonds

1. Fondswährung ist der Euro.
2. Die Nettoinventarwertberechnung sowie Berechnung und Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise erfolgen in der Währung, in welcher der jeweilige Teilfonds aufgelegt wird. Diese findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
3. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements oder dieses Sonderreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Fondswährung umgerechnet.
4. Der Anteilwert wird durch die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle für jeden in den Anlagen des jeweiligen Teilfonds genannten Bewertungstag ("**Bewertungstag**"), insofern die Banken in Luxemburg an diesen Tagen für den täglichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, jedoch mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers, ("**Bankarbeitstag**") ermittelt. Keine Bewertungstage sind Tage, an welchen die Börsen für einen wesentlichen Teil des Portfolios geschlossen sind. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag ("**Berechnungstag**").
5. Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag ("**Orderannahmeschluss**") bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach Orderannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
6. Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert gemäß Artikel 9 des Verwaltungsreglements zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen Höhe für jeden Teilfonds im Verkaufsprospekt genannt wird. Der Ausgabepreis kann sich ferner um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies wird im Verkaufsprospekt beschrieben.
7. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach Eingang des Zeichnungsantrages (unter Einschluss des Tages des Eingangs des Zeichnungsantrages) bei der Verwahrstelle oder einer der Zahlstellen zahlbar.
8. Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert abzüglich einer eventuellen Rücknahmeprovision, dessen Höhe für jeden Teilfonds im Verkaufsprospekt genannt wird.
9. Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen.
10. Vollständige Rücknahmeanträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche vor Orderannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeanträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach Orderannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeantrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.
11. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag in der entsprechenden Teilfondswährung, wie sie für den jeweiligen Teilfonds in den Anlagen zum Verkaufsprospekt angegeben ist.
12. Werden Anteilklassen gebildet, so kann der Anteilinhaber seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilklasse umtauschen - unter dem Vorbehalt, dass die Regelungen für den Erwerb der betreffenden Anteilklasse eingehalten werden. Sind insgesamt mindestens zwei Teilfonds aufgelegt, so kann der Anteilinhaber seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen - unter dem Vorbehalt, dass die Regelungen für den Erwerb des betreffenden Teilfonds eingehalten werden.

13. Der Umtausch der Anteile erfolgt auf der Grundlage des nächsterrechneten Nettoinventarwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Dabei kann eine Umtauschprovision erhoben werden. Wird eine Umtauschprovision für einen oder mehrere Teilfonds erhoben, so wird dies im Verkaufsprospekt benannt.
14. Umtauschanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder einer der Zahl- und Vertriebsstellen eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert des darauf folgenden Bewertungstages zuzüglich der etwaigen Umtauschprovision abgerechnet. Umtauschanträge, welche nach 16.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert des übernächsten Bewertungstages zuzüglich der etwaigen Umtauschprovision abgerechnet.
15. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anleger das Recht vor zu beschließen, an einem Bewertungstag nicht mehr Rücknahme- oder Umtauschaufräge als 10% des Nettoteilfondsvermögens anzunehmen. Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft erklären, dass solche Rücknahme- oder Umtauschaufräge bis zum nächsten Bewertungstag zurückgestellt und mit dem an diesem Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil bewertet werden. An einem solchen Bewertungstag werden solche aufgeschobenen Rücknahme- oder Umtauschaufräge vorrangig vor späteren Aufträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Aufträge ursprünglich bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind.
16. Für jeden Teilfonds kann die Nettoinventarwertberechnung unter den Voraussetzungen und entsprechend dem Verfahren von Artikel 10 des Verwaltungsreglements eingestellt werden.

Artikel 5 Ausschüttungspolitik

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für jeden Teilfonds, ob aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anteilinhaber vorgenommen werden oder nicht. Dies wird im Verkaufsprospekt benannt.
2. Ausschüttungen können aus den ordentlichen Nettoerträgen (Nettozins- und Dividendenerträge abzüglich der allgemeinen Kosten) wie auch aus den realisierten Nettogewinnen sowie den nichtrealisierten Wertsteigerungen abzüglich der nichtrealisierten Wertminderungen vorgenommen werden. Ferner können sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000,- Euro sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausbezahlt werden. Ausgeschüttete Erträge, die innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zugunsten des Fonds. Ausschüttungen können darüber hinaus ausgesetzt werden.

Artikel 6 Verwahrstelle

Verwahrstelle ist die VP Bank (Luxembourg) SA.

Sie ist ermächtigt, Bankgeschäfte aller Art zu tätigen.

Artikel 7 Zentralverwaltungsstelle und Zahlstelle in Luxemburg

1. Zentralverwaltungsstelle des Fonds ist die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA.
2. Zahlstelle des Fonds in Luxemburg die VP Bank (Luxembourg) SA.

Artikel 8 Register- und Transferstelle

Register- und Transferstelle des Fonds ist die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA.

Artikel 9 Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen eines Teilfonds ein jährliches Entgelt von bis zu 2,05% des Netto-Teilfondsvermögens, berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zu erhalten, zuzüglich bis zu 3.875 EUR pro Monat, das monatlich nachträglich auf das Netto-Teilfondsvermögen am Monatsultimo zu berechnen und monatlich auszuzahlen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt hierbei die jeweils anfallenden Vergütungen des von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Anlageberaters (FDaA), des Fondsmanagers und ggf. der Stelle für internationale Marketingaktivitäten (mittels der „Verwaltungsvergütung“) sowie die Vergütungen für die durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte (mittels der „Servicevergütung“). Eine etwaige erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) wird aus dem Fondsvermögen an den Empfänger gemäß Darstellung in den Anlagen zum Verkaufsprospekt bezahlt. Die Höhe der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds wird in den Anlagen zum Verkaufsprospekt genannt.

2. Ferner können dem Fonds die in Artikel 17 des Verwaltungsreglements genannten Kosten belastet werden.
3. Das Vermögen des Fonds haftet insgesamt für alle vom Fonds zu tragenden Kosten. Jedoch werden diese Kosten einem einzelnen Teilfonds gesondert berechnet, soweit sie ihn allein betreffen; im Übrigen werden diese Kosten den einzelnen Teilfonds im Verhältnis ihres jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens anteilig belastet.
4. Die Gründungskosten des Fonds, die auf ca. EUR 15.000,– geschätzt wurden, werden über eine Periode von höchstens 5 Jahren abgesetzt. Die Kosten für die Auflegung weiterer Teilfonds werden von dem Vermögen dieser Teilfonds über eine Periode von höchstens 5 Jahren gerechnet ab deren Auflegung abgesetzt.

Artikel 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jedes Jahr am 31. Dezember.

Artikel 11 Dauer des Fonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 12 Dauer und Auflösung der Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen und bestehende Teilfonds auflösen. Die Auflösung bestehender Teilfonds kann jederzeit aus wirtschaftlichen und/oder politischen Gründen durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgen. Sie wird zuvor in einer Luxemburger Tageszeitung sowie in mindestens einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht.

Die in Artikel 15, Nr. 4 Satz 3 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung gilt entsprechend für sämtliche, nicht nach Abschluss des Liquidationsverfahrens eingeforderten, Beträge.

Artikel 13 Verschmelzung von Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß den im Verwaltungsreglement beschriebenen Bedingungen beschließen, Teilfonds des Fonds zu verschmelzen oder einen Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen für Wertpapiere bzw. Teilfonds desselben, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen.

Artikel 14 In-Kraft-Treten

Dieses Sonderreglement tritt am 01. Februar 2025 in Kraft.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß OFFENLEGUNGSVERORDNUNG

Verzeichnis

**International Asset Management Fund – Checkpoint Leben Fonds, Finanzprodukt nach Artikel 8
Offenlegungsverordnung**

**International Asset Management Fund – Provita World Fund, Finanzprodukt nach Artikel 8
Offenlegungsverordnung**

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: International Asset Management Fund - Checkpoint Leben Fonds

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900V2LQHYS9BQFO89

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☒ ☐ **X** Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds International Asset Management Fund – Checkpoint Leben Fonds (nachfolgend „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch Anlagen in Zielfonds und Wertpapiere, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-Ansatzes ausgewählt worden sind.

Der Teilfonds strebt an, einen überwiegenden Teil (zumindest 51%) seines Nettofondsvermögens in Zielfonds und Wertpapiere zu investieren, die einen Beitrag zu ökologischen oder sozialen Merkmalen sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) leisten. Die Auswahl der Investments erfolgt dabei

anhand von aggregierten ESG Scores, einerseits für die Zielfondsauswahl anhand des ISS ESG Fund Ratings, andererseits für die Wertpapierausswahl anhand des Refinitiv ESG Moduls, wie nachfolgend unter *“Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?”* näher beschrieben.

Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Bei der Zusammenstellung des ESG-ausgerichteten Teilportfolios (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) berücksichtigt das Teilfondsmanagement folgende Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bemessung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

ESG Screening

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden

- in Zielfonds investiert, die als Produkt gemäß Artikel 8 SFDR oder Artikel 9 SFDR qualifizieren und über ein ISS ESG Fund Rating von mindestens „3“ verfügen; und/oder
- in Wertpapiere investiert, die über einen Gesamt ESG-Rating von >50 des Refinitiv ESG-Moduls und einen Governance Teilrating von >50 aufweisen.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, in einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen anzulegen.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Nicht anwendbar.

— ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Nicht anwendbar.

— ***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:***

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☐ Ja
☒ Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Ziel der Anlagepolitik ist es im Rahmen einer vermögensverwaltenden Anlagestrategie, ein Portfolio zu schaffen, das durch aktives Management einen langfristigen sowie nachhaltigen Kapitalzuwachs für seine Anleger erwirtschaftet und sich an keinen Referenzwert orientiert. Dabei bedient sich das Teilfondsmanagement schwerpunktmäßig dem sogenannten qualitativen Investmentansatz durch Kombination von Fundamentalanalyse und Technischer Analyse sowie Markteinschätzungen.

Wie im Spezifischen Teil des Verkaufsprospekts näher erläutert, wird zu diesem Zweck das Teilfondsvermögen nach der oben erwähnten Strategiekombination in Zielfonds (Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, ETF- und sonstige Zielfonds) und in Wertpapiere (Aktien, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere incl. Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine, Geldmarktinstrumente, Zertifikate und sonstige Wertpapiere) angelegt.

Daneben kann der Teilfonds in andere Anlageklassen investieren, wie in der Anlage zum Verkaufsprospekt näher beschrieben. Weitere Details der Hauptanlagepolitik können dem Spezifischen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden. Die Strategie des Teilfonds im

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie zur Auswahl der Zielfonds und Wertpapiere, welche einen Beitrag zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds leisten, sind:

ESG Screening auf Zielfonds

- Produktqualifikation

Die Zielfonds qualifizieren sich als Produkt gemäß Artikel 8 SFDR oder Artikel 9 SFDR.

- ISS ESG Fund Rating von mindestens „3“

Das Teilfondsmanagement wird anhand eigenständiger Recherche und Analyse sicherstellen, dass die durch einen Zielfonds verfolgten ökologischen und/ oder sozialen Merkmale im Einklang mit den durch diesen Teilfonds beworbenen Merkmalen stehen.

Zwecks Sicherstellung der ESG-Qualität von Zielfonds greift das Teilfondsmanagement bei seiner Analyse insbesondere auf Daten von ISS ESG Fund Rating zurück. Dieser bemisst die ESG-Qualität der Zielfonds anhand einer Vielzahl von ökologischen, sozialen und auf die gute Corporate Governance bezogenen Datenpunkten (beispielsweise in Bezug auf CO²-Fußabdruck, Biodiversität, kontroverse Waffen, Abstimmungsverhalten, Verstößen gegen internationale Standards) und konsolidieren diese Informationen in einem aggregierten Rating. Das ISS ESG Fund Rating bewertet die ökologische, soziale und governancebezogene (ESG) Performance eines Fonds innerhalb seiner Referenzgruppe. Es nutzt eine Skala von 1 bis 5, wobei „1“ das schlechteste und „5“ das beste Rating darstellt. Die ISS ESG Fund Rating Stars basieren auf dem durchschnittlichen ISS ESG Nachhaltigkeitsrating der Unternehmen und Länder in deren Wertpapiere ein Fonds investiert. Das Rating von ISS ESG bewertet die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen basierend auf materiellen und branchenspezifischen ESG-Kriterien entlang der Wertschöpfungskette.

ESG Screening auf Wertpapiere

Bei der Auswahl von Wertpapieren greift das Teilfondsmanagement im Rahmen einer fundamentalen Analyse insbesondere auf Daten des Refinitiv ESG Moduls. Dieser Datenanbieter misst die ESG-Qualität der Wertpapiere anhand einer Vielzahl von Datenpunkten aus den Bereichen 'Umwelt' (z.B. zur Ressourcennutzung oder Emissionen), 'Soziales' (z.B. zum Umgang mit Arbeitnehmern oder Lieferketten) sowie 'Governance' (z.B. zur Corporate Governance oder Unternehmensethik) jeweils auf einer Skala von '0' (schlechtestes Rating) bis '100' (bestes Rating) und berechnet ein gewichtetes ESG-Rating. Im Rahmen eines positiven Screening-Ansatzes berücksichtigt das Teilfondsmanagement ein Rating des Refinitiv ESG Moduls. Der ESG Rating von

Refinitiv misst die relative ESG-Leistung, das Engagement und die Effektivität eines Unternehmens in 10 Themenfeldern (Emissionen, ökologische Produktinnovation, Menschenrechte usw.) transparent und objektiv auf Grundlage öffentlich gemeldeter Daten.

Im Rahmen eines positiven Screening-Ansatzes berücksichtigt das Teilfondsmanagement die vorab dargestellten Merkmale bei der Auswahl der Zielfonds und Wertpapiere. Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden

- in Zielfonds investiert, die als Produkt gemäß Artikel 8 SFDR oder Artikel 9 SFDR qualifizieren und über ein ISS ESG Fund Rating von mindestens „3“ verfügen und zudem Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auf Basis der Vereinbarkeit mit den Prinzipien des UN Global Compact berücksichtigen, und/oder
- in Wertpapiere investiert, die über einen Gesamt ESG-Rating von >50 des Refinitiv ESG-Moduls und einen Governance Teilrating von >50 aufweisen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds berücksichtigt im Rahmen der ESG Strategie keine vorab definierte Reduktion des Anlageuniversums.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Im Rahmen des Due Diligence Prozesses auf Zielfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, bewertet der Portfoliomanager die Umsetzung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Prüfungspunkt zur Beurteilung in Bezug auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ist die Vereinbarkeit mit den Prinzipien des UN Global Compact. Der UN Global Compact ist die weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Auf Ebene der Wertpapiere wird sichergestellt, dass die Unternehmen, in die entsprechend der ESG Strategie investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Anhand der vorab dargestellten Skala von '0' (schlechtestes Rating) bis '100' (bestes Rating) ist in Bezug auf den Teilrating „Good Governance“ des Refinitiv ESG Moduls von mindestens '50' einzuhalten.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



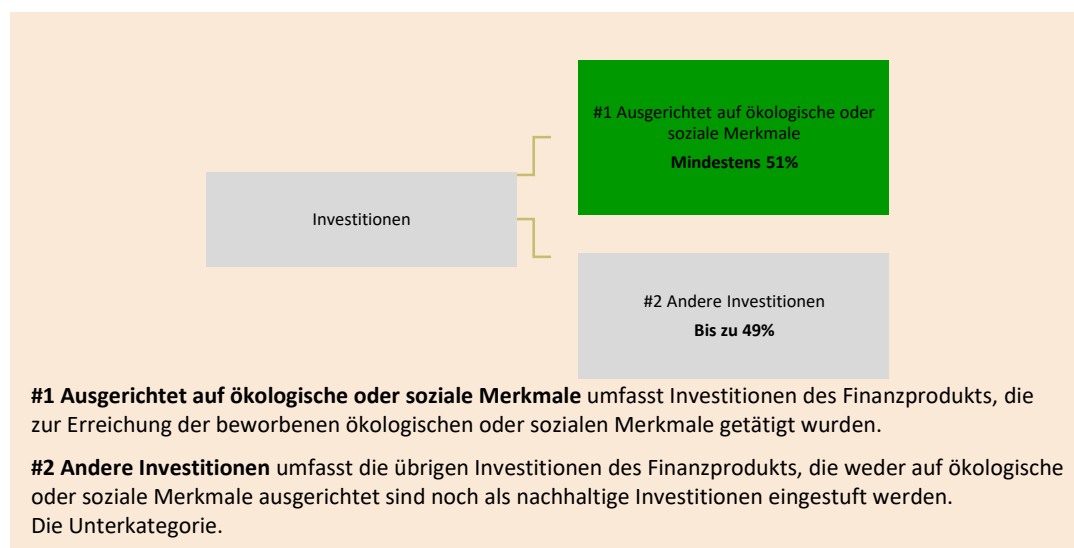
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Zielfonds und Wertpapiere, die den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bei der Investition in Zielfonds bezieht sich die geplante Vermögensallokation auf die Nettovermögenswerte dieses Teilfonds, die in Zielfonds mit ESG-Merkmalen investiert sind, ohne hierbei die konkreten ESG-Mindestanteile der jeweiligen Zielfonds proportional anzurechnen.

Bis zu 49% des Nettovermögens des Teilfonds sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen). Weitere Informationen zu den Investitionen unter #2 Andere

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Investitionen werden nachfolgend unter „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher beschrieben.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds setzt keine Derivate zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?**

☐ Ja:

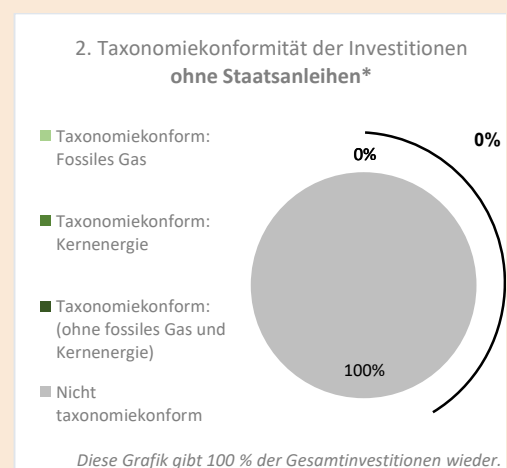
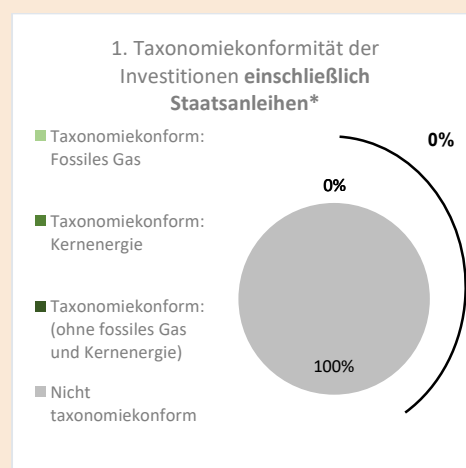
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ **X** Nein

Der Teilfonds strebt keine Taxonomie-konformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann der EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der mehrheitliche Anteil der Investitionen des Teilfonds wird den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Soweit einzelne Investitionen des Teilfonds nicht mehr den gesetzten Mindeststandards an ESG-Qualität entsprechen, kann das Management diese Investitionen weiter halten, solange sichergestellt ist, dass der überwiegende Anteil der Investitionen des Teilfonds den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entspricht.

„#2 Andere Investitionen“ berücksichtigt Investitionen, von denen kein Beitrag zu den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen erwartet wird. Diese Investitionen können alle Anlageklassen umfassen, wie in der Anlagepolitik dargestellt, inklusive Derivate und Bankguthaben. Diese Investitionen werden beispielsweise zum Zwecke der Renditeoptimierung, der Absicherung, des Liquiditätsmanagements und der Diversifikation verstanden.

Auf diese anderen Investitionen berücksichtigt der Teilfonds keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://1741group.com>.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: International Asset Management Fund - Provita World Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900JZDHRMJBUX3123

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds International Asset Management Fund – Provita World Fund (nachfolgend „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch Anlagen in Zielfonds, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-Ansatzes ausgewählt worden sind.

Der Teilfonds strebt an, einen überwiegenden Teil (zumindest 51%) seines Nettofondsvermögens in Zielfonds zu investieren, die einen Beitrag zu ökologischen oder sozialen Merkmalen sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) leisten. Die Auswahl der Zielfonds erfolgt dabei anhand der aggregierten ESG Scores von MSCI ESG Fund Rating und ISS ESG Fund Rating bzw. des FNG-Siegels wie nachfolgend

unter "Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur *Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*" näher beschrieben.

Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Bei der Zusammenstellung des ESG-ausgerichteten Teilportfolios (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) berücksichtigt das Teilfondsmanagement folgende Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bemessung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

ESG Screening auf Zielfondsebene

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Zielfonds investiert, die

- als Produkt gemäß Artikel 8 SFDR oder Artikel 9 SFDR qualifizieren; und
- über ein MSCI ESG Fund Rating von „A“ oder ein ISS ESG Fund Rating von mindestens „3“ oder ein FNG-Siegel mit mindestens einem Stern verfügen.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, in einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen anzulegen.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Nicht anwendbar.

— Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

— Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☐ Ja
- ☒ Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ziel der Anlagepolitik ist es im Rahmen einer vermögensverwaltenden Anlagestrategie, durch die Verwendung eines aktiven Handelsansatzes bei begrenzten Risiken für den Anleger (mathematisches Management) sowie durch einen Anteil von Basisinvestments (aktives Management) einen attraktiven Wertzuwachs in EURO zu erwirtschaften.

Wie im Spezifischen Teil des Verkaufsprospekts näher erläutert, wird zu diesem Zweck das Teilfondsvermögen nach den oben erwähnten Strategien bis zu 100% in Aktien-, Renten- und Mischfonds angelegt.

Daneben kann der Teilfonds in andere Anlageklassen investieren, wie in der Anlage zum Verkaufsprospekt näher beschrieben. Weitere Details der Hauptanlagepolitik können dem Spezifischen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie zur Auswahl der Zielfonds, welche einen Beitrag zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds leisten, sind:

ESG Screening auf Zielfondsebene

- Produktqualifikation

Die Zielfonds qualifizieren sich als Produkt gemäß Artikel 8 SFDR oder Artikel 9 SFDR.

- MSCI ESG Fund Rating / ISS ESG Fund Rating / FNG-Siegel

Das Teilfondsmanagement wird anhand eigenständiger Recherche und Analyse sicherstellen, dass die durch einen Zielfonds verfolgten ökologischen und/ oder sozialen Merkmale im Einklang mit den durch diesen Teilfonds beworbenen Merkmalen stehen.

Zwecks Sicherstellung der ESG-Qualität von Zielfonds greift das Teilfondsmanagement bei seiner Analyse insbesondere auf Daten von MSCI ESG Fund Rating, ISS ESG Fund Rating oder vom Forum Nachhaltige Geldanlagen (FNG) zurück.

- MSCI ESG Fund Ratings wurden entwickelt, um die Umwelt-, Sozial- und Governance-Merkmale (ESG) des zugrundeliegenden Portfolios eines Fonds zu messen, wodurch es möglich ist, Investmentfonds und exchange traded funds (ETFs) auf einer Ratingskala von „AAA“ (bestes Rating) bis „CCC“ (schlechtestes Rating) einzustufen oder zu überprüfen. Dabei soll insbesondere die Widerstandsfähigkeit des Portfolios gegenüber langfristigen ESG-Risiken und -Chancen bemessen werden. Besser eingestufte Fonds qualifizieren sich anhand eines Portfolios aus Emittenten mit einem führendem oder sich verbesserndem Management der jeweils wichtigsten ESG-Risiken.
- Das ISS ESG Fund Rating bewertet die ökologische, soziale und governancebezogene (ESG) Performance eines Fonds innerhalb seiner Referenzgruppe. Es nutzt eine Skala von „1“ bis „5“, wobei „1“ das schlechteste und „5“ das beste Rating darstellt. Das ISS ESG Fund Rating basiert auf dem durchschnittlichen ISS ESG Nachhaltigkeitsrating der Unternehmen und Länder in deren Wertpapiere ein Fonds investiert. Das Rating von ISS ESG Fund Rating bewertet die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen basierend auf materiellen und branchenspezifischen ESG-Kriterien entlang der Wertschöpfungskette.
- Fonds mit FNG-Siegel entsprechen dem vom Fachverband Forum Nachhaltige Geldanlagen e.V. entwickelten Qualitätsstandard. Erfolgreich zertifizierte Fonds verfolgen einen transparenten Ansatz in Bezug auf

ökologische oder soziale Mindeststandards, dessen Anwendung durch eine unabhängige Prüf- und Bewertungsarbeit geprüft und von einem externen Komitee überwacht wird. Die FNG-Siegelstufen sind unterteilt in (i) Basissiegel, (ii) Siegel mit einem Stern, (iii) Siegel mit zwei Sternen und (iv) Siegel mit drei Sternen.

Im Rahmen eines positiven Screening-Ansatzes berücksichtigt das Teilfondsmanagement die vorab dargestellten Merkmale bei der Auswahl der Zielfonds. **Das Teilfondsmanagement investiert dabei mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens in Zielfonds, die entsprechend der jeweiligen Bemessungsskala entweder über ein MSCI ESG Fund Rating von mindestens "A" oder über ein ISS ESG Fund Rating von mindestens "3" oder über ein FNG-Siegel mit mindestens einem Stern verfügen.** Berücksichtigt werden demnach Zielfonds, die mindestens ein Kriterium der oben genannten Mindeststandards an Qualität des Ratings bzw. Siegel erfüllen und zudem Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auf Basis der Vereinbarkeit mit den Prinzipien des UN Global Compact berücksichtigen.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds berücksichtigt im Rahmen der ESG Strategie keine vorab definierte Reduktion des Anlageuniversums.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Im Rahmen des Due Diligence Prozesses auf Zielfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, bewertet der Portfoliomanager die Umsetzung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Prüfungspunkt zur Beurteilung in Bezug auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ist die Vereinbarkeit mit den Prinzipien des UN Global Compact. Der UN Global Compact ist die weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

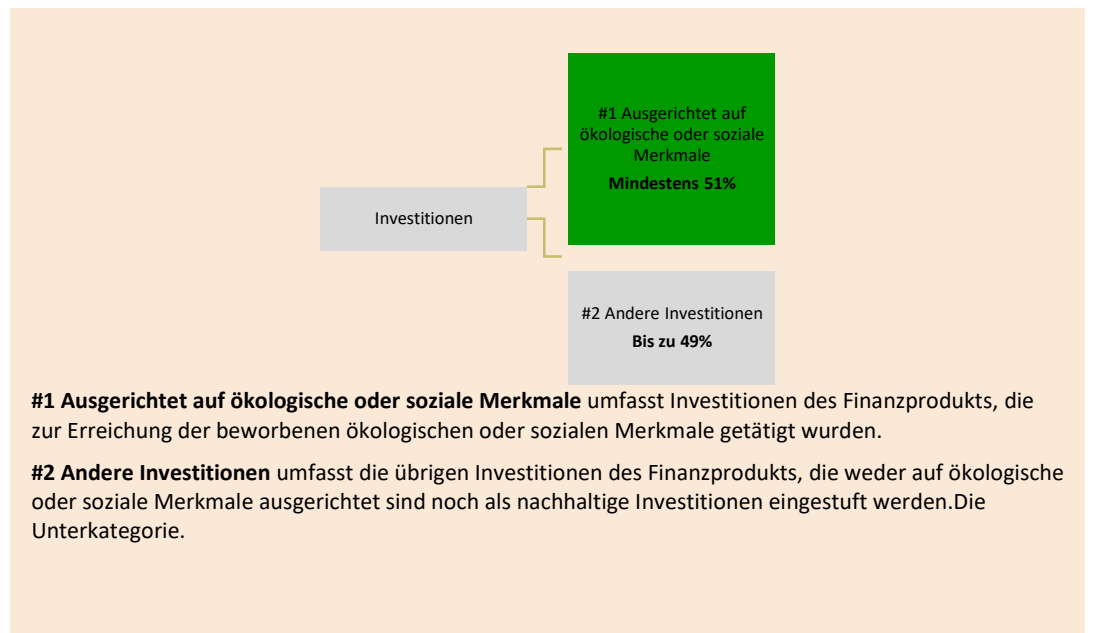


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Zielfonds, die den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der ausgewiesene Mindestanteil von 51% bezieht sich somit lediglich auf die Nettovermögenswerte dieses Teilfonds, die in Zielfonds mit ESG-Merkmalen investiert sind, ohne hierbei die konkreten ESG-Mindestanteile der jeweiligen Zielfonds proportional anzurechnen.

Bis zu 49% des Nettovermögens des Teilfonds sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen). Weitere Informationen zu den Investitionen unter #2 Andere Investitionen werden nachfolgend unter „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher beschrieben.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



● ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Der Teilfonds setzt keine Derivate zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung für Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

☐ Ja:

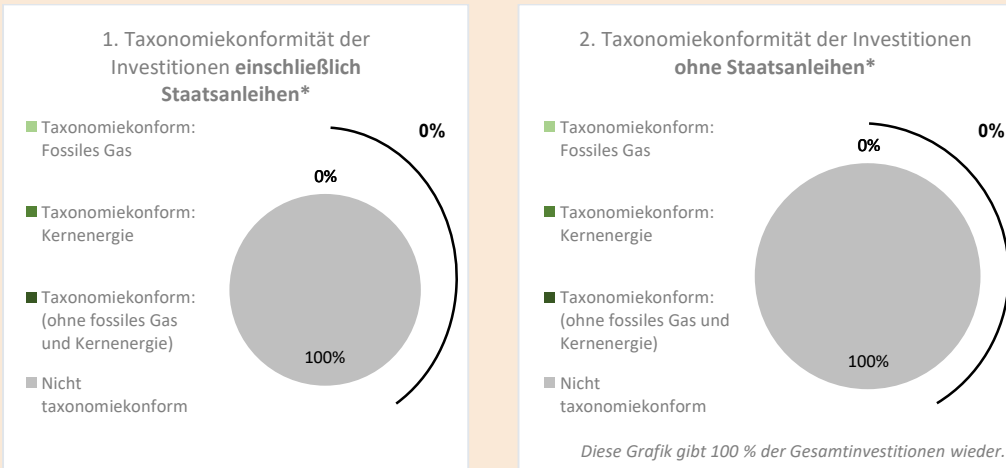
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds strebt keine Taxonomie-konformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der mehrheitliche Anteil der Investitionen des Teilfonds wird den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Soweit einzelne Investitionen des Teilfonds nicht mehr den gesetzten Mindeststandards an ESG-Qualität entsprechen, kann das Management diese Investitionen weiter halten, solange sichergestellt ist, dass der überwiegende Anteil der Investitionen des Teilfonds den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entspricht.

„#2 Andere Investitionen“ berücksichtigt Investitionen, von denen kein Beitrag zu den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen erwartet wird. Diese Investitionen können alle Anlageklassen umfassen, wie in der Anlagepolitik dargestellt, inklusive Derivate und Bankguthaben. Diese Investitionen werden beispielsweise zum Zwecke der Renditeoptimierung, der Absicherung, des Liquiditätsmanagements und der Diversifikation verstanden.

Auf diese anderen Investitionen berücksichtigt der Teilfonds keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Für die Anteilsklasse R: <https://1741group.com>.

Für die Anteilsklasse I: <https://1741group.com>.